

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1937)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1938

Vorschläge des Regierungsrates



Buchdruckerei Zimmermann & Cie. AG. in Bern

Vermögensbilanz

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1937	Fr. 39,359,490.80
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1937	> 8,519,972.—
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1937 . . .	Fr. 30,839,518.80
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1938	> 4,178,012.—
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1938 . . .	<u>Fr. 26,661,506.80</u>

Rechnung 1936 *)		Voranschlag 1937 *)	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
Uebersicht.								
1,676,885	75	1,714,483	I. Allgemeine Verwaltung	122,000	1,854,741	—	1,732,741	
2,941,227	35	2,973,866	II. Gerichtsverwaltung	—	2,977,230	—	2,977,230	
207,805	15	221,935	III. ^a Justiz	—	199,052	—	199,052	
3,037,178	65	2,921,602	III. ^b Polizei	2,937,497	5,931,614	—	2,994,117	
646,924	17	675,610	IV. Militär	1,651,143	2,315,059	—	663,916	
2,652,875	25	2,665,881	V. Kirchenwesen	2,168	2,663,938	—	2,661,770	
16,431,616	71	16,262,654	VI. Unterrichtswesen	2,560,418	18,929,816	—	16,369,398	
48,014	05	48,565	VII. Gemeindewesen	—	46,108	—	46,108	
11,585,749	82	11,054,577	VIII. Armenwesen	1,776,920	13,281,194	—	11,504,274	
3,113,484	27	6,098,465	IX. ^a Volkswirtschaft	2,473,932	7,206,642	—	4,732,710	
2,249,742	71	2,474,068	IX. ^b Gesundheitswesen	4,525,950	7,169,642	—	2,643,692	
6,102,478	50	5,012,110	X. ^a Bauwesen	4,572,300	9,603,130	—	5,030,830	
83,104	35	188,772	X. ^b Eisenbahn-, Schiffs- und Flug- wesen	12,000	98,272	—	86,272	
13,081,463	98	13,933,953	XI. Anleihen	—	13,204,611	—	13,204,611	
2,283,996	11	2,692,418	XII. Finanzwesen	60,000	2,764,077	—	2,704,077	
2,124,411	11	2,085,225	XIII. Landwirtschaft	2,188,709	4,176,372	—	1,987,663	
358,042	11	355,779	XIV. Forstwesen	142,806	502,668	—	359,862	
301,298	13	127,000	XV. Staatswaldungen	1,482,800	1,144,300	338,500	—	
2,549,539	44	2,540,315	XVI. Domänen	2,795,900	230,000	2,565,900	—	
308,176	50	300,000	XVII. Domänenkasse	2,000	312,000	—	310,000	
1,500,053	59	1,500,000	XVIII. Hypothekarkasse	28,493,000	26,993,000	1,500,000	—	
1,600,000	—	2,000,000	XIX. Kantonbank	2,000,000	200,000	1,800,000	—	
1,241,203	76	1,975,420	XX. Staatskasse	4,918,605	2,642,500	2,276,105	—	
267,790	32	318,100	XXI. Bussen und Konfiskationen	407,600	87,500	320,100	—	
46,510	90	79,880	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	282,800	218,920	63,880	—	
997,707	88	1,147,445	XXIII. Salzhandlung	2,330,890	1,270,005	1,060,885	—	
3,272,261	28	3,054,344	XXIV. Stempel-Steuer	3,650,000	232,461	3,417,539	—	
6,145,926	85	5,943,700	XXV. Gebühren	6,102,400	2,700	6,099,700	—	
2,092,685	62	2,895,000	XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	3,200,000	645,000	2,555,000	—	
280,636	20	279,000	XXVII. Wasserrechtsabgaben	310,000	31,000	279,000	—	
1,143,516	17	1,120,000	XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren und Tanzbetriebe	1,306,000	192,000	1,114,000	—	
—	—	—	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmo- nopols	—	—	—	—	
551,019	20	551,019	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	551,019	—	551,019	—	
703,690	25	702,425	XXXI. Militärsteuer	1,692,100	1,020,517	671,583	—	
36,138,572	51	36,221,343	XXXII. Direkte Steuern	42,707,200	5,400,100	37,307,100	—	
2,306,797	70	2,705,000	XXXIII. Unvorhergesehenes	5,450,000	1,340,000	4,110,000	—	
61,139,209	80	63,159,991	Einnahmen	130,708,157	—	66,030,311	—	
68,933,206	54	71,679,963	Ausgaben	—	134,886,169	—	70,208,323	
7,793,996	74	8,519,972	Ueberschuss der Einnahmen	4,178,012	—	4,178,012	—	
68,933,206	54	71,679,963	Ueberschuss der Ausgaben	134,886,169	134,886,169	70,208,323	70,208,323	

*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden**, die **Einnahmen** mit **Kursivzahlen** angegeben.

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
Spezielle Rechnungen.								
I. Allgemeine Verwaltung.								
A. Grosser Rat.								
116,548	05	130,000	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten	—	108,000	—	—	108,000
116,548	05	130,000		—	108,000	—	—	108,000
B. Regierungsrat.								
141,024	90	141,026	1. Besoldungen der Regierungsräte	—	140,986	—	—	140,986
141,024	90	141,026		—	140,986	—	—	140,986
C. Ratskredit.								
13,263	60	12,000	1. Ratskosten u. Dienstaltersgratifikationen	—	13,500	—	—	13,500
4,522	—	5,000	2. Förderung von gemeinnützigen Unter- nehmungen, Kunst und Wissenschaft . .	—	4,000	—	—	4,000
—	—	—	3. Unterstützungen und Hilfeleistungen . .	—	—	—	—	—
6,849	75	6,000	4. Archiv- und Bibliothekskosten	300	6,300	—	—	6,000
24,635	35	23,000		300	23,800	—	—	23,500
D. Ständeräte und Kommissäre.								
5,980	—	4,710	1. Ständeräte	—	4,480	—	—	4,480
—	—	100	2. Kommissäre	—	200	—	—	200
5,980	—	4,810		—	4,680	—	—	4,680
E. Staatskanzlei.								
52,050	80	52,720	1. Besoldungen der Beamten	—	54,517	—	—	54,517
78,871	90	80,000	2. Besoldungen der Angestellten	—	84,400	—	—	84,400
5,830	65	5,900	3. Bureaunkosten	—	6,500	—	—	6,500
69,348	60	90,000	4. Druckkosten	42,000	152,000	—	—	110,000
15,505	70	16,000	5. Bedienung des Rathauses	11,000	28,000	—	—	17,000
37,000	—	37,000	6. Mietzinse	—	37,000	—	—	37,000
258,607	65	281,620		53,000	362,417	—	—	309,417

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937		Voranschlag für das Jahr 1938			
				Roh-		Rein-	
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
I. Allgemeine Verwaltung.							
F. Amtsblätter.							
1. Pachtzinse:							
23,000	—	23,000		23,000	—	23,000	—
11,500	—	11,500		11,500	—	11,500	—
2. Abonnemente der Wirte:							
26,628	—	26,600		26,600	—	26,600	—
7,465	25	7,600		7,600	—	7,600	—
68,593	25	68,700		68,700	—	68,700	—
G. Tagblatt und Gesetzessammlung.							
1. Redaktionskosten:							
8,593	80	8,594		—	8,594	—	8,594
891	—	900		—	900	—	900
2. Druckkosten:							
27,138	20	28,500		—	28,500	—	28,500
7,804	40	9,000		—	9,000	—	9,000
44,427	40	46,994		—	46,994	—	46,994
H. Regierungsstatthalter.							
131,308	35	132,762		—	134,100	—	134,100
6,683	40	6,894		—	7,114	—	7,114
5,458	65	8,000		—	6,000	—	6,000
30,499	55	30,000		—	31,000	—	31,000
33,700	—	34,800		—	34,800	—	34,800
207,649	95	212,456		—	213,014	—	213,014
J. Amtsschreibereien.							
252,571	45	254,677		—	253,550	—	253,550
930	—	1,500		—	1,200	—	1,200
617,080	45	610,000		—	623,000	—	623,000
42,623	80	42,500		—	42,500	—	42,500
33,400	—	34,600		—	34,600	—	34,600
946,605	70	943,277		—	954,850	—	954,850

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
I. Allgemeine Verwaltung.								
116,548	05	130,000	A. Grosser Rat	—	108,000	—	108,000	
141,024	90	141,026	B. Regierungsrat	—	140,986	—	140,986	
24,635	35	23,000	C. Ratskredit	300	23,800	—	23,500	
5,980	—	4,810	D. Ständeräte und Kommissäre	—	4,680	—	4,680	
258,607	65	281,620	E. Staatskanzlei	53,000	362,417	—	309,417	
68,593	25	68,700	F. Amtsblätter	68,700	—	68,700	—	
44,427	40	46,994	G. Tagblatt und Gesetzessammlung	—	46,994	—	46,994	
207,649	95	212,456	H. Regierungsstatthalter	—	213,014	—	213,014	
946,605	70	943,277	J. Amtsschreibereien	—	954,850	—	954,850	
1,676,885	75	1,714,483			122,000	1,854,741	—	1,732,741
II. Gerichtsverwaltung.								
A. Obergericht.								
241,716	45	253,215	1. Besoldungen der Obergerichter	—	253,350	—	253,350	
2,345	60	2,667	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	2,000	—	2,000	
244,062	05	255,882			—	255,350	—	255,350
B. Obergerichtskanzlei.								
56,340	90	57,560	1. Besoldungen der Beamten	—	58,750	—	58,750	
81,582	50	81,850	2. Besoldungen der Angestellten	—	78,300	—	78,300	
6,012	75	6,000	3. Bureaunkosten	—	6,000	—	6,000	
17,007	35	17,000	4. Bedienung des Obergerichtsgebäudes	—	17,500	—	17,500	
22,800	—	22,800	5. Mietzinse	—	22,800	—	22,800	
1,497	75	1,300	6. Bibliothek	—	1,300	—	1,300	
1,503	60	1,500	7. Anwaltskammer, Entschädigung der Mitglieder und Bureaunkosten	—	1,500	—	1,500	
186,744	85	188,010			—	186,150	—	186,150
C. Amtsgerichte.								
311,183	85	316,580	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten	—	316,900	—	316,900	
4,989	05	5,000	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	6,500	—	6,500	
60,511	20	64,000	3. Entschädigungen der Amtsrichter und Suppleanten	—	62,000	—	62,000	
40,000	—	40,000	4. Bureaunkosten	—	40,000	—	40,000	
52,200	—	51,200	5. Mietzinse	—	51,200	—	51,200	
468,884	10	476,780			—	476,600	—	476,600

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
II. Gerichtsverwaltung.								
D. Gerichtsschreibereien.								
226,027	80	227,560	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber . .	—	231,800	—	231,800	—
1,261	45	1,000	2. Entschädigungen der Stellvertreter . .	—	500	—	500	—
371,723	45	380,000	3. Besoldungen der Angestellten	—	380,000	—	380,000	—
16,976	25	19,000	4. Bureaunkosten	—	20,000	—	20,000	—
22,600	—	22,900	5. Mietzinse	—	22,900	—	22,900	—
638,588	95	650,460		—	655,200	—	655,200	—
E. Staatsanwaltschaft.								
75,562	80	75,730	1. Besoldungen der Beamten	—	75,730	—	75,730	—
500	20	600	2. Bureaunkosten des Generalprokurators .	—	600	—	600	—
7,019	40	7,000	3. Bureaunkosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Prokurators .	—	7,000	—	7,000	—
1,200	—	1,200	4. Mietzins	—	1,200	—	1,200	—
84,282	40	84,530		—	84,530	—	84,530	—
F. Geschwornengerichte.								
12,642	10	11,000	1. Entschädigungen der Geschwornen . .	—	11,000	—	11,000	—
4,163	60	4,000	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminal- kammer	—	4,000	—	4,000	—
2,350	80	2,000	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dol- metscher und Weibel	—	2,500	—	2,500	—
7,960	20	7,000	4. Bureaunkosten	—	7,000	—	7,000	—
18,300	—	18,300	5. Mietzinse	—	18,300	—	18,300	—
45,416	70	42,300		—	42,800	—	42,800	—
G. Betreibungs- und Konkursämter.								
1,331	95	1,300	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichts- behörde	—	1,300	—	1,300	—
136,525	20	137,234	2. Besoldungen der Betreibungs-Beamten .	—	138,000	—	138,000	—
351	40	1,000	3. Entschädigungen der Stellvertreter . .	—	500	—	500	—
399,240	20	400,000	4. Besoldungen der Betreibungsgehülfen .	—	400,000	—	400,000	—
517,752	70	506,000	5. Besoldungen der Angestellten	—	530,000	—	530,000	—
21,521	55	24,000	6. Bureaunkosten	—	25,000	—	25,000	—
25,035	85	28,000	7. Formulare und Kontrollen	—	28,000	—	28,000	—
33,500	—	34,900	8. Mietzinse	—	37,300	—	37,300	—
1,135,258	85	1,132,434		—	1,160,100	—	1,160,100	—

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
II. Gerichtsverwaltung.								
H. Gewerbegerichte.								
9,850	85	9,000	1. Kostenanteile des Staates	—	9,300	—	9,300	9,300
9,850	85	9,000		—	9,300	—	9,300	9,300
J. Verwaltungsgericht.								
37,732	80	23,835	1. Besoldungen der Beamten	—	24,500	—	24,500	24,500
47,733	30	41,235	2. Besoldungen der Angestellten	—	31,550	—	31,550	31,550
11,259	85	13,000	3. Entschädigungen der Mitglieder	—	12,000	—	12,000	12,000
4,965	10	5,000	4. Bureaukosten	—	5,000	—	5,000	5,000
3,500	—	3,500	5. Mietzins	—	3,500	—	3,500	3,500
105,191	05	86,570		—	76,550	—	76,550	76,550
K. Handelsgericht.								
8,858	10	9,114	1. Besoldung des Sekretärs	—	9,372	—	9,372	9,372
7,512	60	7,513	2. Besoldung des Angestellten	—	7,492	—	7,492	7,492
2,614	80	5,500	3. Entschädigungen der Mitglieder	—	4,500	—	4,500	4,500
1,716	85	2,000	4. Bureau- und Reisekosten	—	2,000	—	2,000	2,000
249	35	273	5. Bibliothek	—	286	—	286	286
20,951	70	24,400		—	23,650	—	23,650	23,650
L. Bezirksverwaltung, Möblierung.								
1,995	85	23,500	1. Kosten	—	7,000	—	7,000	7,000
1,995	85	23,500		—	7,000	—	7,000	7,000
A. Obergericht								
244,062	05	255,882	A. Obergericht	—	255,350	—	255,350	255,350
186,744	85	188,010	B. Obergerichtskanzlei	—	186,150	—	186,150	186,150
468,884	10	476,780	C. Amtsgerichte	—	476,600	—	476,600	476,600
638,588	95	650,460	D. Gerichtsschreibereien	—	655,200	—	655,200	655,200
84,282	40	84,530	E. Staatsanwaltschaft	—	84,530	—	84,530	84,530
45,416	70	42,300	F. Geschwornengerichte	—	42,800	—	42,800	42,800
1,135,258	85	1,132,434	G. Betreibungs- und Konkursämter	—	1,160,100	—	1,160,100	1,160,100
9,850	85	9,000	H. Gewerbegerichte	—	9,300	—	9,300	9,300
105,191	05	86,570	J. Verwaltungsgericht	—	76,550	—	76,550	76,550
20,951	70	24,400	K. Handelsgericht	—	23,650	—	23,650	23,650
1,995	85	23,500	L. Bezirksverwaltung, Möblierung	—	7,000	—	7,000	7,000
2,941,227	35	2,973,866		—	2,977,230	—	2,977,230	2,977,230

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
III.^a Justiz.								
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.								
11,382	90	11,630	1. Besoldungen der Beamten	—	9,852	—	9,852	9,852
19,454	—	19,130	2. Besoldungen der Angestellten	—	19,250	—	19,250	19,250
6,285	15	6,300	3. Bureaukosten	—	6,300	—	6,300	6,300
36,927	55	50,000	4. Rechtskosten	—	40,000	—	40,000	40,000
3,000	—	3,000	5. Mietzinse	—	3,000	—	3,000	3,000
1,136	65	1,000	6. Notariatskammer u. Notariatsprüfungen	—	1,000	—	1,000	1,000
78,186	25	91,060		—	79,402	—	79,402	
B. Gesetzesrevision.								
—	—	1,000	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten	—	—	—	—	—
—	—	1,000		—	—	—	—	—
C. Inspektorat.								
38,875	90	40,700	1. Besoldungen der Beamten	—	30,375	—	30,375	30,375
3,576	55	3,725	2. Besoldung des Angestellten	—	3,725	—	3,725	3,725
6,993	65	6,000	3. Bureau- und Reisekosten	—	6,000	—	6,000	6,000
49,446	10	50,425		—	40,100	—	40,100	
D. Jugendamt.								
43,156	95	43,430	1. Besoldungen der Beamten	—	42,250	—	42,250	42,250
11,430	—	11,820	2. Besoldungen der Angestellten	—	12,100	—	12,100	12,100
9,249	90	9,000	3. Bureau- und Reisekosten	—	9,500	—	9,500	9,500
13,135	95	12,000	4. Rechtskosten und Verschiedenes	—	12,500	—	12,500	12,500
3,200	—	3,200	5. Mietzins	—	3,200	—	3,200	3,200
80,172	80	79,450		—	79,550	—	79,550	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
III.^a Justiz.								
78,186	25	91,060	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion	—	79,402	—	79,402	
—	—	1,000	B. Gesetzgebungskommission	—	—	—	—	
49,446	10	50,425	C. Inspektorat	—	40,100	—	40,100	
80,172	80	79,450	D. Jugendamt	—	79,550	—	79,550	
207,805	15	221,935		—	199,052	—	199,052	
III.^b Polizei.								
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.								
49,350	30	49,650	1. Besoldungen der Beamten	—	49,360	—	49,360	
105,533	15	105,800	2. Besoldungen der Angestellten	—	107,800	—	107,800	
20,021	45	20,000	3. Bureaunkosten	3,500	23,000	—	19,500	
9,200	—	9,200	4. Mietzinse	—	9,200	—	9,200	
184,104	90	184,650		3,500	189,360	—	185,860	
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.								
21,068	72	12,000	1. Pass- und Fremdenpolizei	—	12,000	—	12,000	
21,193	95	25,000	2. Fahndungs- und Einbringungskosten	—	25,000	—	25,000	
26,080	70	21,000	3. Transport- und Armenfuhrkosten	4,000	25,000	—	21,000	
68,343	37	58,000		4,000	62,000	—	58,000	
C. Polizeikorps.								
29,553	60	29,552	1. Besoldungen der Beamten	—	29,552	—	29,552	
1,792,476	65	1,801,988	2. Sold der Landjäger	—	1,830,515	—	1,830,515	
35,436	55	38,367	3. Bekleidung	—	71,754	—	71,754	
2,000	—	2,000	4. Bewaffung und Ausrüstung	—	2,000	—	2,000	
2,436	—	3,000	5. Erkennungsdienst	—	3,000	—	3,000	
4,495	45	4,500	6. Bureaunkosten	—	5,000	—	5,000	
168,540	35	168,592	7. Mietzinse	—	169,887	—	169,887	
61,744	90	60,170	8. Wohnungs-, Mobiliar-, Fahrrad- und Schreibmaschinen-Entschädigungen	—	62,349	—	62,349	
7,499	90	7,500	9. Arzt-, Kur- und Beerdigungskosten	—	7,500	—	7,500	
11,009	20	11,000	10. Verschiedene Verwaltungskosten	—	11,000	—	11,000	
11,003	05	10,500	11. Reiseentschädig. und Instruktionkurse	—	11,000	—	11,000	
2,126,195	65	2,137,169		—	2,203,557	—	2,203,557	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
III.^b Polizei.								
D. Gefängnisse.								
1. In der Hauptstadt:								
21,181	79	19,500	a) Nahrung der Gefangenen	5,000	24,500	—	19,500	
19,849	75	16,000	b) Verschied. Gefangenschaftskosten .	—	16,500	—	16,500	
19,700	—	19,700	c) Mietzinse	—	19,700	—	19,700	
2. In den Bezirken:								
81,807	10	57,000	a) Nahrung der Gefangenen	6,000	65,000	—	59,000	
29,985	75	30,000	b) Verschied. Gefangenschaftskosten .	—	29,000	—	29,000	
57,200	—	54,600	c) Mietzinse	—	54,600	—	54,600	
229,724	39	196,800		11,000	209,300	—	198,300	
E. Straf- und Arbeitsanstalten.								
1. Strafanstalt Thorberg:								
49,405	26	46,400	a) Verwaltung	—	46,400	—	46,400	
3,343	35	1,850	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	—	1,850	—	1,850	
76,922	30	70,000	c) Nahrung	—	70,000	—	70,000	
65,761	30	46,600	d) Verpflegung	—	46,600	—	46,600	
29,016	50	28,850	e) Mietzins	850	29,700	—	28,850	
97,272	55	95,600	f) Gewerbe	217,700	122,100	95,600	—	
10,734	30	12,200	g) Landwirtschaft	114,000	101,800	12,200	—	
15,005	35	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
4,348	85	4,500	i) Kostgelder	4,500	—	4,500	—	
127,098	36	81,400		337,050	418,450	—	81,400	
2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins:								
50,047	38	47,000	a) Verwaltung	—	50,000	—	50,000	
2,701	45	2,250	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	—	2,400	—	2,400	
75,133	88	55,000	c) Nahrung	1,900	70,400	—	68,500	
59,899	35	53,300	d) Verpflegung	—	65,000	—	65,000	
21,235	—	21,250	e) Mietzins	950	22,200	—	21,250	
43,746	71	45,700	f) Gewerbe	52,200	—	52,200	—	
95,820	86	64,550	g) Landwirtschaft	275,050	190,800	84,250	—	
28,114	25	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
46,493	50	49,000	i) Kostgelder	47,000	—	47,000	—	
51,070	24	19,550		377,100	400,800	—	23,700	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
III.^b Polizei.								
E. Straf- und Arbeitsanstalten.								
3. Strafanstalt Witzwil:								
79,704	68	72,853	a) Verwaltung	—	74,853	—	74,853	—
12,820	60	11,800	b) Unterricht und Gottesdienst	—	11,800	—	11,800	—
168,149	44	168,300	c) Nahrung	1,500	178,850	—	177,350	—
229,094	—	160,000	d) Verpflegung	—	173,500	—	173,500	—
38,313	05	41,000	e) Mietzins	—	41,000	—	41,000	—
50,500	95	49,500	f) Gewerbe	54,000	—	54,000	—	—
491,345	60	395,453	g) Landwirtschaft	924,503	500,000	424,503	—	—
530	70	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
85,138	50	80,000	i) Kostgelder	80,000	—	80,000	—	—
98,372	58	71,000		1,060,003	980,003	80,000	—	—
4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg:								
31,080	80	25,000	a) Verwaltung	—	26,000	—	26,000	—
6,451	85	5,500	b) Unterricht und Gottesdienst	—	6,400	—	6,400	—
44,431	—	42,500	c) Nahrung	300	45,600	—	45,300	—
44,927	75	41,000	d) Verpflegung	6,500	51,300	—	44,800	—
31,658	—	31,660	e) Mietzins	1,000	32,900	—	31,900	—
6,931	65	5,060	f) Gewerbe	51,580	44,580	7,000	—	—
23,036	45	9,000	g) Landwirtschaft	104,700	90,300	14,400	—	—
4,899	60	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
37,536	30	55,000	i) Kostgelder	37,500	—	37,500	—	—
5,200	—	3,700	k) Bundesbeitrag	3,500	—	3,500	—	—
90,744	60	92,900		205,080	297,080	—	92,000	—
5. Straf- u. Arbeitsanstalt Hindelbank:								
29,061	80	29,920	a) Verwaltung	—	32,945	—	32,945	—
1,449	33	1,500	b) Unterricht und Gottesdienst	—	1,500	—	1,500	—
31,761	48	31,500	c) Nahrung	100	33,700	—	33,600	—
34,578	80	31,600	d) Verpflegung	—	35,490	—	35,490	—
20,379	—	20,379	e) Mietzins	—	20,379	—	20,379	—
22,880	60	26,000	f) Gewerbe	37,200	11,200	26,000	—	—
2,180	—	3,000	g) Landwirtschaft	43,414	39,500	3,914	—	—
234	60	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
20,471	45	19,000	i) Kostgelder	20,000	—	20,000	—	—
—	—	—	k) Beitrag aus dem Alkoholzehntel	—	—	—	—	—
71,463	76	66,899		100,714	174,714	—	74,000	—
6. Mädchenerziehungsanstalt Loryheim, Münsingen:								
11,469	50	12,634	a) Verwaltung	—	12,800	—	12,800	—
494	05	1,100	b) Unterricht und Gottesdienst	—	1,100	—	1,100	—
9,346	48	10,700	c) Nahrung	—	11,500	—	11,500	—
9,784	17	10,000	d) Verpflegung	—	11,800	—	11,800	—
5,090	—	5,000	e) Mietzins	—	5,000	—	5,000	—
1,886	55	1,000	f) Gewerbe	2,000	—	2,000	—	—
—	—	500	g) Gartenbau	500	—	500	—	—
—	—	—	h) Inventarveränderungen	—	—	—	—	—
9,720	60	10,000	i) Kostgelder	11,200	—	11,200	—	—
24,577	05	27,934		13,700	42,200	—	28,500	—

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
III.^b Polizei.								
E. Straf- und Arbeitsanstalten.								
127,098	36	81,400	1. Strafanstalt Thorberg	337,050	418,450	—	81,400	
51,070	24	19,550	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins	377,100	400,800	—	23,700	
98,372	58	71,000	3. Strafanstalt Witzwil	1,060,003	980,003	80,000	—	
90,744	60	92,900	4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg	205,080	297,080	—	92,000	
71,463	76	66,899	5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank	100,714	174,714	—	74,000	
24,577	05	27,934	6. Loryheim Münsingen	13,700	42,200	—	28,500	
266,581	43	217,683		2,093,647	2,313,247	—	219,600	
F. Bekämpfung des Alkoholismus.								
—	—	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	—	—	—	—	
—	—	—	2. Beitrag an die Schutzaufsicht und die Patronatskommission	—	—	—	—	
—	—	—		—	—	—	—	
G. Justiz- und Polizeikosten.								
225,187	20	230,000	1. Kosten in Strafsachen	—	230,000	—	230,000	
311,007	83	342,000	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren	562,000	220,000	342,000	—	
300	—	300	3. Vergütungen für Gebührenanteile	—	300	—	300	
1,473	05	1,000	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen	7,500	6,500	1,000	—	
47,607	82	44,000	5. Polizeikosten	2,000	46,000	—	44,000	
1,000	—	1,000	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde	—	1,000	—	1,000	
1,789	27	3,000	7. Einigungsämter	—	3,000	—	3,000	
36,596	59	64,700		571,500	506,800	64,700	—	
H. Zivilstand.								
18,918	55	11,000	1. Zivilstandsamt Bern	44,000	57,000	—	13,000	
177,426	90	178,000	2. Entschädigungen der Zivilstandsbeamten	—	178,000	—	178,000	
2,480	05	3,000	3. Inspektionskosten und Anschaffungen	—	2,500	—	2,500	
198,825	50	192,000		44,000	237,500	—	193,500	
J. Kant. Strassenverkehrsamt.								
8,775	—	8,950	1. Besoldung des Vorstehers	—	9,150	—	9,150	
103,881	05	97,000	2. Besoldungen der Angestellten	—	103,200	—	103,200	
10,466	55	8,000	3. Bureaunkosten	7,000	20,000	—	13,000	
4,484	70	5,000	4. Druckkosten					
4,011	90	4,000	5. Reisekosten	—	5,000	—	5,000	
29,606	80	27,000	6. Automobilbetrieb	—	27,000	—	27,000	
17,297	65	18,000	7. Verkehrspolizei	—	18,000	—	18,000	
879	10	1,000	8. Expertisen	—	500	—	500	
10,720	—	12,000	9. Mietzinse	—	12,000	—	12,000	
14,026	29	35,000	10. Fahrausweise	28,000	15,000	13,000	—	
165,368	86	145,950	11. Zuschuss aus Automobilsteuer	174,850	—	174,850	—	
—	—	—		209,850	209,850	—	—	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
III.^b Polizei.								
184,104	90	184,650	A. Verwaltungskosten d. Polizeidirektion	3,500	189,360	—	185,860	
68,343	37	58,000	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen .	4,000	62,000	—	58,000	
2,126,195	65	2,137,169	C. Polizeikorps	—	2,203,557	—	2,203,557	
229,724	39	196,800	D. Gefängnisse	11,000	209,300	—	198,300	
266,581	43	217,683	E. Straf- und Arbeitsanstalten	2,093,647	2,313,247	—	219,600	
—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	—	—	—	—	
36,596	59	64,700	G. Justiz- und Polizeikosten	571,500	506,800	64,700	—	
198,825	50	192,000	H. Zivilstand	44,000	237,500	—	193,500	
—	—	—	J. Kant. Strassenverkehrsamt	209,850	209,850	—	—	
3,037,178	65	2,921,602		2,937,497	5,931,614	—	2,994,117	
IV. Militär.								
A. Verwaltungskosten der Direktion.								
20,205	—	20,470	1. Besoldungen der Beamten	—	20,740	—	20,740	
63,151	80	63,695	2. Besoldungen der Angestellten	—	63,765	—	63,765	
6,304	70	6,300	3. Bureaunkosten	—	6,500	—	6,500	
5,496	75	5,500	4. Drucksachen	—	5,500	—	5,500	
4,300	—	4,300	5. Mietzinse	—	4,300	—	4,300	
1,498	60	1,500	6. Mobilmachungsvorbereitungen	—	4,000	—	4,000	
—	—	—	7. Unfallversicherung	—	400	—	400	
100,956	85	101,765		—	105,205	—	105,205	
B. Kantonskriegskommissariat.								
7,216	40	7,216	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs	4,000	11,216	—	7,216	
9,024	60	9,025	2. Besoldung des Adjunkten	—	9,025	—	9,025	
80,652	50	81,275	3. Besoldungen der Angestellten	—	82,085	—	82,085	
7,037	95	7,200	4. Bureaunkosten	—	7,200	—	7,200	
6,200	—	6,200	5. Mietzinse	—	6,200	—	6,200	
—	—	200	6. Einkleidungs- und Organisationskosten	—	200	—	200	
1,600	—	2,250	7. Verschiedene Verwaltungskosten . .	—	2,250	—	2,250	
9,978	80	9,480	8. Kostenanteil der Konfektion, 1/12 (IV. F. 6.)	9,550	—	9,550	—	
55,987	30	56,885	9. Kostenanteil der Werkstätten, 1/2 (IV. G. 6.)	57,290	—	57,290	—	
243	20	400	10. Unfallversicherung	—	400	—	400	
46,008	55	47,401		70,840	118,576	—	47,736	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IV. Militär.								
C. Depot in Dachsfelden.								
8,337	—	8,337	1. Mietzinse		5,063	13,400	—	8,337
8,337	—	8,337			5,063	13,400	—	8,337
D. Kasernenverwaltung.								
6,969	90	7,140	1. Besoldung des Verwalters		—	7,296	—	7,296
7,342	20	7,342	2. Besoldungen der Angestellten		—	7,342	—	7,342
50,717	—	51,000	3. Betriebskosten		17,000	68,000	—	51,000
4,986	70	5,000	4. Anschaffung von Bettmaterial		—	5,000	—	5,000
113,950	—	111,800	5. Mietzinse		11,150	122,950	—	111,800
166,391	55	166,390	6. Vergütung der Eidgenossenschaft		166,390	—	166,390	—
379	—	400	7. Unfallversicherung		—	400	—	400
17,953	25	16,292			194,540	210,988	—	16,448
E. Kreisverwaltung.								
56,245	95	56,660	1. Entschädigung der Kreiskommandanten:					
5,410	90	5,500	a) Besoldungen		—	56,885	—	56,885
			b) Taggelder		—	5,500	—	5,500
45,849	60	46,875	2. Bureaufkosten der Kreiskommandanten:					
6,400	—	6,400	a) Besoldungen der Angestellten		—	48,352	—	48,352
14,409	60	15,000	b) Mietzinse		500	6,900	—	6,400
143,910	25	146,920	c) Verschiedene Kosten		—	15,000	—	15,000
8,513	70	10,000	3. Besoldungen der Sektionschefs		—	147,200	—	147,200
			4. Rekrutenaushebung		—	9,500	—	9,500
280,740	—	287,355			500	289,337	—	288,837

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IV. Militär.								
F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.								
1,173,037	80	900,000	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . . .	—	900,000	—	900,000	—
150	—	200	2. Unfallversicherung der Arbeiter . . .	—	200	—	200	—
36,750	35	15,000	3. Zins des Betriebskapitals	—	15,000	—	15,000	—
7,750	—	7,750	4. Mietzins	—	7,750	—	7,750	—
1,275,724	45	957,430	5. Lieferungen	967,500	—	967,500	—	—
9,978	80	9,480	6. Betriebskosten (IV. B. 8.)	—	9,550	—	9,550	—
48,057	50	25,000		967,500	932,500	35,000	—	—
G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.								
33,547	40	35,000	1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung	305,000	340,000	—	35,000	—
2,924	25	3,200	2. Unfallversicherung der Arbeiter . . .	1,200	4,400	—	3,200	—
1,757	30	3,000	3. Transporte	—	3,000	—	3,000	—
1,931	90	3,000	4. Assekuranz	—	3,000	—	3,000	—
58,070	—	58,100	5. Mietzinse	8,000	66,100	—	58,100	—
55,987	30	56,760	6. Betriebskosten (IV. B. 9.)	—	57,290	—	57,290	—
7,696	15	15,000	7. Automobilbetrieb	15,000	15,000	—	—	—
7,696	15	15,000						
154,218	15	159,060		329,200	488,790	—	159,590	—
H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.								
886	65	500	1. Erlös von altem Kriegsmaterial . . .	500	—	500	—	—
886	65	500		500	—	500	—	—
J. Verschiedene Militärausgaben.								
19,805	70	20,000	1. Schützenwesen	—	20,500	—	20,500	—
23,930	72	27,000	2. Unterstützung von Familien von Dienstpflichtigen	83,000	110,000	—	27,000	—
3,900	—	3,900	3. Luftschutz:					
40,018	10	2,000	a) Besoldungen	—	7,763	—	7,763	—
—	—	28,000	b) Betriebskosten	—	3,000	—	3,000	—
			4. Neuerstellen von Korpskontrollen . .	—	15,000	—	15,000	—
87.654	52	80,900		83,000	156.263	—	73,263	—

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IV. Militär.								
100,956	85	101,765	A. Verwaltungskosten der Direktion . .	—	105,205	—	105,205	
46,008	55	47,401	B. Kantonskriegskommissariat	70,840	118,576	—	47,736	
8,337	—	8,337	C. Depot in Dachsfelden	5,063	13,400	—	8,337	
17,953	25	16,292	D. Kasernenverwaltung	194,540	210,988	—	16,448	
280,740	—	287,355	E. Kreisverwaltung	500	289,337	—	288,837	
48,057	50	25,000	F. Konfektion der Bekleidung und Aus- rüstung	967,500	932,500	35,000	—	
154,218	15	159,060	G. Aufbewahrung u. Unterhalt d. Kriegs- materials	329,200	488,790	—	159,590	
886	65	500	H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial	500	—	500	—	
87,654	52	80,900	J. Verschiedene Militärausgaben.	83,000	156,263	—	73,263	
646,924	17	675,610		1,651,143	2,315,059	—	663,916	
V. Kirchenwesen.								
A. Verwaltungskosten der Direktion.								
837	15	800	1. Bureaustkosten	—	800	—	800	
6,000	—	6,000	2. Besoldungen	—	6,000	—	6,000	
6,837	15	6,800		—	6,800	—	6,800	
B. Protestantische Kirche.								
1,689,419	95	1,718,360	1. Besoldungen der Geistlichen	—	1,726,725	—	1,726,725	
10,126	70	10,200	2. Besoldungszulagen	—	10,200	—	10,200	
48,986	20	48,930	3. Wohnungsentschädigungen	—	46,480	—	46,480	
75,090	—	60,840	4. Holzentschädigungen	—	68,000	—	68,000	
15,782	—	15,900	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	11,500	—	11,500	
13,073	55	13,070	6. Beiträge an Kollaturen und auswärtige Geistliche	—	13,090	—	13,090	
580	—	580	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn	—	580	—	580	
801	35	801	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen	648	—	648	—	
2,147	70	2,000	9. Theologische Prüfungskommission	1,200	3,400	—	2,200	
240,700	—	245,100	10. Mietzinse	—	245,600	—	245,600	
3,300	—	3,300	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen	—	3,300	—	3,300	
15,000	—	15,000	12. Riggisberg, Wohnungsentschädigung, Loskauf, III. Rate	—	—	—	—	
1,000	—	7,500	(Beatenberg, Kirchenrenovation)	—	—	—	—	
20,000	—	7,500	13. Tramelan, Wohnungsentschädigung, Loskauf, II. Rate	—	—	—	—	
2,134,404	75	2,139,979		1,848	2,128,875	—	2,127,027	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937		Voranschlag für das Jahr 1938			
				Roh-		Rein-	
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
V. Kirchenwesen.							
C. Römischkatholische Kirche.							
424,364	35	432,740	1. Besoldungen der Geistlichen	—	436,590	—	436,590
1,300	—	1,300	2. Besoldungszulagen	—	1,300	—	1,300
4,500	—	4,500	3. Wohnungsentschädigungen	—	4,500	—	4,500
1,800	—	1,500	4. Holzentschädigungen	—	1,620	—	1,620
25,828	65	24,430	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	28,325	—	28,325
4,082	50	4,082	6. Beiträge an die Besoldungen des Bischofs, des Domdekans und des Aktuars der Diöz.-Konferenz	—	4,343	—	4,343
8,381	40	8,380	7. Besoldungen der bernischen Domherren	—	8,380	—	8,380
261	05	100	8. Theologische Prüfungskommission . . .	240	340	—	100
469,995	85	477,032		240	485,398	—	485,158
D. Christkatholische Kirche.							
34,477	55	35,020	1. Besoldungen der Geistlichen	—	35,675	—	35,675
1,600	—	1,600	2. Besoldungszulagen	—	1,600	—	1,600
1,300	—	1,300	3. Wohnungsentschädigungen	—	1,300	—	1,300
1,400	—	1,200	4. Holzentschädigungen	—	1,260	—	1,260
2,750	—	2,750	5. Beitrag an die Besoldung des Bischofs	—	2,750	—	2,750
109	95	200	6. Theologische Prüfungskommission . . .	80	280	—	200
41,637	50	42,070		80	42,865	—	42,785
6,837	15	6,800	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	—	6,800	—	6,800
2,134,404	75	2,139,979	B. Protestantische Kirche	1,848	2,128,875	—	2,127,027
469,995	85	477,032	C. Römischkatholische Kirche	240	485,398	—	485,158
41,637	50	42,070	D. Christkatholische Kirche	80	42,865	—	42,785
2,652,875	25	2,665,881		2,168	2,663,938	—	2,661,770
VI. Unterrichtswesen.							
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.							
10,697	40	10,698	1. Besoldung des Sekretärs	—	10,698	—	10,698
46,797	20	44,929	2. Besoldungen der Angestellten	1,600	48,697	—	47,097
8,022	85	8,000	3. Bureaukosten	—	8,000	—	8,000
2,000	—	2,000	4. Mietzinse	—	2,000	—	2,000
9,124	35	9,000	5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten	15,500	24,500	—	9,000
943	15	—	6. Schulsynode	—	—	—	—
77,584	95	74,627		17,100	93,895	—	76,795

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Unterrichtswesen.								
B. Hochschule.								
828,643	35	838,862	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	99,500	940,600	—	—	841,100
8,507	50	7,000	2. Matrikelgelder	7,500	—	7,500	—	—
228,224	60	230,000	3. Besoldungen der Assistenten	—	234,000	—	—	234,000
204,760	—	201,932	4. Besoldungen des techn. Hilfspersonals	15,140	226,840	—	—	211,700
137,763	89	136,000	5. Verwaltungskosten (Mobil., Beheiz. etc.)	28,000	174,000	—	—	146,000
273,510	—	273,510	6. Mietzinse	15,100	288,610	—	—	273,510
64,000	—	64,000	7. Beitrag an die Stadtbibliothek	—	64,000	—	—	64,000
104,880	65	106,000	8. Institute und Kliniken	65,000	176,000	—	—	111,000
			9. Botanischer Garten:					
			a) Betriebsrechnung	1,300	68,200			
			b) Beitrag an den Alpengarten Schynige Platte	—	500			
84,848	42	81,000	c) Pachtzins	—	19,800	—	—	82,000
			d) Beitrag des Burgerrates von Bern	1,600	—			
			e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	3,600	—			
25,406	57	5,000	10. Tierspital	100,000	90,000	10,000	—	—
			11. Poliklinik:					
			a) Besoldungen	5,100	55,500			
60,502	02	63,925	b) Apparate, Medikamente etc.	—	68,000	—	—	65,900
			c) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	28,500	—			
			d) Betriebseinnahmen	24,000	—			
			12. Zahnärztliches Institut:					
			a) Besoldungen	6,500	60,000			
34,881	80	38,771	b) Betriebsmittel	—	23,500	—	—	40,000
			c) Mietzins	—	18,000	—	—	
			d) Betriebseinnahmen	50,000	—			
			e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	5,000	—			
			13. Gerichtlich-medizinisches Institut:					
			a) Besoldungen	4,000	26,000			
38,237	—	38,001	b) Betriebsmittel	—	10,000	—	—	39,400
			c) Mietzins	—	13,400	—	—	
			d) Betriebseinnahmen	6,000	—			
			14. Beitrag an die Kliniken im Inselspital:					
190,000	—	200,000	a) Beitrag an den Betrieb der klin. Institute	—	200,000	—	—	200,000
35,651	80	35,000	b) Vergütung von Freibetten in den Kliniken	—	35,000	—	—	35,000
3,000	—	3,000	c) Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Institutes	—	3,000	—	—	3,000
10,750	—	10,750	d) Vergütung für Gebäudeunterhalt	—	10,750	—	—	10,750
1,500	—	1,500	15. Beitrag an die Poliklinik des Jennerspitals	—	1,500	—	—	1,500
			16. Psychiatrische Poliklinik:					
			a) Besoldungen	—	2,650			
2,258	90	3,253	b) Betriebsmittel	—	2,200	—	—	2,750
			c) Mietzinse	—	3,200	—	—	
			d) Betriebseinnahmen	1,700	—			
			e) Beitrag d. Einwohnergemeinde Bern	3,600	—			
2,269,498	36	2,313,504		471,140	2,815,250	—	—	2,344,110

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Unterrichtswesen.								
C. Mittelschulen.								
170,500	—	170,500	1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag . . .	19,000	193,500	—	174,500	
837,251	60	848,000	2. Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen . . .	45,000	888,000	—	843,000	
2,093,181	80	2,087,000	3. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen der Progymnasien und Sekundarschulen . . .	—	2,115,000	—	2,115,000	
			4. Inspektion :					
17,578	20	17,579	a) Besoldungen und Reisevergütungen . . .	—	19,700	—	19,700	
1,101	05	1,000	b) Bureaufkosten	—	1,000	—	1,000	
136,152	30	120,000	5. Pensionen für Mittelschullehrer . . .	—	110,000	—	110,000	
13,805	—	14,000	6. Stipendien	3,300	17,300	—	14,000	
26,442	75	24,000	7. Stellvertretung kranker Lehrkräfte . . .	—	24,000	—	24,000	
3,529	50	3,000	8. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer	—	3,000	—	3,000	
397,106	70	396,500	9. Beitrag an die Versicherungskasse . . .	—	396,500	—	396,500	
528	95	500	10. Fortbildungskurse	—	500	—	500	
3,697,177	85	3,682,079		67,300	3,768,500	—	3,701,200	
D. Primarschulen.								
7,066,680	95	7,010,000	1. Anteil des Staates an den Lehrerbesol- dungen	—	7,070,000	—	7,070,000	
14,988	—	15,000	2. Ausserordentliche Staatsbeiträge . . .	45,000	60,000	—	15,000	
195,331	—	195,331	3. Leibgedinge, Beitrag an die Lehrerver- sicherungskasse	54,669	250,000	—	195,331	
748,129	20	725,000	4. Beiträge an die Lehrerversich.-Kasse . . .	120,000	835,000	—	715,000	
14,999	25	15,000	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken (Allgemeine Bildungsbestrebungen) . . .	11,250	26,250	—	15,000	
47,888	—	50,000	6. Beiträge an Schulhausbauten	30,000	80,000	—	50,000	
			7. Mädchenarbeitsschulen:					
752,841	55	753,000	a) Besoldungen	—	753,000	—	753,000	
11,988	—	12,200	b) Bildungskurse	—	12,800	—	12,800	
4,999	40	5,000	8. Turnunterricht	1,750	6,750	—	5,000	
			9. Schulinspektoren:					
131,019	15	116,000	a) Besoldungen und Reisevergütungen . . .	—	111,400	—	111,400	
4,164	20	3,500	b) Bureaufkosten	—	3,600	—	3,600	
1,332	15	2,400	10. Abteilungsweiser Unterricht	—	2,000	—	2,000	
41,093	65	41,000	11. Handfertigkeitsunterricht für Knaben . . .	7,500	51,000	—	43,500	
54,973	10	60,000	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler . . .	30,000	90,000	—	60,000	
59,223	30	63,000	13. Fortbildungsschulen für Jünglinge . . .	—	60,000	—	60,000	
87,816	70	82,000	14. Stellvertretung kranker Lehrer	—	82,000	—	82,000	
6,650	75	6,000	15. Stellvertret. kranker Arbeitslehrerinnen . . .	—	6,000	—	6,000	
38,730	15	38,730	16. Beiträge an Spezialanstalten für anor- male Kinder	30,000	67,700	—	37,700	
			17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen:					
256,328	60	265,000	a) Oeffentl. Fortbildungsschulen u. Kurse . . .	—	265,000	—	265,000	
9,050	—	11,550	b) Private Fortbildungsschulen u. Kurse . . .	—	13,000	—	13,000	
1,200	—	1,000	c) Stipendien	—	1,000	—	1,000	
—	—	—	d) Beitrag aus dem Alkoholzehntel	—	—	—	—	
61,161	40	58,000	18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensions- kasse, Beitrag	24,000	82,000	—	58,000	
5,929	—	8,000	19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer	—	8,000	—	8,000	
75	15	100	20. Kommission betr. die Naturalleistungen . . .	—	1,100	—	1,100	
9,616,592	65	9,536,811		354,169	9,937,600	—	9,583,431	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Unterrichtswesen.								
E. Lehrerbildungsanstalten.								
1. Deutsches Lehrerseminar:								
A. Unterseminar Hofwil.								
21,969	55	21,500	a) Verwaltung	—	21,500	—	21,500	—
90,302	50	85,000	b) Unterricht	—	85,500	—	85,500	—
20,478	15	23,000	c) Nahrung	—	25,000	—	25,000	—
23,623	10	26,500	d) Verpflegung	—	26,500	—	26,500	—
20,200	—	20,200	e) Mietzins	2,200	22,400	—	20,200	—
328	85	1,000	f) Landwirtschaft	1,000	—	1,000	—	—
418	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
32,490	—	32,000	h) Kostgelder	32,000	—	32,000	—	—
143,336	45	143,200		35,200	180,900	—	145,700	
B. Oberseminar Bern.								
a) Verwaltung:								
126	55	500	1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt	—	500	—	500	—
4,342	75	3,500	2. Beheizung, Beleuchtung etc. .	1,900	6,200	—	4,300	—
4,290	—	4,290	3. Abwart	—	4,290	—	4,290	—
777	60	900	4. Bureaunkosten	—	900	—	900	—
546	25	300	5. Gebäude, Unterhalt	—	500	—	500	—
b) Unterricht:								
91,613	40	90,165	1. Besoldungen	—	90,460	—	90,460	—
3,989	26	3,000	2. Lehrmittel, Bibliothek etc. . .	—	3,500	—	3,500	—
16,100	—	16,100	c) Mietzins	—	16,100	—	16,100	—
19,982	90	20,000	d) Stipendien	—	19,500	—	19,500	—
1,345	30	1,200	e) Reiseentschädigungen	—	1,500	—	1,500	—
f) Übungsschule:								
763	95	774	1. Abwart	3,900	4,680	—	780	—
71	05	100	2. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt	—	100	—	100	—
588	10	700	3. Heizung, Beleuchtung, Reinigung	4,160	5,000	—	840	—
6,696	—	6,696	4. Besoldungen, Übungslehrer .	—	6,700	—	6,700	—
130	05	200	5. Lehrmittel, Bibliothek	—	200	—	200	—
1,000	—	1,000	6. Abwartwohnung	1,000	—	1,000	—	—
150,363	16	147,425		10,960	160,130	—	149,170	
2. Seminar Pruntrut.								
13,393	68	14,100	a) Verwaltung	—	14,000	—	14,000	—
62,239	87	60,700	b) Unterricht	—	61,700	—	61,700	—
12,906	91	15,000	c) Nahrung	—	15,000	—	15,000	—
10,812	85	11,000	d) Verpflegung	—	11,500	—	11,500	—
1,354	—	—	e) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
13,595	—	10,000	f) Kostgelder	9,000	—	9,000	—	—
8,236	—	4,500	g) Stipendien für Externe	—	3,500	—	3,500	—
95,348	31	95,300		9,000	105,700	—	96,700	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Roh-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Unterrichtswesen.								
E. Lehrerbildungsanstalten.								
3. Seminar Thun.								
16,429	05	16,400	a) Verwaltung	—	16,400	—	16,400	—
71,570	92	72,000	b) Unterricht	600	73,600	—	73,000	—
196	50	—	(Nahrung)	—	—	—	—	—
4,587	75	5,000	c) Verpflegung	—	5,000	—	5,000	—
12,300	—	12,300	d) Mietzins	—	12,300	—	12,300	—
1,203	—	—	e) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
4,000	—	4,000	f) Beitrag d. Einwohnergemeinde Thun	4,000	—	4,000	—	—
14,551	60	15,000	g) Stipendien	—	15,000	—	15,000	—
114,432	82	116,700		4,600	122,300	—	117,700	—
4. Seminar Delsberg.								
14,672	95	15,600	a) Verwaltung	—	15,800	—	15,800	—
54,109	50	53,300	b) Unterricht	—	53,300	—	53,300	—
15,148	78	15,500	c) Nahrung	—	17,500	—	17,500	—
9,610	05	10,500	d) Verpflegung	—	11,000	—	11,000	—
18,300	—	18,300	e) Mietzins	—	18,300	—	18,300	—
856	10	100	f) Garten	800	700	100	—	—
1,096	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
18,612	50	17,200	h) Kostgelder	17,000	—	17,000	—	—
3,574	10	3,500	i) Stipendien	—	3,000	—	3,000	—
98,754	98	99,400		17,800	119,600	—	101,800	—
5. Verschiedene Ausgaben.								
8,001	80	8,002	a) Seminarlehrer-Pensionen	1,331	8,817	—	7,486	—
1,939	90	2,000	b) Wiederholungs- und Fortbildungs-	7,500	9,500	—	2,000	—
17,155	90	17,500	kurse	—	17,000	—	17,000	—
27,097	60	27,502	c) Beitrag an die Lehrerversicherungs-	8,831	35,317	—	26,486	—
			kasse					
6. Berner Schulwarte (Schweiz. Schulmu-								
6,000	—	6,000	seum)	—	6,000	—	6,000	—
6,000	—	6,000		—	6,000	—	6,000	—
7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI.								
83,200	—	75,000	J. 2. c.)	75,000	—	75,000	—	—
83,200	—	75,000		75,000	—	75,000	—	—

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Unterrichtswesen.								
E. Lehrerbildungsanstalten.								
1. Deutsches Lehrerseminar:								
143,336	45	143,200	A. Unterseminar Hofwil	35,200	180,900	—	145,700	
150,363	16	147,425	B. Oberseminar Bern	10,960	160,130	—	149,170	
293,699	61	290,625		46,160	341,030	—	294,870	
95,348	31	95,300	2. Seminar Pruntrut	9,000	105,700	—	96,700	
114,432	82	116,700	3. Seminar Thun	4,600	122,300	—	117,700	
98,754	98	99,400	4. Seminar Delsberg	17,800	119,600	—	101,800	
602,235	72	602,025		77,560	688,630	—	611,070	
27,097	60	27,502	5. Verschiedene Ausgaben	8,831	35,317	—	26,486	
6,000	—	6,000	6. Berner Schulwarte, Beitrag	—	6,000	—	6,000	
83,200	—	75,000	7. Beitrag aus der Bundessubvention	75,000	—	75,000	—	
552,133	32	560,527		161,391	729,947	—	568,556	
F. Taubstummenanstalten.								
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.								
20,116	78	19,500	a) Verwaltung	—	20,000	—	20,000	
24,176	28	26,500	b) Unterricht	—	28,700	—	28,700	
25,531	02	26,000	c) Nahrung	—	26,000	—	26,000	
31,177	35	30,600	d) Verpflegung	—	27,900	—	27,900	
19,200	—	19,200	e) Mietzins	—	19,200	—	19,200	
291	35	1,100	f) Gewerbe	11,200	10,800	400	—	
1,593	65	2,300	g) Landwirtschaft	7,000	4,700	2,300	—	
1,374	35	1,400	h) Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	—	1,400	—	1,400	
5,529	50	—	i) Inventarveränderung	—	—	—	—	
33,722	85	32,500	k) Kostgelder	32,000	—	32,000	—	
4,575	—	—	(Beiträge aus der Bundessubvention)	—	—	—	—	
87,505	13	87,300		50,200	138,700	—	88,500	
2. Taubstummenanstalt Wabern.								
11,000	—	10,000	Beitrag des Staates	—	9,000	—	9,000	
11,000	—	10,000		—	9,000	—	9,000	
3. Taubstummen-Substitutionsfonds.								
2,194	75	2,194	Zinsertrag	2,194	—	2,194	—	
2,194	75	2,194		2,194	—	2,194	—	

Rechnung 1936		Voranschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Unterrichtswesen.								
F. Taubstummenanstalten.								
87,505	13	87,300	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	50,200	138,700	—	88,500	
11,000	—	10,000	2. Taubstummenanstalt Wabern	—	9,000	—	9,000	
2,194	75	2,194	3. Taubstummen-Substitutionsfonds	2,194	—	2,194	—	
96,310	38	95,106		52,394	147,700	—	95,306	
G. Kunst und Wissenschaft.								
—	—	120,100	1. Zuschuss aus dem Ertrag der Billetsteuer	128,100	—	128,100	—	
35,000	—	35,000	2. Historisches Museum, Beiträge	—	35,000	—	35,000	
20,400	—	20,400	3. Kunstmuseum, Beitrag	—	25,400	—	25,400	
2,700	—	2,700	4. Akademische Kunstsammlung, Beitrag	—	2,700	—	2,700	
1,800	—	1,800	5. Konservatorium, Beitrag	—	1,800	—	1,800	
600	—	600	6. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge	—	600	—	600	
14,500	—	14,500	7. Naturhistorisches Museum	—	14,500	—	14,500	
6,019	20	6,000	8. Erhaltung von Kunstialertümern	—	6,000	—	6,000	
4,200	—	4,000	9. « Bärndütsch », Beitrag	—	4,000	—	4,000	
22,000	—	25,000	10. Stadttheater Bern, Beitrag	—	25,000	—	25,000	
900	—	900	11. Alpines Museum, Beitrag	—	900	—	900	
700	—	700	12. Jurass. Museum in Delsberg, Beitrag	—	700	—	700	
1,500	—	1,500	13. Kantonaler Musikverband	—	1,500	—	1,500	
5,000	—	—	14. Kunstmuseum Bern, Neubau, Beitrag	—	—	—	—	
7,000	—	7,000	15. Forschungsstation Jungfrauoch, Beitrag	—	7,000	—	7,000	
—	—	—	16. Bern. Orchesterverein, Beitrag	—	3,000	—	3,000	
122,319	20	—		128,100	128,100	—	—	
H. Lehrmittel-Verlag.								
1. Lehrmittel.								
725,606	25	683,161	a) Vorräte auf 1. Januar	—	621,420	—	621,420	
158,947	70	136,096	b) Erstellungskosten von Lehrmitteln	—	93,602	—	93,602	
249,905	60	244,741	c) Erlös von Lehrmitteln	208,382	—	208,382	—	
687,012	40	649,420	d) Vorräte auf 31. Dezember	569,742	—	569,742	—	
52,364	05	74,904		778,124	715,022	63,102	—	
2. Betriebskosten.								
29,301	40	30,387	a) Besoldungen	—	29,522	—	29,522	
380	—	500	b) Arbeitslöhne	—	500	—	500	
5,970	35	6,300	c) Magazin- und Bureaukosten	—	6,100	—	6,100	
7,200	—	7,200	d) Mietzins	—	7,200	—	7,200	
775	15	1,200	e) Frachten und Porti	1,700	2,500	—	800	
23,894	60	20,900	f) Zins des Betriebskapitals	—	23,800	—	23,800	
2,859	75	2,500	g) Freixemplare	—	2,800	—	2,800	
70,381	25	68,987		1,700	72,422	—	70,722	
3. Betriebsergebnis:								
52,364	05	74,904	Lehrmittel	778,124	715,022	63,102	—	
70,381	25	68,987	Betriebskosten	1,700	72,422	—	70,722	
4,588	85	5,400	Amtliches Schulblatt, Kosten	—	4,800	—	4,800	
22,606	05	517	Betriebsdefizit, Rückzug aus der Reserve	12,420	—	12,420	—	
—	—	—		792,244	792,244	—	—	

Rechnung 1936		Voranschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Unterrichtswesen.								
J. Bundessubvention für die Primarschule.								
516,580	50	516,580	1. Beitrag des Bundes		516,580	—	516,580	—
			2. Verwendung:					
80,000	—	80,000	a) Beitrag an die Versicherung der Primarlehrer (VI. D. 4.)		—	80,000	—	80,000
56,000	—	56,000	b) Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen (VI. D. 3 und VI. E. 5 a)		—	56,000	—	56,000
83,200	—	75,000	c) Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien (VI. E. 7.)		—	75,000	—	75,000
24,510	50	30,000	d) Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten (VI. D. 6.)		—	30,000	—	30,000
27,550	—	45,000	e) Ausserordentliche Beiträge an das Primarschulwesen (VI. D. 2.)		—	45,000	—	45,000
80,000	—	75,000	f) Beiträge an die Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler		—	75,000	—	75,000
36,320	—	30,000	g) Beiträge an Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien (VI. D. 12.)		—	30,000	—	30,000
13,670	—	7,500	h) Beiträge an Gemeinden für den Handfertigkeitsunterricht in der Primarschule (VI. D. 11.)		—	7,500	—	7,500
11,350	—	11,250	i) Beiträge zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen im Sinne von Art. 29 des Primarschulgesetzes		—	11,250	—	11,250
7,000	—	7,500	k) Beitrag an die Fortbildungskurse der Primarlehrerschaft (VI. E. 5 b)		—	7,500	—	7,500
40,000	—	40,000	l) Beitrag an die Lehrerversicherungskasse für die Anrechnung von Dienstjahren zugunsten älterer Lehrkräfte der Primarschule (VI. D. 4.)		—	40,000	—	40,000
24,000	—	24,000	m) Beitrag an die Versicherung der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen (VI. D. 18.)		—	24,000	—	24,000
30,000	—	30,000	n) Beitrag an die Anormalenfürsorge (VI. D. 16.)		—	30,000	—	30,000
1,960	—	1,500	o) Beitrag an den Turnunterricht (VI. D. 8)		—	1,750	—	1,750
1,020	—	3,830	p) Beitrag zur Verfügung des Regierungsrates für die Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes		—	3,580	—	3,850
—	—	—			516,580	516,580	—	—

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Unterrichtswesen.								
K. Bekämpfung des Alkoholismus.								
—	—	500	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . .	—	—	—	—	—
—	—	500	2. Beiträge an Kinderhorte	—	—	—	—	—
—	—	—		—	—	—	—	—
77,584	95	74,627	A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode	17,100	93,895	—	76,795	
2,269,498	36	2,313,504	B. Hochschule	471,140	2,815,250	—	2,344,110	
3,697,177	85	3,682,079	C. Mittelschulen	67,300	3,768,500	—	3,701,200	
9,616,592	65	9,536,811	D. Primarschulen	354,169	9,937,600	—	9,583,431	
552,133	32	560,527	E. Lehrerbildungsanstalten	161,391	729,947	—	568,556	
96,310	38	95,106	F. Taubstummenanstalten	52,394	147,700	—	95,306	
122,319	20	—	G. Kunst und Wissenschaft	128,100	128,100	—	—	
—	—	—	H. Lehrmittel-Verlag	792,244	792,244	—	—	
—	—	—	J. Bundessubvention für die Primarschule	516,580	516,580	—	—	
—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus	—	—	—	—	
16,431,616	71	16,262,654		2,560,418	18,929,816	—	16,369,398	
VII. Gemeindewesen.								
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.								
27,706	20	28,129	1. Besoldungen der Beamten	—	29,113	—	29,113	
14,112	—	14,236	2. Besoldungen der Angestellten	—	10,795	—	10,795	
4,995	85	5,000	3. Bureau- und Reisekosten	—	5,000	—	5,000	
1,200	—	1,200	4. Mietzinse	—	1,200	—	1,200	
48,014	05	48,565		—	46,108	—	46,108	
VIII. Armenwesen.								
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.								
49,921	05	46,700	1. Besoldungen der Beamten	—	55,500	—	55,500	
151,837	85	155,300	2. Besoldungen der Angestellten	—	149,000	—	149,000	
27,244	45	28,000	3. Bureaukosten	—	30,000	—	30,000	
17,400	—	17,400	4. Mietzinse	—	16,400	—	16,400	
246,403	35	247,400		—	250,900	—	250,900	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
B. Kommission und Inspektoren.								
399	40	450	1. Kantonale Armenkommission	—	450	—	450	
			2. Kantonale Armeninspektoren:					
33,021	65	35,000	a) Besoldungen	—	31,600	—	31,600	
17,960	40	20,000	b) Bureau- und Reisekosten	—	21,000	—	21,000	
24,721	30	24,000	3. Kreis-Armeninspektoren	—	24,000	—	24,000	
76,102	75	79,450		—	77,050	—	77,050	
C. Armenpflege.								
			1. Beiträge an Gemeinden:					
2,621,186	55	2,670,000	a) Beiträge für dauernd Unterstützte	—	2,670,000	—	2,670,000	
2,179,737	91	1,950,000	b) Beiträge für vorübergehend Unter- stützte	—	2,050,000	—	2,050,000	
			2. Auswärtige Armenpflege:					
3,629,821	47	3,300,000	a) Unterstützungen ausser Kanton	—	3,500,000	—	3,500,000	
2,254,384	30	2,150,000	b) Kosten gemäss § 59, 60 und 113 A. G.	—	2,240,000	—	2,240,000	
200,000	—	200,000	3. Ausserordentl. Beiträge an Gemeinden	—	200,000	—	200,000	
10,885,130	23	10,270,000		—	10,660,000	—	10,660,000	
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs- anstalten, Beiträge.								
5,540	40		(1. Oberländische Anstalt in Utzigen)					
6,520	80		2. Seeländische Anstalt in Worben					
5,255	40		3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg					
3,727	80	42,500	4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil	—	42,500	—	42,500	
4,514	40		5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl					
4,947	60		6. Emmentalische Anstalt in Frienisberg					
4,913	40		7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau					
7,090	80		8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten					
42,510	60	42,500		—	42,500	—	42,500	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.								
2,000	—	2,000	1. Waisenhaus in Saignelégier	—	2,000	—	2,000	2,000
22,000	—	22,000	2. Erziehungsanstalt Viktoria Wabern	—	22,000	—	22,000	22,000
4,500	—	4,500	3. Waisenhaus in Belfond	—	4,500	—	4,500	4,500
4,500	—	4,500	4. Waisenhaus in Courtelary	—	4,500	—	4,500	4,500
5,000	—	5,000	5. Waisenhäuser in Delsberg	—	5,000	—	5,000	5,000
2,000	—	2,000	6. Waisenhaus in Reconvilier	—	2,000	—	2,000	2,000
4,500	—	4,500	7. Erziehungsanstalt in Oberbipp	—	9,500	—	9,500	9,500
2,000	—	2,000	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli	—	2,000	—	2,000	2,000
7,000	—	7,000	9. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf	—	7,000	—	7,000	7,000
7,000	—	7,000	10. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Steffisburg	—	7,000	—	7,000	7,000
60,500	—	60,500		—	65,500	—	65,500	65,500
F. Kantonale Erziehungsheime.								
1. Landorf.								
10,194	40	10,100	a) Verwaltung	—	10,100	—	10,100	10,100
10,665	90	10,700	b) Unterricht	—	10,500	—	10,500	10,500
25,586	05	24,200	c) Nahrung	—	25,400	—	25,400	25,400
22,192	26	22,000	d) Verpflegung	—	24,800	—	24,800	24,800
9,580	—	9,300	e) Mietzinse	—	9,300	—	9,300	9,300
4,365	07	1,500	f) Landwirtschaft	34,600	33,100	1,500	—	—
1,731	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
22,555	—	23,000	h) Kostgelder	23,500	—	23,500	—	—
53,029	54	51,800		58,100	113,200	—	55,100	55,100
2. Aarwangen.								
10,104	05	10,903	a) Verwaltung	—	10,903	—	10,903	10,903
11,053	82	10,947	b) Unterricht	—	11,448	—	11,448	11,448
20,546	46	22,000	c) Nahrung	—	23,000	—	23,000	23,000
20,038	34	20,000	d) Verpflegung	—	21,600	—	21,600	21,600
7,400	—	8,200	e) Mietzinse	—	8,200	—	8,200	8,200
900	18	1,005	f) Landwirtschaft	19,020	18,820	200	—	—
1,441	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
21,636	50	21,500	h) Kostgelder	22,000	—	22,000	—	—
48,046	99	49,545		41,020	93,971	—	52,951	52,951

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
F. Kantonale Erziehungsheime.								
3. Erlach.								
10,191	70	10,230	a) Verwaltung	—	10,250	—	10,250	—
8,160	18	9,464	b) Unterricht	—	9,896	—	9,896	—
26,136	50	23,025	c) Nahrung	—	23,900	—	23,900	—
27,467	63	27,000	d) Verpflegung	—	27,500	—	27,500	—
14,800	—	14,800	e) Mietzinse	—	14,800	—	14,800	—
4,637	58	2,400	f) Landwirtschaft	49,400	47,735	1,665	—	—
4,245	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
25,224	50	22,000	h) Kostgelder	22,000	—	22,000	—	—
61,138	93	60,119		71,400	134,081	—	62,681	
4. Kehrsatz.								
9,990	38	9,960	a) Verwaltung	—	10,300	—	10,300	—
9,492	99	9,770	b) Unterricht	—	9,900	—	9,900	—
15,325	85	16,680	c) Nahrung	200	18,500	—	18,300	—
13,433	65	15,500	d) Verpflegung	—	16,000	—	16,000	—
6,590	—	6,590	e) Mietzinse	—	6,590	—	6,590	—
217	74	1,000	f) Landwirtschaft	38,060	36,560	1,500	—	—
428	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
14,059	—	15,300	h) Kostgelder	15,000	—	15,000	—	—
40,563	61	42,200		53,260	97,850	—	44,590	
5. Brüttelen.								
9,870	28	10,211	a) Verwaltung	—	10,422	—	10,422	—
11,762	13	11,572	b) Unterricht	—	12,350	—	12,350	—
19,869	40	20,900	c) Nahrung	400	18,800	—	18,400	—
21,179	60	20,500	d) Verpflegung	—	22,000	—	22,000	—
16,700	—	16,700	e) Mietzins	—	16,700	—	16,700	—
3,108	15	2,000	f) Landwirtschaft	22,800	21,000	1,800	—	—
1,874	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
17,585	50	18,250	h) Kostgelder	18,500	—	18,500	—	—
1,900	—	1,500	i) Bundesbeitrag	1,500	—	1,500	—	—
54,913	76	58,133		43,200	101,272	—	58,072	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
F. Kantonale Erziehungsheime.								
6. Loveresse.								
8,068	45	8,100	a) Verwaltung	—	8,200	—	8,200	8,200
5,918	65	5,600	b) Unterricht	—	5,800	—	5,800	5,800
13,166	90	13,200	c) Nahrung	—	16,000	—	16,000	16,000
13,694	70	12,700	d) Verpflegung	—	15,500	—	15,500	15,500
3,300	—	3,300	e) Mietzins	—	3,300	—	3,300	3,300
2,599	75	900	f) Landwirtschaft	8,200	9,200	—	1,000	1,000
1,050	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
13,640	—	13,870	h) Kostgelder	13,870	—	13,870	—	—
34,158	45	29,930		22,070	58,000	—	35,930	
53,029	54	51,800	1. Landorf	58,100	113,200	—	55,100	55,100
48,046	99	49,545	2. Aarwangen	41,020	93,971	—	52,951	52,951
61,138	93	60,119	3. Erlach	71,400	134,081	—	62,681	62,681
40,563	61	42,200	4. Kehrsatz	53,260	97,850	—	44,590	44,590
54,913	76	58,133	5. Brüttelen	43,200	101,272	—	58,072	58,072
34,158	45	29,930	6. Loveresse	22,070	58,000	—	35,930	35,930
291,851	28	291,727		289,050	598,374	—	309,324	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937		Voranschlag für das Jahr 1938			
				Roh-		Rein-	
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
VIII. Armenwesen.							
G. Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen.							
1,225,758	—	1,225,758		1,225,758	—	1,225,758	—
400,000	—	400,000		—	400,000	—	400,000
545,728	80	545,758		—	545,758	—	545,758
200,000	—	300,000		—	300,000	—	300,000
180,000	—	180,000		—	180,000	—	180,000
34,976	—	62,112		—	62,112	—	62,112
159,976	—	162,112		—	—	—	—
100,000	—	100,000		162,112	—	162,112	—
				100,000	—	100,000	—
125,029	20	—		1,487,870	1,487,870	—	—
H. Verschiedene Unterstützungen.							
19,608	21	10,000		—	—	—	—
4,000	—	4,000		—	4,000	—	4,000
20,000	—	20,000		—	20,000	—	20,000
3,000	—	3,000		—	3,000	—	3,000
1,000	—	1,000		—	1,000	—	1,000
—	—	—		—	—	—	—
47,608	21	38,000		—	28,000	—	28,000
J. Bekämpfung des Alkoholismus.							
—	—	—		—	—	—	—
60,672	60	25,000		—	71,000	—	71,000
60,672	60	25,000		—	71,000	—	71,000
K. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.							
95,746	92	—		—	—	—	—
95,746	92	—		—	—	—	—
—	—	—		—	—	—	—

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
246,403	35	247,400	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	—	250,900	—	250,900	
76,102	75	79,450	B. Kommission und Inspektoren	—	77,050	—	77,050	
10,885,130	23	10,270,000	C. Armenpflege	—	10,660,000	—	10,660,000	
42,510	60	42,500	D. Bezirks- und Gemeinde- Verpflegungs- anstalten, Beiträge	—	42,500	—	42,500	
60,500	—	60,500	E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge	—	65,500	—	65,500	
291,851	28	291,727	F. Kantonale Erziehungsheime	289,050	598,374	—	309,324	
125,029	20	—	G. Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen	1,487,870	1,487,870	—	—	
47,608	21	38,000	H. Verschiedene Unterstützungen	—	28,000	—	28,000	
60,672	60	25,000	J. Bekämpfung des Alkoholismus	—	71,000	—	71,000	
—	—	—	K. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen	—	—	—	—	
11,585,749	82	11,054,577		1,776,920	13,281,194	—	11,504,274	
IX.^a Volkswirtschaft.								
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.								
10,702	65	10,718	1. Besoldung des Sekretärs	—	10,718	—	10,718	
23,716	65	23,916	2. Besoldungen der Angestellten	—	24,656	—	24,656	
5,396	—	5,400	3. Bureaunkosten	—	5,400	—	5,400	
2,700	—	2,700	4. Mietzinse	—	2,700	—	2,700	
42,515	30	42,734		—	43,474	—	43,474	
B. Handel und Gewerbe.								
8,994	20	10,000	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	—	10,000	—	10,000	
54,995	90	55,000	2. Berufliche Stipendien	—	50,000	—	50,000	
2,500	—	2,500	3. Genossenschaft der Hotelindustrie, Bei- trag	—	2,000	—	2,000	
—	—	700	4. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion . (Gewerbeschullehrer, Leibgedinge)	—	700	—	700	
2,700	—	2,700		—	—	—	—	
69,190	10	70,900		—	62,700	—	62,700	
C. Handels- und Gewerbekammer.								
30,681	15	30,913	1. Besoldungen der Beamten	—	31,104	—	31,104	
18,537	45	18,618	2. Besoldungen der Angestellten	—	18,969	—	18,969	
767	75	1,000	3. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen	—	1,000	—	1,000	
10,497	95	10,500	4. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	—	12,000	—	12,000	
5,800	—	5,200	5. Mietzinse	1,200	6,400	—	5,200	
5,000	—	10,000	6. Preiskontrolle	—	—	—	—	
5,000	—	—	7. Heimarbeit der Uhrenindustrie	—	—	—	—	
76,284	30	76,231		1,200	69,473	—	68,273	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^a Volkswirtschaft.								
D. Lehrlingsamt.								
1. Verwaltung:								
20,700	—	20,700	a) Besoldungen der Beamten	—	20,700	—	20,700	—
23,607	—	23,767	b) Besoldungen der Angestellten	—	23,400	—	23,400	—
7,000	—	6,500	c) Bureaunkosten	—	6,500	—	6,500	—
3,600	—	3,600	d) Mietzins	—	3,600	—	3,600	—
e) Gebühren:								
33,500	—	35,000	1. Ertrag	35,000	—	35,000	—	—
17,900	—	5,000	2. Fonds zur Förderung der Berufs- bildung, Einlage	—	5,000	—	5,000	—
15,600	—	30,000	3. Beitrag an die Kosten der Lehr- abschlussprüfungen	—	30,000	—	30,000	—
72,931	46	75,000	2. Lehrlingswesen und Lehrabschlussprü- fungen	43,000	116,000	—	73,000	—
3. Berufsschulen:								
36,063	—	567,000	a) Gewerbliche Fachschulen und Kurse	—	567,000	—	567,000	—
277,717	60		b) Gewerbeschulen	—				
24,500	—		c) Handelsschulen	—				
111,450	—		d) Kaufmännische Schulen	—				
100,000	—		e) Beiträge an Berufsschulbauten	—		23,000		
677,569	06	696,567		78,000	795,200	—	717,200	
E. Gewerbemuseum.								
a) Gewerbemuseum, Lehranstalt und Kera- mische Fachschule:								
63,066	15	70,214	1. Besoldungen	—	59,612	—	59,612	—
140	95	600	2. Allgemeine Lehrmittel	—	600	—	600	—
7,893	48	7,000	3. Bibliothek und Sammlung	—	7,000	—	7,000	—
1,759	30	4,100	4. Ausstellungen, Kurse, Vorträge	—	3,000	—	3,000	—
3,635	62	3,600	5. Verwaltungskosten	—	3,600	—	3,600	—
874	10	1,100	6. Verbrauchsmaterial	—	1,100	—	1,100	—
14,120	—	14,000	7. Mietzins	—	14,000	—	14,000	—
1,917	—	2,000	8. Mobiliar, Werkzeug	—	2,000	—	2,000	—
7,248	15	8,000	9. Heizung, Licht, Kraft, Reinigung	—	8,000	—	8,000	—
49	20	200	10. Verschiedenes	—	200	—	200	—
350	—	300	11. Schulgelder	300	—	300	—	—
2,284	45	3,000	12. Erlös aus Arbeiten	3,000	—	3,000	—	—
26,190	—	27,010	13. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	26,333	—	26,333	—	—
2,000	—	2,000	14. Beitrag der Bürgergemeinde Bern	2,000	—	2,000	—	—
870	—	2,000	15. Beiträge von Privaten	1,000	—	1,000	—	—
20,500	—	21,670	16. Bundesbeitrag	15,168	—	15,168	—	—
48,509	50	54,834		47,801	99,112	—	51,311	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^a Volkswirtschaft.								
E. Gewerbemuseum.								
b) Schnitzlerschule Brienz:								
22,334	40	24,180	1. Besoldungen	—	25,410	—	25,410	—
931	46	1,000	2. Allgemeine Lehrmittel	—	1,000	—	1,000	—
1,209	—	1,000	3. Verwaltungskosten	—	1,000	—	1,000	—
1,372	15	1,300	4. Lehrmittel für die Schüler	—	1,300	—	1,300	—
5,012	40	3,000	5. Verbrauchsmaterial, Holz etc.	—	3,000	—	3,000	—
1,500	—	1,500	6. Mietzins	—	1,500	—	1,500	—
142	80	500	7. Mobilien, Anschaffung und Unterhalt	—	500	—	500	—
1,555	95	1,600	8. Heizung, Licht, Reinigung	—	1,600	—	1,600	—
526	30	350	9. Verschiedenes	—	350	—	350	—
66	—	100	10. Schul- und Eintrittsgelder	100	—	100	—	—
8,684	65	3,500	11. Erlös aus Arbeiten	3,500	—	3,500	—	—
4,000	—	4,000	12. Beitrag d. Einwohnergemeinde Brienz	4,000	—	4,000	—	—
7,600	—	6,950	13. Bundesbeitrag	8,460	—	8,460	—	—
14,233	81	19,880		16,060	35,660	—	19,600	
a) Gewerbemuseum, Lehranstalt und Keramische Fachschule								
48,509	50	54,834		47,801	99,112	—	51,311	
14,233	81	19,880	b) Schnitzlerschule Brienz	16,060	35,660	—	19,600	
62,743	31	74,714		63,861	134,772	—	70,911	
F. Technikum Burgdorf.								
1. Unterricht:								
219,302	20	228,000	a) Lehrerbesoldungen	—	212,000	—	212,000	—
b) Lehrmittel:								
27,013	69	27,000	aa) ordentlicher Kredit	—	27,000	—	27,000	—
12,609	24	9,800	bb) ausserordentlicher Kredit	—	3,000	—	3,000	—
2. Verwaltung:								
1,084	60	1,400	a) Aufsichts- und Prüfungskommission	—	1,500	—	1,500	—
10,347	45	10,500	b) Bureau-, Reise- und Druckkosten	—	12,000	—	12,000	—
24,574	75	25,000	c) 1. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	27,000	—	27,000	—
10,684	90	10,500	d) Abwart und Laborant	—	11,800	—	11,800	—
44,400	—	44,400	3. Verzinsung des Baukapitals	—	44,400	—	44,400	—
42,043	—	55,000	4. Mietzins	—	—	—	—	—
61,964	60	67,520	5. Schulgelder	42,000	—	42,000	—	—
77,680	—	80,340	6. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	68,490	—	68,490	—	—
1,575	—	2,500	7. Beitrag des Bundes	82,140	—	82,140	—	—
			8. Stipendien	—	2,500	—	2,500	—
169,904	23	156,240		192,630	341,200	—	148,570	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937		Voranschlag für das Jahr 1938			
				Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
IX.^a Volkswirtschaft.							
G. Technikum Biel.							
I. Technikum							
1. Unterricht :							
134,096	30	140,215		—	133,100	—	133,100
11,260	21	15,000		—	15,000	—	15,000
a) Lehrerbesoldungen							
b) Lehrmittel							
2. Verwaltung :							
1,264	20	1,700		—	1,700	—	1,700
2,000	—	1,815		—	1,695	—	1,695
6,855	70	6,700		—	6,000	—	6,000
24,671	95	11,700		—	14,000	—	14,000
5,785	—	6,535		—	6,190	—	6,190
322	—	350		—	350	—	350
32,400	—	32,400		—	32,400	—	32,400
18,875	—	22,500		17,000	—	17,000	—
—	—	—		200	—	200	—
1,664	90	150		200	—	200	—
500	—	500		500	—	500	—
40,562	—	43,864		44,092	—	44,092	—
43,530	—	46,665		49,395	—	49,395	—
1,180	—	1,250		—	1,250	—	1,250
114,703	46	103,986		111,387	211,685	—	100,298
II. Angegliederte Fachschulen							
1. Unterricht :							
189,818	10	196,959		—	187,212	—	187,212
12,829	95	25,000		—	30,000	—	30,000
22,369	25	—		—	1,400	—	1,400
5,525	05	—		—	15,050	—	15,050
2. Verwaltung :							
50	—	1,600		—	1,500	—	1,500
2,222	50	2,780		—	2,595	—	2,595
5,233	45	6,000		—	6,000	—	6,000
7,674	25	6,600		—	9,690	—	9,690
2,622	—	3,000		—	3,000	—	3,000
550	—	550		—	550	—	550
25,500	—	25,500		—	25,500	—	25,500
440	—	1,500		—	1,500	—	1,500
12,215	—	14,500		13,000	—	13,000	—
615	90	800		800	—	800	—
300	—	200		200	—	200	—
13,520	90	12,000		12,000	—	12,000	—
149	95	350		1,000	700	300	—
49,874	—	55,217		60,633	—	60,633	—
61,420	—	66,888		71,447	—	71,447	—
125,688	70	119,534		159,080	284,697	—	125,617
I. Technikum							
114,703	46	103,986		111,387	211,685	—	100,298
II. Angegliederte Fachschulen							
125,688	70	119,534		159,080	284,697	—	125,617
240,392	16	223,520		270,467	496,382	—	225,915

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937		Voranschlag für das Jahr 1938			
				Roh-		Rein-	
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
IX.^a Volkswirtschaft.							
H. Arbeitsamt.							
16,252	25	15,932	1. Besoldungen der Beamten	—	17,281	—	17,281
73,255	40	74,246	2. Besoldungen der Angestellten	—	69,978	—	69,978
25,993	46	26,000	3. Bureau- und Druckkosten	700	27,700	—	27,000
5,000	—	5,000	4. Mietzins	—	5,000	—	5,000
23,838	30	21,514	5. Beitrag d. Bundes für den Arbeitsnachweis	24,607	—	24,607	—
			6. Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit:				
		(2,600,000	a) Beiträge an Arbeitslosenkassen	1,800,000	4,000,000	—	2,200,000
1,532,674	—	1,300,000	b) Krisenunterstützungen	—	950,000	—	950,000
		600,000	(Notstandsarbeiten)	—	—	—	—
1,629,336	81	4,599,664		1,825,307	5,069,959	—	3,244,652
J. Lebensmittelpolizei.							
			1. Chemisches Laboratorium:				
11,161	80	12,167	a) Besoldung des Kantonschemikers	—	11,162	—	11,162
37,730	35	41,369	b) Besoldungen der Assistenten, der Laboratoriumsgehülfen und des Abwarts	1,200	39,200	—	38,000
17,040	—	17,400	c) Mietzins	—	17,400	—	17,400
9,263	65	10,000	d) Chemikalien, Literatur, Beleuchtung etc.	—	10,000	—	10,000
8,419	10	10,000	e) Analysekosten	10,000	—	10,000	—
			2. Nachschauen:				
37,829	45	41,234	a) Besoldungen der Inspektoren	—	37,809	—	37,809
12,960	05	12,000	b) Reisevergütungen	—	12,000	—	12,000
1,379	—	1,500	c) Instruktionkurse	—	1,500	—	1,500
147	—	300	3. Bureau- und Druckkosten	—	300	—	300
31,571	50	31,431	4. Bundesbeitrag	31,267	—	31,267	—
87,520	70	94,539		42,467	129,371	—	86,904
K. Mass und Gewicht.							
			1. Besoldung des Inspektors	—	2,071	—	2,071
2,071	20	2,071	2. Bureau- und Reisekosten desselben	—	750	—	750
786	45	750	3. Inspektionskosten der Eichmeister	—	8,300	—	8,300
7,441	75	8,300	4. Masse, Gewichte und Apparate	—	1,500	—	1,500
1,155	15	1,500	5. Mietzins	—	1,200	—	1,200
1,200	—	1,200		—	13,821	—	13,821
12,654	55	13,821					
L. Feuerpolizei.							
			1. Feuerlöschwesen	—	1,000	—	1,000
983	75	1,000	2. Feuerpolizei	—	11,000	—	11,000
11,000	—	11,000		—	12,000	—	12,000
11,983	75	12,000					
M. Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung.							
			1. Beiträge	—	38,290	—	38,290
33,390	—	37,535		—	38,290	—	38,290
33,390	—	37,535					

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^a Volkswirtschaft.								
42,515	30	42,734	A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern	—	43,474	—	43,474	
69,190	10	70,900	B. Handel und Gewerbe	—	62,700	—	62,700	
76,284	30	76,231	C. Handels- und Gewerbekammer	1,200	69,473	—	68,273	
677,569	06	696,567	D. Lehrlingsamt	78,000	795,200	—	717,200	
62,743	31	74,714	E. Gewerbemuseum	63,861	134,772	—	70,911	
169,904	23	156,240	F. Technikum Burgdorf	192,630	341,200	—	148,570	
240,392	16	223,520	G. Technikum Biel	270,467	496,382	—	225,915	
1,629,336	81	4,599,664	H. Arbeitsamt	1,825,307	5,069,959	—	3,244,652	
87,520	70	94,539	J. Lebensmittelpolizei	42,467	129,371	—	86,904	
12,654	55	13,821	K. Mass und Gewicht	—	13,821	—	13,821	
11,983	75	12,000	L. Feuerpolizei	—	12,000	—	12,000	
33,390	—	37,535	M. Kant. Zentralstelle für Berufsberatung	—	38,290	—	38,290	
3,113,484	27	6,098,465		2,473,932	7,206,642	—	4,732,710	
IX.^b Gesundheitswesen.								
A. Verwaltungskosten.								
2,528	05	3,000	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	—	3,000	—	3,000	
16,273	20	16,273	2. Besoldungen der Beamten	—	16,273	—	16,273	
7,508	—	7,508	3. Besoldung des Angestellten	—	7,524	—	7,524	
3,002	35	3,000	4. Bureaustkosten	—	3,000	—	3,000	
1,200	—	1,200	5. Mietzinse	—	1,200	—	1,200	
30,511	60	30,981		—	30,997	—	30,997	
B. Gesundheitswesen im allgemeinen.								
71,566	32	20,000	1. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen	25,000	—	25,000	—	
970	75	1,000	2. Impfwesen	—	1,000	—	1,000	
416,874	—	417,000	3. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten	—	443,543	—	443,543	
17,000	—	17,000	4. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke	—	17,000	—	17,000	
350,931	60	283,000	5. Beiträge an das Inselspital	—	283,000	—	283,000	
50,000	—	50,000	6. Erweiterung der Irrenpflege	—	50,000	—	50,000	
202,182	—	303,273	7. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	—	303,273	—	303,273	
71,375	—	69,125	8. Inselspital, Hilfeleistung	—	66,875	—	66,875	
3,500	—	3,500	9. Beitrag an den kant. Samariterverband	—	3,500	—	3,500	
1,041,267	03	1,123,898		25,000	1,168,191	—	1,143,191	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^b Gesundheitswesen.								
C. Frauenspital.								
121,739	35	128,327	1. Verwaltung	—	155,635	—	155,635	
5,358	10	5,000	2. Unterricht	—	5,000	—	5,000	
143,007	70	133,878	3. Nahrung	4,500	177,842	—	173,342	
169,740	15	171,470	4. Verpflegung	400	213,545	—	213,145	
1,487	15	3,500	5. Gynäkologische Poliklinik	1,700	4,500	—	2,800	
24	15	—	6. Röntgen-Laboratorium	8,000	8,000	—	—	
90,000	—	90,000	7. Mietzins	—	110,000	—	110,000	
—	—	45,500	8. Neubau, Mobiliar	—	45,500	—	45,500	
150,876	45	150,000	9. Kostgelder von Pflegelingen	170,000	—	170,000	—	
11,398	75	9,000	10. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	10,000	—	10,000	—	
10,750	—	10,000	11. Kostgelder von Wärterschülerinnen	10,000	—	10,000	—	
9,876	40	—	12. Inventarveränderung	—	—	—	—	
348,406	70	408,675			204,600	720,022	—	515,422
D. Hebammenkurse.								
2,728	10	2,500	1. Kost- und Reiseentschädigungen	—	2,500	—	2,500	
2,728	10	2,500			—	2,500	—	2,500
E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau.								
605,474	60	621,400	1. Verwaltung	16,400	655,720	—	639,320	
4,395	21	4,500	2. Unterricht und Gottesdienst	—	4,600	—	4,600	
418,871	63	404,300	3. Nahrung	19,400	449,400	—	430,000	
356,572	25	318,000	4. Verpflegung	4,000	324,000	—	320,000	
61,802	—	60,000	5. Mietzinse	9,600	69,600	—	60,000	
28,024	05	30,000	6. Gewerbe	154,000	126,000	28,000	—	
39,684	22	10,000	7. Landwirtschaft	264,500	239,500	25,000	—	
38,873	15	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	
1,068,053	33	1,039,000	9. Kostgelder	1,235,000	145,000	1,090,000	—	
64,457	17	65,200	10. Beitrag des Waldaufonds	47,000	—	47,000	—	
208,023	77	264,000			1,749,900	2,013,820	—	263,920

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^b Gesundheitswesen.								
F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen.								
550,276	30	559,600	1. Verwaltung	—	585,201	—	585,201	
4,657	85	4,800	2. Unterricht und Gottesdienst	—	4,600	—	4,600	
366,210	15	355,000	3. Nahrung	26,400	416,400	—	390,000	
352,936	90	321,000	4. Verpflegung	—	352,100	—	352,100	
203,887	40	204,800	5. Mietzins	—	204,800	—	204,800	
20,960	60	27,006	6. Gewerbe	252,200	227,881	24,319	—	
16,831	25	7,400	7. Landwirtschaft	156,600	141,600	15,000	—	
36,920	15	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	
1,073,001	90	1,230,000	9. Kostgelder der Pfleglinge in Münsingen)	1,323,000	—	1,323,000	—	
128,596	50		10. Kostgelder der Pfleglinge in Meiringen)	—	—	—	—	
215,503	20	302,000	11. Vergütung an die Privatheilstalt Meiringen, Privatpflege u. Rückerstattungen	—	328,000	—	328,000	
491,001	70	482,794		1,758,200	2,260,582	—	502,382	
G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay.								
198,514	31	206,665	1. Verwaltung	1,100	222,030	—	220,930	
2,726	23	2,650	2. Unterricht und Gottesdienst	100	2,880	—	2,780	
150,353	85	157,000	3. Nahrung	38,560	208,560	—	170,000	
168,206	04	161,000	4. Verpflegung	6,950	180,195	—	173,245	
57,785	15	63,000	5. Mietzins	5,600	68,600	—	63,000	
20,413	39	21,500	6. Gewerbe	72,900	52,500	20,400	—	
6,168	48	5,000	7. Landwirtschaft	186,000	180,000	6,000	—	
4,678	70	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	
418,521	20	402,595	9. Kostgelder	477,040	58,765	418,275	—	
127,803	81	161,220		788,250	973,530	—	185,280	
A. Verwaltungskosten								
30,511	60	30,981		—	30,997	—	30,997	
1,041,267	03	1,123,898	B. Gesundheitswesen im allgemeinen	25,000	1,168,191	—	1,143,191	
348,406	70	408,675	C. Frauenspital	204,600	720,022	—	515,422	
2,728	10	2,500	D. Hebammenkurse	—	2,500	—	2,500	
208,023	77	264,000	E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau	1,749,900	2,013,820	—	263,920	
491,001	70	482,794	F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen	1,758,200	2,260,582	—	502,382	
127,803	81	161,220	G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay	788,250	973,530	—	185,280	
2,249,742	71	2,474,068		4,525,950	7,169,642	—	2,643,692	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
X.^a Bauwesen.								
A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung und des Hochbauamtes.								
1. Zentralverwaltung:								
54,800	30	55,390	a) Besoldungen der Beamten	—	54,440	—	54,440	54,440
59,746	80	59,900	b) Besoldungen der Angestellten	—	60,030	—	60,030	60,030
15,009	75	15,000	c) Bureau- und Reisekosten	—	15,000	—	15,000	15,000
5,500	—	5,500	d) Mietzinse	—	5,500	—	5,500	5,500
2. Hochbauamt:								
46,966	90	47,220	a) Besoldungen des Personals	—	48,185	—	48,185	48,185
3,628	80	3,600	b) Bureau- und Reisekosten	—	3,600	—	3,600	3,600
185,652	55	186,610			—	186,755	—	186,755
B. Kreisverwaltung.								
62,045	90	60,520	1. Besoldungen der Beamten	—	60,910	—	60,910	60,910
91,771	20	92,575	2. Besoldungen der Angestellten	—	95,140	—	95,140	95,140
17,965	95	18,000	3. Bureau- und Reisekosten	—	18,000	—	18,000	18,000
8,350	—	8,350	4. Mietzinse	—	8,350	—	8,350	8,350
180,133	05	179,445			—	182,400	—	182,400
C. Unterhalt der Staatsgebäude.								
359,998	50	360,000	1. Amtsgebäude	—	360,000	—	360,000	360,000
126,005	55	126,000	2. Pfarrgebäude	—	126,000	—	126,000	126,000
4,736	70	5,000	3. Kirchengebäude	—	5,000	—	5,000	5,000
4,457	80	4,500	4. Oeffentliche Plätze	—	4,500	—	4,500	4,500
21,999	90	22,000	5. Wirtschaftsgebäude	—	22,000	—	22,000	22,000
1,693	65	20,000	6. Pfrund- und Kirchenchorloskäufe	—	10,000	—	10,000	10,000
518,892	10	537,500			—	527,500	—	527,500
D. Neue Hochbauten.								
305,000	—	220,000	1. a) Bewilligte Kredite	—	343,100	—	343,100	343,100
84,901	20	170,000	b) Neu- u. Umbauten, ohne Irrenanstalten	—	46,900	—	46,900	46,900
156,294	20	100,000	2. Irrenanstalten	—	—	—	—	—
156,294	20	100,000		—	—	—	—	—
389,901	20	390,000			—	390,000	—	390,000

Rechnung 1936		Voranschlag 1937		Voranschlag für das Jahr 1938			
				Roh-		Rein-	
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
X.^a Bauwesen.							
E. Unterhalt der Strassen.							
2,006,000	10	1,694,000	1. Wegmeisterbesoldungen	—	1,701,000	—	1,701,000
850,000	22	650,000	2. Strassenunterhalt	—	650,000	—	650,000
592,210	95	350,000	3. Wasserschaden und Schwellenbauten .	—	350,000	—	350,000
2,107	68	2,300	4. Brandversicherungskosten	—	2,300	—	2,300
31,987	20	32,000	5. Automobilbetrieb der Staatsverwaltung	—	32,000	—	32,000
4,937,456	30	3,500,000	6. Automobilsteuer	3,500,000	3,500,000	—	—
5,077,036	41	3,500,000	7. Benzinzollanteil	1,000,000	1,000,000	—	—
1,804,503	85	1,000,000	(Vortrag des Mehraufwandes über den				
1,671,437	40	1,000,000	Autosteuerertrag.)				
139,580	11		(Vortrag des Minderaufwandes aus dem				
133,066	45		Benzinzollertragsanteil.)				
3,482,306	15	2,728,300		4,500,000	7,235,300	—	2,735,300
F. Neue Strassen- und Brückenbauten.							
224,999	80	125,000	1. Neue Strassen- und Brückenbauten . .	—	125,000	—	125,000
224,999	80	125,000		—	125,000	—	125,000
G. Wasserbauten.							
908,809	50	650,000	1. Wasserbauten	—	650,000	—	650,000
908,809	50	650,000	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister	—	650,000	—	650,000
8,990	—	9,000	3. Juragewässerkorrektion, Unterhalt . .	—	9,000	—	9,000
320,984	85	67,000	4. Juragewässerkorrektion, Schwellenfonds, Aefnung	67,000	67,000	—	—
320,984	85	67,000		—	60,000	—	60,000
43,850	—	43,850		67,000	786,000	—	719,000
961,649	50	702,850					

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
X.^a Bauwesen.								
H. Wasserrechtswesen.								
9,292	60	9,300	1. Besoldung des Abteilungschefs . . .	3,500	12,800	—	9,300	
21,972	60	21,975	2. Besoldungen der Angestellten . . .	—	21,975	—	21,975	
4,574	—	6,000	3. Bureau- und Reisekosten . . .	1,000	7,000	—	6,000	
2,250	—	2,250	4. Mietzins	—	2,250	—	2,250	
809	—	800	5. Gebühren	800	—	800	—	
80	90	80	6. Einlage in den Naturschadensfonds . .	—	80	—	80	
37,361	10	38,805		5,300	44,105	—	38,805	
J. Vermessungswesen.								
11,216	40	11,220	1. Besoldung des Kantonsgeometers . .	—	11,220	—	11,220	
55,840	80	56,270	2. Besoldungen der Angestellten . . .	—	56,820	—	56,820	
6,995	85	8,580	3. Bureau- und Vermessungskosten . . .	—	10,500	—	10,500	
1,530	—	1,530	4. Mietzinse	—	1,530	—	1,530	
45,000	—	45,000	5. Triangulationen und Förderung des Ver- messungswesens	—	45,000	—	45,000	
1,000	—	1,000	6. Versicherung der Vermessungswerke .	—	1,000	—	1,000	
121,583	05	123,600		—	126,070	—	126,070	
A. Verwaltungskosten der zentralen Bau- verwaltung und des Hochbauamtes . . .								
185,652	55	186,610		—	186,755	—	186,755	
180,133	05	179,445	B. Kreisverwaltung	—	182,400	—	182,400	
518,892	10	537,500	C. Unterhalt der Staatsgebäude	—	527,500	—	527,500	
389,901	20	390,000	D. Neue Hochbauten	—	390,000	—	390,000	
3,482,306	15	2,728,300	E. Unterhalt der Strassen	4,500,000	7,235,300	—	2,735,300	
224,999	80	125,000	F. Neue Strassen- und Brückenbauten . .	—	125,000	—	125,000	
961,649	50	702,850	G. Wasserbauten	67,000	786,000	—	719,000	
37,361	10	38,805	H. Wasserrechtswesen	5,300	44,105	—	38,805	
121,583	05	123,600	J. Vermessungswesen	—	126,070	—	126,070	
6,102,478	50	5,012,110		4,572,300	9,603,130	—	5,030,830	

Rechnung 1936		Voranschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
X.^b Eisenbahn-, Schifffahrts- und Flugwesen.								
12,183	60	12,184	1. Besoldung des Abteilungschefs	—	12,184	—	12,184	—
5,637	—	5,638	2. Besoldung der Angestellten	—	5,638	—	5,638	—
2,255	25	2,250	3. Bureau- und Reisekosten	—	2,250	—	2,250	—
500	—	500	4. Mietzins	—	500	—	500	—
7,035	10	7,000	5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schifffahrtspolizei	—	7,000	—	7,000	—
14,510	70	10,000	6. Konzessionsgebühren	12,000	—	12,000	—	
5,000	—	5,200	7. Subventionen für Schifffahrtsunternehmungen	—	5,200	—	5,200	—
30,000	—	30,000	8. Beiträge an das bern. Flugwesen	—	30,000	—	30,000	—
4	10	1,000	9. Sonstige Verkehrssubventionen und Projektstudien	—	500	—	500	—
30,000	—	30,000	10. Beitrag an die bern. Verkehrsvereine	—	30,000	—	30,000	—
5,000	—	5,000	11. Schweiz. Verkehrszentrale, Beitrag	—	5,000	—	5,000	—
—	—	100,000	12. Unterstützung notleidender Eisenbahnen	—	—	—	—	—
83,104	35	188,772			12,000	98,272	—	86,272
XI. Anleihen.								
A. Rückzahlung und Verzinsung.								
1. Rückzahlung :								
1,215,000	—	1,251,000	a) Anleih. von 1895, Fr. 20,128,500, 3 %	—	1,289,000	—	1,289,000	—
361,000	—	373,000	b) Anleih. von 1900, Fr. 13,319,000, 3 1/2 %	—	386,000	—	386,000	—
293,500	—	303,500	c) Anleih. von 1906, Fr. 15,379,000, 3 1/2 %	—	314,500	—	314,500	—
340,500	—	354,000	(Anleih. von 1911, Fr. 25,711,500, 4 %)	—	—	—	—	—
—	—	333,000	e) Anleih. von 1930, Fr. 9,348,000, 4 1/2 %	—	348,000	—	348,000	—
2. Verzinsung :								
677,835	—	641,385	a) Anleih. von 1895, Fr. 20,128,500, 3 %	—	603,855	—	603,855	—
491,855	—	479,220	b) Anleih. von 1900, Fr. 13,319,000, 3 1/2 %	—	466,165	—	466,165	—
554,023	75	543,576	c) Anleih. von 1906, Fr. 15,379,000, 3 1/2 %	—	532,761	—	532,761	—
1,056,240	—	1,042,620	(Anleih. von 1911, Fr. 25,711,500, 4 %)	—	—	—	—	—
1,125,000	—	1,125,000	(Anleih. v. 1923, Fr. 25,000,000, 4 1/2 %)	—	—	—	—	—
712,500	—	712,500	d) Anleih. von 1927, Fr. 15,000,000, 4 3/4 %	—	712,500	—	712,500	—
442,822	50	428,152	e) Anleih. von 1930, Fr. 9,348,000, 4 1/2 %	—	412,830	—	412,830	—
1,000,000	—	1,000,000	f) Anleih. von 1930, Fr. 25,000,000, 4 %	—	1,000,000	—	1,000,000	—
1,560,000	—	1,560,000	g) Anleih. von 1931, Fr. 39,000,000, 4 %	—	1,560,000	—	1,560,000	—
490,000	—	490,000	h) Anleih. v. 1933, Fr. 14,000,000, 3 1/2 %	—	490,000	—	490,000	—
960,000	—	960,000	i) Anleih. von 1933, Fr. 24,000,000, 4 %	—	960,000	—	960,000	—
800,000	—	800,000	k) Anleih. von 1934, Fr. 20,000,000, 4 %	—	800,000	—	800,000	—
480,000	—	480,000	l) Kassasch. v. 1935, Fr. 12,000,000, 4 %	—	480,000	—	480,000	—
312,791	60	855,000	m) Anleih. v. 1936, Fr. 20,000,000, 4-4 1/2 %	—	855,000	—	855,000	—
—	—	—	n) Anleih. v. 1937, Fr. 25,000,000, 3 1/2 %	—	375,000	—	375,000	—
—	—	—	o) Anleih. v. 1937, Fr. 26,000,000, 3 1/2 %	—	910,000	—	910,000	—
12,873,067	85	13,731,953			—	12,995,611	—	12,995,611
B. Anleihekosten.								
52,109	28	45,000	1. Provisionen, Transportkosten	—	52,000	—	52,000	—
6,286	85	7,000	2. Druckkosten, Publikationskosten	—	7,000	—	7,000	—
150,000	—	150,000	3. Kosten der Anleihen von 1931 bis 1934, Amortisation	—	150,000	—	150,000	—
208,396	13	202,000			—	209,000	—	209,000

Rechnung 1936		Voranschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XI. Anleihen.								
12,873,067	85	13,731,953	A. Rückzahlung und Verzinsung	—	12,995,611	—	12,995,611	
208,396	13	202,000	B. Anleihenkosten	—	209,000	—	209,000	
13,081,463	98	13,933,953		—	13,204,611	—	13,204,611	
XII. Finanzwesen.								
A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion und Domänendirektion.								
13,295	80	11,621	1. Besoldung der Beamten	—	11,621	—	11,621	
10,345	50	10,507	2. Besoldungen der Angestellten	—	10,666	—	10,666	
4,395	88	4,500	3. Bureau- und Reisekosten	—	4,500	—	4,500	
3,500	—	6,000	4. Mietzinse	—	6,000	—	6,000	
1,269	40	900	5. Rechtskosten	—	900	—	900	
36,411	30	38,000	6. Bedienung der Gebäude Münsterplatz 12	—	38,000	—	38,000	
69,217	88	71,528		—	71,687	—	71,687	
B. Kantonsbuchhalterei.								
31,972	35	32,343	1. Besoldungen der Beamten	—	32,392	—	32,392	
48,236	85	48,561	2. Besoldungen der Angestellten	—	48,905	—	48,905	
1,789	35	2,000	3. Bureau- und Reisekosten	—	2,000	—	2,000	
10,336	60	3,000	4. Druck- und Buchbinderkosten	—	10,500	—	10,500	
24,999	15	24,000	5. Kosten des Postcheckverkehrs	—	25,000	—	25,000	
2,000	—	2,500	6. Mietzinse	—	2,000	—	2,000	
119,334	30	112,404		—	120,797	—	120,797	
C. Finanzinspektorat.								
38,953	05	39,385	1. Besoldungen der Beamten	—	39,632	—	39,632	
31,784	—	31,938	2. Besoldungen der Angestellten	—	32,331	—	32,331	
8,389	60	9,000	3. Bureau- und Reisekosten	—	9,000	—	9,000	
2,500	—	5,000	4. Druck- und Buchbinderkosten	—	5,000	—	5,000	
		2,500	5. Mietzins	—	2,500	—	2,500	
81,626	65	87,823		—	88,463	—	88,463	
D. Statistik.								
9,403	80	12,424	1. Besoldung des Vorstehers	—	12,424	—	12,424	
41,580	60	38,200	2. Besoldungen der Angestellten	—	38,200	—	38,200	
15,656	45	26,000	3. Bureau- und Druckkosten	—	26,000	—	26,000	
3,000	—	3,000	4. Mietzins	—	3,200	—	3,200	
69,640	85	79,624		—	79,824	—	79,824	
E. Amtsschaffnereien.								
128,585	10	129,488	1. Besoldungen der Amtschaffner	—	130,231	—	130,231	
167,233	25	170,651	2. Besoldungen der Angestellten	—	179,625	—	179,625	
53,454	15	40,000	3. Bureaukosten	—	50,000	—	50,000	
7,787	50	7,700	4. Mietzinse	—	8,950	—	8,950	
357,060	—	347,839		—	368,806	—	368,806	
F. Hilfskasse.								
1,583,332	18	1,990,000	1. Beitrag des Staates	60,000	2,030,000	—	1,970,000	
1,583,332	18	1,990,000		60,000	2,030,000	—	1,970,000	
G. Mobiliarversicherung.								
3,784	25	3,200	1. Prämien	—	4,500	—	4,500	
3,784	25	3,200		—	4,500	—	4,500	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937		Voranschlag für das Jahr 1938			
				Roh-		Rein-	
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XII. Finanzwesen.							
69,217	88	71,528	A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion und Domänendirektion	—	71,687	—	71,687
119,334	30	112,404	B. Kantonsbuchhalterei	—	120,797	—	120,797
81,626	65	87,823	C. Finanzinspektorat	—	88,463	—	88,463
69,640	85	79,624	D. Statistik	—	79,824	—	79,824
357,060	—	347,839	E. Amtsschaffnereien	—	368,806	—	368,806
1,583,332	18	1,990,000	F. Hilfskasse	60,000	2,030,000	—	1,970,000
3,784	25	3,200	G. Mobiliarversicherung	—	4,500	—	4,500
2.283,996	11	2,692,418		60,000	2,764,077	—	2,704,077
XIII. Landwirtschaft.							
A. Verwaltungskosten der Direktion.							
7,107	60	7,108	1. Besoldung des Sekretärs	3,000	10,108	—	7,108
73,990	50	73,878	2. Besoldungen der Angestellten	—	68,800	—	68,800
4,154	66	4,500	3. Bureau- und Reisekosten	—	4,500	—	4,500
5,608	20	5,609	4. Kantonstierarzt:				
2,999	15	3,000	a) Besoldung	5,609	11,218	—	5,609
4,100	—	4,100	b) Bureau- und Reisekosten	—	3,000	—	3,000
			5. Mietzins	—	4,100	—	4,100
97,960	11	98,195		8,609	101,726	—	93,117
B. Landwirtschaft.							
42,683	60	45,000	1. Förderung der Landwirtschaft:				
27,997	90	28,000	a) Förderung im allgemeinen	40,000	83,000	—	43,000
14,995	65	15,000	b) Förderung des Weinbaues	23,000	51,000	—	28,000
6,767	65	6,486	c) Bekämpf. landwirtschaftl. Schädlinge	—	15,000	—	15,000
17,317	55	17,172	2. Landwirtschaftliche Meliorationen:				
4,993	55	5,000	a) Besoldung des Kulturingenieurs	4,512	11,280	—	6,768
2,000	—	2,000	b) Besoldungen der Gehülften und des Angestellten	7,236	25,072	—	17,836
500,006	45	500,000	c) Bureau- und Reisekosten	—	5,000	—	5,000
53,963	15	54,000	d) Mietzins	—	2,000	—	2,000
231,754	35	218,000	e) Bodenverbesserungen und Bergweganlagen	—	300,000	—	300,000
55,534	90	55,500	3. Förderung der Pferdezucht	300	54,300	—	54,000
—	—	—	4. Förderung der Rindviehzucht	2,000	220,000	—	218,000
73,988	85	100,000	5. Förderung der Kleinviehzucht	700	56,200	—	55,500
850,915	50		6. Prämienrückerstattungen	3,000	3,000	—	—
18,377	13		7. Hagelversicherung	100,000	200,000	—	100,000
391,039	20		8. Viehversicherung:				
155,592	45	254,313	a) Staatsbeiträge	—	898,550		
12,418	80		b) Beitrag des Viehversicherungsfonds	18,377	—		
2,905	15		c) Bundesbeiträge	390,965	—		344,628
			d) Viehhandelspatent-Gebühren	160,000	—		
			e) Besoldungen der Angestellten	—	12,420		
			f) Bureau- und Reisekosten	—	3,000		
7,260	95	9,500	9. Kantonale Hufbeschlagschule:				
2,500	—	2,500	a) Kurse	8,200	18,100	—	9,900
			b) Mietzins	—	2,500	—	2,500
1,342,995	22	1,312,471		758,290	1,960,422	—	1,202,132

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
C. Landwirtschaftliche Schule Rütli.								
1. Landwirtschaftliche Schule:								
48,103	52	51,439	a) Unterricht	1,500	49,722	—	48,222	
709	05	1,000	b) Landwirtschaftliche Versuche	—	900	—	900	
22,747	10	24,000	c) Verwaltung	18,300	41,800	—	23,500	
12,605	65	14,000	d) Nahrung	52,500	67,600	—	15,100	
21,579	80	23,000	e) Verpflegung	20,000	48,600	—	28,600	
12,300	—	12,300	f) Mietzins	—	12,300	—	12,300	
5,880	—	6,000	g) Arbeiten der Zöglinge	6,200	—	6,200	—	
10,123	75	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
13,750	—	10,000	i) Kostgelder	14,000	—	14,000	—	
500	—	300	k) Stipendien	—	600	—	600	
19,106	75	19,500	l) Bundesbeitrag	18,500	—	18,500	—	
89,932	12	90,539		131,000	221,522	—	90,522	
89,932	12	90,539	1. Landwirtschaftliche Schule	131,000	221,522	—	90,522	
815	37	5,000	2. Gutswirtschaft	95,900	93,900	2,000	—	
3,532	65	3,000	3. Mostereibetrieb	21,500	18,500	3,000	—	
85,584	10	82,539		248,400	333,922	—	85,522	
D. Molkereischule Rütli.								
1. Molkereischule:								
73,263	97	74,400	a) Unterricht	—	75,000	—	75,000	
288	75	500	b) Milchwirtschaftliche Versuche	—	500	—	500	
23,044	87	18,900	c) Verwaltung	—	17,900	—	17,900	
21,603	54	21,400	d) Nahrung	4,100	26,500	—	22,400	
14,126	90	12,100	e) Verpflegung	1,900	15,200	—	13,300	
15,000	—	15,000	f) Mietzins	—	15,000	—	15,000	
674	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	
36,785	—	35,500	h) Kostgelder	35,500	—	35,500	—	
550	—	1,000	i) Stipendien	—	1,000	—	1,000	
28,486	35	30,000	k) Bundesbeitrag	27,000	—	27,000	—	
81,932	68	77,800		68,500	151,100	—	82,600	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937		Voranschlag für das Jahr 1938			
				Roh-		Rein-	
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XIII. Landwirtschaft.							
D. Molkereischule Rütli.							
2. Molkerei:							
12,282	25	12,500	a) Pachtzinse und Steuern	4,050	16,300	—	12,250
8,588	70	2,500	b) Unterhalt der Gebäude	—	2,500	—	2,500
5,766	50	6,000	c) Geräte und Maschinen	—	6,000	—	6,000
6,499	80	8,000	d) Brennmaterial und Beleuchtung	—	8,000	—	8,000
2,243	90	1,700	e) Arbeitslöhne	—	2,200	—	2,200
6,147	33	8,000	f) Verschiedene Betriebskosten	—	8,000	—	8,000
280,962	70	340,000	g) Milchankauf	—	328,000	—	328,000
321,417	10	377,700	h) Produkte	371,050	—	371,050	—
11,699	20	4,500	i) Schweine	4,500	—	4,500	—
8,558	—	—	k) Inventarveränderung	—	—	—	—
5,368	24	6,000	l) Automobilbetrieb	—	6,000	—	6,000
8,000	—	8,000	m) Beitrag der Molkereischule	8,000	—	8,000	—
21,814	88	5,500		387,600	377,000	10,600	—
81,932	68	77,800	1. Molkereischule	68,500	151,100	—	82,600
21,814	88	5,500	2. Molkerei	387,600	377,000	10,600	—
60,117	80	72,300		456,100	528,100	—	72,000
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.							
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli:							
48,252	—	49,262	a) Unterricht	—	49,762	—	49,762
17,650	—	18,800	b) Verwaltung	—	17,100	—	17,100
28,000	—	27,800	c) Nahrung	—	28,000	—	28,000
20,000	—	17,600	d) Verpflegung	—	19,000	—	19,000
12,000	—	12,000	e) Mietzins	—	12,000	—	12,000
42,814	—	41,000	f) Kostgelder	43,000	—	43,000	—
1,950	—	1,500	g) Stipendien	—	1,500	—	1,500
18,460	10	19,500	h) Bundesbeitrag	18,000	—	18,000	—
66,577	90	66,462		61,000	127,362	—	66,362
2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand- Münsingen:							
85,094	40	89,900	a) Unterricht	—	88,715	—	88,715
529	—	650	b) Landwirtschaftliche Versuche	—	650	—	650
39,725	70	38,000	c) Verwaltung	—	39,800	—	39,800
17,738	70	11,850	d) Nahrung	37,350	54,000	—	16,650
11,998	30	16,500	e) Verpflegung	6,200	21,200	—	15,000
19,200	—	19,200	f) Mietzins	—	19,200	—	19,200
2,942	40	2,100	g) Arbeiten der Praktikanten	2,200	—	2,200	—
7,655	50	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—
36,850	—	34,500	i) Kostgelder	37,500	—	37,500	—
850	—	1,400	k) Stipendien	—	1,200	—	1,200
33,661	95	35,500	l) Bundesbeitrag	32,000	—	32,000	—
109,337	25	105,400		115,250	224,765	—	109,515
5,313	36	500	m) Gutswirtschaft	86,600	84,100	2,500	—
104,023	89	104,900		201,850	308,865	—	107,015

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.								
3. Landwirtsch. Winterschule Langenthal:								
56,284	14	60,727	a) Unterricht	—	57,610	—	57,610	57,610
1,578	35	1,200	b) Landwirtschaftliche Versuche . . .	—	1,300	—	1,300	1,300
24,830	30	22,792	c) Verwaltung	—	22,372	—	22,372	22,372
19,296	50	13,700	d) Nahrung	11,775	26,775	—	15,000	15,000
22,340	03	12,842	e) Verpflegung	4,417	17,417	—	13,000	13,000
20,400	—	20,400	f) Mietzins	—	20,400	—	20,400	20,400
—	—	—	g) Arbeiten der Praktikanten	—	—	—	—	—
11,390	04	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
25,040	—	24,000	i) Kostgelder	24,000	—	24,000	—	—
1,650	—	1,000	k) Stipendien	—	1,000	—	1,000	1,000
19,490	35	26,481	l) Bundesbeitrag	25,113	—	25,113	—	—
90,458	93	82,180		65,305	146,874	—	81,569	81,569
176	57	350	m) Gutswirtschaft	43,600	42,236	1,364	—	—
90,282	36	81,830		108,905	189,110	—	80,205	80,205
4. Landwirtsch. Winterschule Courtemelon.								
34,973	31	35,964	a) Unterricht	3,000	40,083	—	37,083	37,083
32	35	900	b) Landw. Versuche	—	400	—	400	400
21,799	80	21,403	c) Verwaltung	—	22,400	—	22,400	22,400
9,403	99	15,000	d) Nahrung	19,200	34,050	—	14,850	14,850
4,654	75	11,425	e) Verpflegung	7,805	21,000	—	13,195	13,195
14,500	—	14,500	f) Mietzins	2,500	17,000	—	14,500	14,500
—	—	—	g) Arbeiten der Praktikanten	1,000	—	1,000	—	—
—	—	—	h) Inventarveränderungen	—	—	—	—	—
14,725	—	14,000	i) Kostgelder	16,250	—	16,250	—	—
2,550	—	1,500	k) Stipendien	—	2,000	—	2,000	2,000
12,754	80	17,000	l) Bundesbeitrag	13,000	—	13,000	—	—
60,434	40	69,692		62,755	136,933	—	74,178	74,178
28,683	17	3,020	m) Gutswirtschaft	55,710	58,710	—	3,000	3,000
89,117	57	72,712		118,465	195,643	—	77,178	77,178
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli								
66,577	90	66,462		61,000	127,362	—	66,362	66,362
104,023	89	104,900	2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand- Münsingen	201,850	308,865	—	107,015	107,015
90,282	36	81,830	3. Landwirtschaftl. Winterschule Langenthal	108,905	189,110	—	80,205	80,205
89,117	57	72,712	4. Landwirtsch. Winterschule Courtemelon	118,465	195,643	—	77,178	77,178
350,001	72	325,904		490,220	820,980	—	330,760	330,760

Rechnung 1936		Voranschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz.								
23,735	55	23,970	a) Unterricht	—	24,375	—	24,375	—
2,511	05	2,150	b) Landwirtschaftliche Versuche	—	1,450	—	1,450	—
9,842	45	9,700	c) Verwaltung	—	9,950	—	9,950	—
4,237	15	4,825	d) Nahrung	8,340	14,350	—	6,010	—
1,906	25	2,620	e) Verpflegung	1,595	4,500	—	2,905	—
4,200	—	3,500	f) Mietzins	—	3,600	—	3,600	—
174	50	200	g) Alpsennenkurs	—	200	—	200	—
250	20	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
7,800	—	6,600	i) Kostgelder	7,200	—	7,200	—	—
850	—	600	k) Stipendien	—	800	—	800	—
9,394	40	10,140	l) Bundesbeitrag	10,110	490	9,620	—	—
280	40	—	m) Molkerei	16,150	17,330	—	1,180	—
30,292	75	30,825		43,395	77,045	—	33,650	—
G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg.								
58,595	15	60,606	a) Unterricht	—	61,144	—	61,144	—
111	—	300	b) Versuche	—	500	—	500	—
17,221	40	17,760	c) Verwaltung	—	18,018	—	18,018	—
16,189	50	14,800	d) Nahrung	8,200	24,200	—	16,000	—
19,098	95	17,100	e) Verpflegung	2,700	19,500	—	16,800	—
18,000	—	18,000	f) Mietzins	—	18,000	—	18,000	—
10,000	—	—	g) Arbeiten der Schüler	—	—	—	—	—
6,447	20	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
31,720	—	35,000	i) Kostgelder	32,000	—	32,000	—	—
—	—	600	k) Stipendien	—	600	—	600	—
24,682	90	27,352	l) Bundesbeitrag	25,000	—	25,000	—	—
13,218	20	6,000	m) Schulgarten	5,000	9,800	—	4,800	—
14,176	07	11,500	n) Zentralstelle für Obstbau und Obstverwertung	8,770	20,270	—	11,500	—
83,760	17	84,314		81,670	172,032	—	90,362	—
2,882	95	680	o) Gutswirtschaft	38,300	36,400	1,900	—	—
80,877	22	83,634		119,970	208,432	—	88,462	—
H. Hauswirtschaftliche Schulen.								
1. Schwand-Münsingen.								
24,839	45	27,000	a) Unterricht	—	27,500	—	27,500	—
1,900	—	1,800	b) Verwaltung	—	1,850	—	1,850	—
12,363	15	11,200	c) Nahrung	—	12,500	—	12,500	—
5,650	—	5,500	d) Verpflegung	—	6,000	—	6,000	—
7,500	—	7,500	e) Mietzins	—	7,500	—	7,500	—
500	—	500	f) Arbeiten der Schülerinnen	500	—	500	—	—
21,377	—	19,200	g) Kostgelder	19,200	—	19,200	—	—
475	—	1,100	h) Stipendien	—	1,000	—	1,000	—
7,222	45	7,500	i) Bundesbeitrag	7,200	—	7,200	—	—
23,628	15	26,900		26,900	56,350	—	29,450	—

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
H. Hauswirtschaftliche Schulen.								
2. Brienz.								
9,361	40	9,955	a) Unterricht	—	9,625	—	9,625	9,625
3,200	35	3,400	b) Verwaltung	—	3,400	—	3,400	3,400
2,916	—	3,280	c) Nahrung	—	3,360	—	3,360	3,360
1,760	—	2,450	d) Verpflegung	—	2,150	—	2,150	2,150
3,500	—	3,500	e) Mietzins	—	3,600	—	3,600	3,600
250	—	200	f) Arbeiten der Schülerinnen	250	—	250	—	—
5,400	—	5,400	g) Kostgelder	6,000	—	6,000	—	—
550	—	600	h) Stipendien	—	750	—	750	750
2,325	35	2,735	i) Bundesbeitrag	2,770	165	2,605	—	—
13,312	40	14,850			9,020	23,050	—	14,030
3. Langenthal.								
12,149	54	11,955	a) Unterricht	—	11,705	—	11,705	11,705
4,214	25	3,750	b) Verwaltung	—	3,750	—	3,750	3,750
6,712	50	5,200	c) Nahrung	1,875	7,375	—	5,500	5,500
3,340	—	5,000	d) Verpflegung	—	5,750	—	5,750	5,750
6,000	—	6,000	e) Mietzins	—	6,000	—	6,000	6,000
300	—	300	f) Arbeiten der Schülerinnen	300	—	300	—	—
9,760	—	9,000	g) Kostgelder	9,000	—	9,000	—	—
—	—	500	h) Stipendien	—	500	—	500	500
2,879	25	3,208	i) Bundesbeitrag	3,000	—	3,000	—	—
19,477	04	19,897			14,175	35,080	—	20,905
4. Courtemelon.								
7,693	30	8,025	a) Unterricht	—	8,225	—	8,225	8,225
2,294	75	2,460	b) Verwaltung	—	2,520	—	2,520	2,520
5,614	—	3,920	c) Nahrung	1,780	6,750	—	4,970	4,970
3,290	—	3,205	d) Verpflegung	600	4,000	—	3,400	3,400
2,500	—	2,500	e) Mietzins	—	2,500	—	2,500	2,500
—	—	—	f) Arbeiten der Schüler	—	—	—	—	—
5,700	—	6,000	g) Kostgelder	7,200	—	7,200	—	—
550	—	600	h) Stipendien	—	720	—	720	720
2,085	—	2,500	i) Bundesbeitrag	2,500	—	2,500	—	—
14,157	05	12,210			12,080	24,715	—	12,635
23,628	15	26,900	1. Schwand-Münsingen	26,900	56,350	—	29,450	29,450
13,312	40	14,850	2. Brienz	9,020	23,050	—	14,030	14,030
19,477	04	19,897	3. Langenthal	14,175	35,080	—	20,905	20,905
14,157	05	12,210	4. Courtemelon	12,080	24,715	—	12,635	12,635
70,574	64	73,857			62,175	139,195	—	77,020
J. Fleischschau.								
2,534	55	2,000	1. Instruktionkurse	1,050	3,050	—	2,000	2,000
3,503	—	3,500	2. Verschiedene Kosten	500	3,500	—	3,000	3,000
6,037	55	5,500			1,550	6,550	—	5,000

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937		Voranschlag für das Jahr 1938				
				Roh-		Rein-		
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
97,960	11	98,195		A. Verwaltungskosten der Direktion	8,609	101,726	—	93,117
1,342,995	22	1,312,471		B. Landwirtschaft	758,290	1,960,422	—	1,202,132
85,584	10	82,539		C. Landwirtschaftliche Schule Rütli	248,400	333,922	—	85,522
60,117	80	72,300		D. Molkereischule Rütli	456,100	528,100	—	72,000
350,001	72	325,904		E. Landwirtschaftliche Winterschulen	490,220	820,980	—	330,760
30,292	75	30,825		F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz	43,395	77,045	—	33,650
80,877	22	83,634		G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg	119,970	208,432	—	88,462
70,574	64	73,857		H. Hauswirtschaftliche Schulen	62,175	139,195	—	77,020
6,037	55	5,500		J. Fleischschau	1,550	6,550	—	5,000
2,124,441	11	2,085,225			2,188,709	4,176,372	—	1,987,663
XIV. Forstwesen.								
A. Verwaltungskosten der zentralen Forst-Verwaltung.								
10,044	70	6,529		1. Besoldungen der Beamten	11,032	18,463	—	7,431
20,600	80	17,117		2. Besoldungen der Angestellten	6,000	23,193	—	17,193
6,982	65	5,500		3. Bureau- und Reisekosten	3,000	11,500	—	8,500
2,600	—	2,100		4. Mietzinse	1,000	3,100	—	2,100
40,228	15	31,246			21,032	56,256	—	35,224
B. Forstpolizei.								
25,621	40	25,622		1. Forstmeister:				
2,331	10	2,300		a) Besoldungen der Forstmeister	8,090	33,712	—	25,622
5,932	15	6,000		b) Bureaukosten	—	2,300	—	2,300
2,080	—	2,080		c) Reisekosten	—	6,000	—	6,000
				d) Mietzins	—	2,080	—	2,080
131,110	20	131,981		2. Kreisoberförster:				
9,474	38	10,000		a) Besoldungen der Kreisoberförster	42,184	175,770	—	133,586
38,816	75	35,000		b) Bureaukosten	—	9,500	—	9,500
7,337	40	7,350		c) Reisekosten	—	35,000	—	35,000
72,491	30	74,700		d) Mietzinse	—	7,350	—	7,350
62,246	25	62,000		3. Unterförster und Waldaufseher	8,500	83,200	—	74,700
3,322	65	3,500		4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster	63,000	—	63,000	—
236,271	08	236,533		5. Unfallversicherung	—	3,500	—	3,500
					121,774	358,412	—	236,638
C. Förderung des Forstwesens.								
7,835	60	8,000		1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen	—	8,000	—	8,000
50,000	—	50,000		2. Verbauungen von Wildbächen, Boden- verbesserungen und Aufforstungen	—	50,000	—	50,000
23,707	28	30,000		3. Kantonsbeiträge an die vom Bund subven- tionierten Wegebauten gem. Art. 42, B. G.	—	30,000	—	30,000
81,542	88	88,000			—	88,000	—	88,000

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIV. Forstwesen.								
40,228	15	31,246	A. Verwaltungskosten der zentralen Forst-					
			Verwaltung		21,032	56,256	—	35,224
236,271	08	236,533	B. Forstpolizei		121,774	358,412	—	236,638
81,542	88	88,000	C. Förderung des Forstwesens		—	88,000	—	88,000
358,042	11	355,779			142,806	502,668	—	359,862
XV. Staatswaldungen.								
A. Haupt- und Zwischennutzungen.								
1,286,531	04	1,100,000	1. Hauptnutzungen		1,350,000	—	1,350,000	—
			2. Zwischennutzungen					
1,286,531	04	1,100,000			1,350,000	—	1,350,000	—
B. Nebennutzungen.								
474	80	200	1. Stocklosungen		200	—	200	—
1,084	50	1,500	2. Grubenlosungen, Torf		1,000	—	1,000	—
51,995	05	52,000	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischen- raub		52,000	—	52,000	—
53,554	35	53,700			53,200	—	53,200	—
C. Wirtschaftskosten.								
49,393	62	50,000	1. Waldkulturen		72,000	127,000	—	55,000
145,000	—	175,000	2. Weganlagen		—	180,000	—	180,000
77,091	35	77,400	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne)		7,600	85,000	—	77,400
422,244	96	350,000	4. Rüstlöhne		—	380,000	—	380,000
422	20	800	5. Marchungen, Vermessungen		—	800	—	800
8,714	80	10,000	6. Steigerungs- und Verkaufskosten		—	9,500	—	9,500
234	50	500	7. Rechtskosten		—	500	—	500
22,356	47	25,000	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutsch- halden		—	25,000	—	25,000
13,569	24	15,000	9. Gebäudereparaturen		—	15,000	—	15,000
739,027	14	703,700			79,600	822,800	—	743,200
D. Beschwerden.								
81,671	44	80,000	1. Staatssteuern		—	82,500	—	82,500
147,857	43	148,000	2. Gemeindesteuern		—	148,000	—	148,000
229,528	87	228,000			—	230,500	—	230,500

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XV. Staatswaldungen.								
E. Verwaltungskosten.								
62,246	25	62,000	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster	—	—	63,000	—	63,000
7,985	—	8,000	2. Unfallversicherung	—	—	8,000	—	8,000
70,231	25	70,000		—	—	71,000	—	71,000
F. Reservefonds.								
—	—	25,000	1. Einlage	—	—	20,000	—	20,000
—	—	25,000		—	—	20,000	—	20,000
—————								
1,286,531	04	1,100,000	A. Haupt- und Zwischennutzungen	1,350,000	—	—	1,350,000	—
53,554	35	53,700	B. Nebennutzungen	53,200	—	—	53,200	—
739,027	14	703,700	C. Wirtschaftskosten	79,600	822,800	—	—	743,200
229,528	87	228,000	D. Beschwerden	—	230,500	—	—	230,500
70,231	25	70,000	E. Verwaltungskosten	—	71,000	—	—	71,000
—	—	25,000	F. Reservefonds	—	20,000	—	—	20,000
301,298	13	127,000		1,482,800	1,144,300	338,500	—	—
—————								
XVI. Domänen.								
A. Ertrag.								
512,048	20	500,000	1. Pachtzinse von Zivildomänen	500,000	—	—	500,000	—
18,473	30	18,400	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen	18,400	—	—	18,400	—
11,500	—	11,600	3. Mietzinse von Kirchengebäuden	11,600	—	—	11,600	—
1,989,776	10	2,011,415	4. Mietzinse von Amtsgebäuden	2,038,000	—	—	2,038,000	—
225,500	—	225,500	5. Mietzinse von Militärgebäuden	225,500	—	—	225,500	—
204	60	400	6. Erlös von Produkten	400	—	—	400	—
4,069	65	2,000	7. Verschiedene Einnahmen	2,000	—	—	2,000	—
2,761,571	85	2,769,315		2,795,900	—	—	2,795,900	—

Rechnung 1936		Voranschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XVI. Domänen.								
B. Wirtschaftskosten.								
3,744	70	7,500	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	—	7,500	—	7,500	
105	—	300	2. Marchungen, Vermessungen	—	300	—	300	
40	35	200	3. Aufsichtskosten	—	200	—	200	
435	35	3,000	4. Kaufs- und Verpachtungskosten	—	3,000	—	3,000	
71,426	64	72,000	5. Brandversicherungskosten	—	73,000	—	73,000	
75,752	04	83,000		—	84,000	—	84,000	
C. Beschwerden.								
56,553	12	60,000	1. Staatssteuern	—	60,000	—	60,000	
75,022	60	80,000	2. Gemeindesteuern	—	80,000	—	80,000	
4,704	65	6,000	3. Wassermietzinse	—	6,000	—	6,000	
136,280	37	146,000		—	146,000	—	146,000	
A. Ertrag								
2,761,571	85	2,769,315	A. Ertrag	2,795,900	—	2,795,900	—	
75,752	04	83,000	B. Wirtschaftskosten	—	84,000	—	84,000	
136,280	37	146,000	C. Beschwerden	—	146,000	—	146,000	
2,549,539	44	2,540,315		2,795,900	230,000	2,565,900	—	
XVII. Domänenkasse.								
1,797	70	7,500	A. Zinse von Guthaben	2,000	—	2,000	—	
309,974	20	307,500	B. Zinse für Kaufschulden	—	312,000	—	312,000	
308,176	50	300,000		2,000	312,000	—	310,000	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XVIII. Hypothekarkasse.							
A. Rohertrag.							
24,272,421	—	25,035,000	1. Zinse von Hypothekar-Darlehen . . .	25,482,500	—	25,482,500	—
527,129	30	516,700	2. Zinse von Darlehen an Gemeinden und Flurgenossenschaften	480,000	—	480,000	—
588,987	50	546,000	3. Zinse von Wertschriften	595,000	—	595,000	—
255,837	67	110,000	4. Zinse von Korrespondenten	225,000	10,000	215,00	—
16,165	35	14,000	5. Ertrag des Bankgebäudes	33,500	19,500	14,000	—
41,205	15	9,000	6. Ertrag der Provisionen	35,000	37,500	—	2,500
922,762	50	892,100	7 ^a . Zins des 3 % Anleihens von 1897 . .	—	860,600	—	860,600
803,208	40	786,500	7 ^b . Zins des 3½ % Anleihens von 1905 .	—	769,300	—	769,300
70,000	—	70,000	7 ^c . Zins des 3½ % Anleihens von 1923 .	—	70,000	—	70,000
1,187,500	—	1,187,500	7 ^d . Zins des 4¾ % Anleihens von 1929 .	—	1,187,500	—	1,187,500
1,200,000	—	1,200,000	7 ^e . Zins des 4 % Anleihens von 1931 . .	—	1,200,000	—	1,200,000
700,000	—	700,000	7 ^f . Zins des 3½ % Anleihens von 1933 .	—	700,000	—	700,000
800,000	—	800,000	7 ^g . Zins des 4 % Anleihens von 1933 . .	—	800,000	—	800,000
42,777	75	—	7 ^h . Zins der 3½ % Anleihen von 1936 . .	—	875,000	—	875,000
282,899	80	200,000	7 ⁱ . Zins der Pfandbriefdarlehen à 3,95 %	—	197,500	—	197,500
—	—	74,175	7 ^k . Zins der Pfandbriefdarlehen à 4,15 %	—	71,600	—	71,600
—	—	—	7 ^l . Zins der Pfandbriefdarlehen à 37/8 %	—	77,500	—	77,500
7,507,764	10	7,797,525	8. Zinse der Kассасcheine u. Obligationen	—	7,145,000	—	7,145,000
2,758,772	40	2,800,000	9. Zinse der Spareinlagen	—	3,052,000	—	3,052,000
4,636,382	55	4,710,000	10. Zinse der Spezialfonds	225,000	5,040,000	—	4,815,000
301,020	90	260,000	11. Zinse der Depositen in Kontokorrent	—	166,000	—	166,000
1,350,000	—	1,350,000	12. Verzinsung des Stammkapitals	—	1,350,000	—	1,350,000
150,000	—	150,000	13. Einlage in den Reservefonds	—	160,000	—	160,000
26,034	24	26,000	14. Einlösungskosten der Anleihens-Cou- pons und Obligationen	—	29,000	—	29,000
44,035	15	29,500	15. Eidgen. Couponssteuer	—	29,000	—	29,000
200,998	20	260,000	16. Amortisation von Anleihenskosten . .	—	205,000	—	205,000
9,299	40	10,000	17. Abschreibung auf Mobiliar	—	10,000	—	10,000
84,886	05	150,000	18. Sanierungsnachlässe u. Zwangsabstriche	—	120,000	—	120,000
2,055,070	45	2,092,400	19. Kapitalsteuer an den Staat	—	2,209,000	—	2,209,000
143,538	60	—	(Wertschriften, Abschreibung)	—	—	—	—
36,081	65	—	(Vermittlungsprovision auf Neuanlagen und Konversionen)	—	—	—	—
10,000	—	—	(Sammlung für die Arbeitslosen, Beitrag)	—	—	—	—
665,791	03	685,000		27,076,000	26,391,000	685,000	—

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XVIII. Hypothekarkasse.								
B. Verwaltungskosten.								
25,360	50	23,000	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden	—	23,000	—	23,000	—
399,892	15	408,000	2. Besoldungen der Beamten und Ange- stellten	—	408,000	—	408,000	—
30,542	20	29,000	3. Beitrag an die Pensionskasse	—	29,000	—	29,000	—
20,000	—	20,000	4. Mietzinse	—	20,000	—	20,000	—
54,561	14	65,000	5. Bureaunkosten	45,000	110,000	—	65,000	—
14,618	55	10,000	6. Rechts- und Betreuungskosten	22,000	12,000	10,000	—	—
515,737	44	535,000		67,000	602,000	—	535,000	—
1,350,000	—	1,350,000	C. Zins des Stammkapitals	1,350,000	—	1,350,000	—	—
1,350,000	—	1,350,000		1,350,000	—	1,350,000	—	—
665,791	03	685,000	A. Rohertrag	27,076,000	26,391,000	685,000	—	—
515,737	44	535,000	B. Verwaltungskosten	67,000	602,000	—	535,000	—
1,350,000	—	1,350,000	C. Zins des Stammkapitals	1,350,000	—	1,350,000	—	—
1,500,053	59	1,500,000		28,493,000	26,993,000	1,500,000	—	—
XIX. Kantonbank.								
2,068,166	56	2,200,000	A. Betriebsertrag	2,000,000	—	2,000,000	—	—
468,166	56	200,000	B. Zuweisungen an die Reserven	—	200,000	—	200,000	—
1,600,000	—	2,000,000		2,000,000	200,000	1,800,000	—	—

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937		Voranschlag für das Jahr 1938			
				Roh-		Rein-	
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XX. Staatskasse.							
A. Zinse von Guthaben							
			1. Zinse von Geldanlagen:				
1,183,507	15	1,168,818	a) Obligationen	1,424,475	—	1,424,475	—
2,642,420	—	2,632,852	b) Aktien	2,650,630	—	2,650,630	—
			2. Zinse von Vorschüssen:				
100,352	35	70,200	a) Spezialverwaltungen	201,000	120,000	81,000	—
51,091	20	5,000	b) Oeffentliche Unternehmen	5,000	—	5,000	—
116,563	05	127,550	3. Zinse von Darlehen für Wohnungsbauten	235,000	147,500	87,500	—
3,437	14	2,500	4. Zinse von verschiedenen Guthaben und				
			Verspätungszinse	2,500	—	2,500	—
218,542	61	210,000	5. Verspätungszinse von Steuern	210,000	—	210,000	—
39,477	88	40,000	6. Verschiedene Einnahmen	40,000	—	40,000	—
24,197	30	25,000	7. Depotgebühren	—	25,000	—	25,000
184,184	90	200,000	8. Eidgen. Couponssteuer	—	200,000	—	200,000
112,830	95	70,000	9. Kursgewinne	—	—	—	—
4,259,840	13	4,101,920		4,768,605	492,500	4,276,105	—
B. Zinse für Schulden							
			1. Zinse für Depots:				
1,727,940	78	792,500	a) Spezialverwaltungen	—	750,000	—	750,000
49,109	62	17,500	b) Gerichtliche Geldhinterlagen	—	40,000	—	40,000
—	—	—	c) Administrative Geldhinterlagen	—	—	—	—
4,562	85	46,500	d) Spezialfonds	—	10,000	—	10,000
61,253	93	80,000	e) Verschiedene Depots	—	65,000	—	65,000
15,023	79	20,000	2. Skonti für Barzahlungen	—	15,000	—	15,000
1,169,671	10	1,170,000	3. Zinse der von der Kantonalbank übernom-				
			menen Wertpapiere	150,000	1,270,000	—	1,120,000
3,018,636	37	2,126,500		150,000	2,150,000	—	2,000,000
4,259,840	13	4,101,920	A. Zinse von Guthaben	4,768,605	492,500	4,276,105	—
3,018,636	37	2,126,500	B. Zinse für Schulden	150,000	2,150,000	—	2,000,000
1,241,203	76	1,975,420		4,918,605	2,642,500	2,276,105	—

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXI. Bussen und Konfiskationen.								
A. Bussen.								
394,541	26	380,000	1. Gerichtliche Bussen	385,000	—	385,000	—	—
50,845	95	38,000	2. Umgewandelte Bussen	—	43,000	—	43,000	43,000
6,569	—	8,000	3. Verjährte Bussen	—	8,000	—	8,000	8,000
4,574	30	8,000	4. Administrativbussen	8,000	—	8,000	—	—
11,495	66	2,000	5. Anteile an eidgenössischen Bussen . .	2,000	—	2,000	—	—
353,196	27	344,000		395,000	51,000	344,000	—	—
B. Bussenverwendung.								
13,431	90	16,000	1. Bezugskosten	—	16,000	—	16,000	16,000
9,912	40	14,000	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private	—	12,000	—	12,000	12,000
—	—	—	3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps	—	—	—	—	—
74,386	30	—	4. Anteil der Gemeinden	—	—	—	—	—
—	—	—	5. Anteil des Gesundheitswesens	—	—	—	—	—
2,165	—	4,000	6. Verschiedene Bussenanteile	—	4,000	—	4,000	4,000
99,895	60	34,000		—	32,000	—	32,000	32,000
C. Ersatz und Konfiskationen.								
13,554	30	8,000	1. Ersatz	12,500	4,500	8,000	—	—
935	35	100	2. Konfiskationen	100	—	100	—	—
14,489	65	8,100		12,600	4,500	8,100	—	—
=====								
353,196	27	344,000	A. Bussen	395,000	51,000	344,000	—	—
99,895	60	34,000	B. Bussenverwendung	—	32,000	—	32,000	32,000
14,489	65	8,100	C. Ersatz und Konfiskationen	12,600	4,500	8,100	—	—
267,790	32	318,100		407,600	87,500	320,100	—	—
=====								

Rechnung 1936		Voranschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.								
A. Jagd.								
130,795	—	130,000	1. Jagdpatentgebühren	130,000	—	130,000	—	
3,806	75	3,000	2. Wildverwertung, Hundetaxen, Verspätungsgebühren	3,000	—	3,000	—	
14,061	25	14,000	3. Gebühren für die Winterjagdbewilligung.	14,000	—	14,000	—	
13,178	—	13,000	4. Jagdaufsichtszuschläge, 10%	13,000	—	13,000	—	
56,738	50	51,200	5. Jagdaufsicht, Wildhut, Hebung der Jagd:					
29,370	10	25,000	a) Hochgebirgsbannbezirke	5,000	56,200	—	51,200	
2,035	55	2,000	b) Offenes Gebiet	—	25,000	—	25,000	
4,000	—	8,000	c) Verwaltungskosten	1,000	3,000	—	2,000	
1,000	—	2,000	d) Vergütung von Wildschaden	—	8,000	—	8,000	
—	—	—	e) Förderung des Vogelschutzes	—	2,000	—	2,000	
1,542	70	1,500	f) Beiträge für die Aussetzung von Steinwild	—	—	—	—	
39,238	—	27,000	g) Wildfütterung, Abschussprämien, ausserordentliche Massnahmen	—	1,500	—	1,500	
17,401	60	25,000	6. Gemeindeanteile	—	27,000	—	27,000	
45,317	75	68,300	7. Vergütung der Eidgenossenschaft	20,000	—	20,000	—	
				186,000	122,700	63,300	—	
B. Fischerei.								
87,415	85	70,000	1. Fischezinzse und Patentgebühren	80,000	—	80,000	—	
33,989	35	35,000	2. Aufsichtskosten	—	35,000	—	35,000	
8,992	30	19,000	3. Verwaltungskosten	—	19,000	—	19,000	
19,801	70	6,000	4. Hebung der Fischzucht:					
6,864	95	6,000	a) Eidgenossensch., Subvent. f. Brut etc.	6,000	—	6,000	—	
455	40	11,000	b) Kanton, Subvention für Aussatz etc.	—	15,000	—	15,000	
31,042	05	15,000	5. Vergütung der Eidgenossenschaft	7,500	—	7,500	—	
—	—	200	6. Fischzuchtanstalt	—	15,000	—	15,000	
—	—	800	7. Rechtskosten	—	200	—	200	
—	—	11,000	8. Reservestellung, Wissenschaftl. Forschungen, Erwerb von Fischereirechten	—	9,300	—	9,300	
				93,500	93,500	—	—	
C. Bergbau.								
1,116	—	1,120	1. Besoldung des Minen-Inspektors	—	1,120	—	1,120	
3,309	75	3,300	2. Konzessionsgebühren für Steinbrüche, Kohlen und Schieferausbeutungen etc.	3,300	—	3,300	—	
2,193	75	2,180		3,300	1,120	2,180	—	
D. Naturschutz.								
1,000	60	1,600	1. Schutz der Naturdenkmäler und Alpenpflanzen	—	1,600	—	1,600	
1,000	60	1,600		—	1,600	—	1,600	
45,317	75	68,300	A. Jagd	186,000	122,700	63,300	—	
—	—	11,000	B. Fischerei	93,500	93,500	—	—	
2,193	75	2,180	C. Bergbau	3,300	1,120	2,180	—	
1,000	60	1,600	D. Naturschutz	—	1,600	—	1,600	
46,510	90	79,880		282,800	218,920	63,880	—	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937		Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXIII. Salzhandlung.									
A. Salzverkauf.									
43,439	86	—	1. Salzvorräte auf 1. Januar	—	—	—	—	—	—
558,424	70	121,800	2. Gewöhnliches Kochsalz	750,000	228,000	522,000	—	—	—
1,038,908	45	1,479,000	3. Jodiertes Kochsalz	1,400,000	425,600	974,400	—	—	—
14,971	75	14,000	4. Tafelsalz	38,500	24,500	14,000	—	—	—
572	05	350	5. Tafelsalz « Grésil »	1,150	800	350	—	—	—
7,529	—	4,200	6. Meersalz	10,400	4,400	6,000	—	—	—
65,392	75	56,700	7. Gewerbesalz	114,750	58,050	56,700	—	—	—
3,304	70	4,375	8. Vergoldersalz	6,250	1,875	4,375	—	—	—
212	—	240	9. Pfannensteinsalz	1,040	800	240	—	—	—
5,861	—	3,480	10. Nitritpökelsalz	8,700	3,480	5,220	—	—	—
50,785	81	—	11. Salzvorräte auf 31. Dezember	—	—	—	—	—	—
1,702,522	35	1,684,145		2,330,790	747,505	1,583,285			
B. Betriebskosten.									
24,000	—	24,000	1. Zins des Betriebskapitals	—	24,000	—	24,000	—	24,000
110,087	20	120,000	2. Transportkosten	—	120,000	—	120,000	—	120,000
216,806	60	230,000	3. Auswägerlöhne	—	220,000	—	220,000	—	220,000
20,948	20	22,000	4. Magazinlöhne	—	22,000	—	22,000	—	22,000
2,211	70	3,000	5. Verschiedene Betriebskosten	—	3,000	—	3,000	—	3,000
137	40	100	6. Verschiedene Einnahmen	100	—	100	—	—	—
373,916	30	398,900		100	389,000		388,900		
C. Verwaltungskosten.									
16,242	10	21,300	1. Besoldungen der Beamten	—	17,000	—	17,000	—	17,000
3,295	62	4,000	2. Bureaunkosten	—	4,000	—	4,000	—	4,000
11,490	—	12,000	3. Mietzinse	—	12,000	—	12,000	—	12,000
129	55	500	4. Unfallversicherung	—	500	—	500	—	500
30,898	17	37,800			33,500		33,500		
D. Ertragsverwendung.									
200,000	—	—	1. Einlage in den Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung	—	—	—	—	—	—
100,000	—	100,000	2. Beitrag an den kant. Verein für das Alter	—	100,000	—	100,000	—	100,000
300,000		100,000			100,000		100,000		
1,702,522	35	1,684,145	A. Salzverkauf	2,330,790	747,505	1,583,285	—	—	—
373,916	30	398,900	B. Betriebskosten	100	389,000	—	388,900	—	388,900
30,898	17	37,800	C. Verwaltungskosten	—	33,500	—	33,500	—	33,500
300,000	—	100,000	D. Ertragsverwendung	—	100,000	—	100,000	—	100,000
997,707	88	1,147,445		2,330,890	1,270,005	1,060,885			

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937		Voranschlag für das Jahr 1938			
				Roh-		Rein-	
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XXIV. Stempel-Steuer.							
A. Stempelsteuer.							
117,991	30	110,000	1. Stempelpapier	115,000	—	115,000	—
1,036,676	60	1,060,000	2. Stempelmarken	1,035,000	—	1,035,000	—
53,432	60	60,000	3. Spielkarten-Stempel	50,000	—	50,000	—
1,208,100	50	1,230,000		1,200,000	—	1,200,000	—
2,075,676	50	1,800,000	4. Anteil an den eidg. Stempelabgaben .	2,250,000	—	2,250,000	—
17,009	95	20,000	5. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte	—	20,000	—	20,000
43,652	95	50,000	6. Provisionen der Stempelbezügler . . .	—	50,000	—	50,000
3,223,114	10	2,960,000		3,450,000	70,000	3,380,000	—
B. Billetsteuer.							
78,164	93	250,000	1. Ertrag der Billetsteuer	200,000	—	200,000	—
		120,100	2. Beiträge für Kunst und Wissenschaft .	—	128,100	—	128,100
		3,000	3. Druckkosten	—	3,000	—	3,000
78,164	93	126,900		200,000	131,100	68,900	—
C. Verwaltungskosten.							
22,020	—	25,556	1. Besoldungen der Beamten und Ange- stellten	—	24,361	—	24,361
5,997	75	6,000	2. Bureaunkosten	—	6,000	—	6,000
1,000	—	1,000	3. Mietzinse	—	1,000	—	1,000
29,017	75	32,556		—	31,361	—	31,361
3,223,114	10	2,960,000	A. Stempelsteuer	3,450,000	70,000	3,380,000	—
78,164	93	126,900	B. Billetsteuer	200,000	131,100	68,900	—
29,017	75	32,556	C. Verwaltungskosten	—	31,361	—	31,361
3,272,261	28	3,054,344		3,650,000	232,461	3,417,539	—

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXV. Gebühren.								
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.								
2,116,594	75	2,200,000	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber . . .	2,300,000	—	2,300,000	—	
609,643	15	600,000	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . . .	605,000	—	605,000	—	
1,455,840	80	1,375,000	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter . . .	1,375,000	—	1,375,000	—	
2,670	40	2,700	4. Bezugskosten	—	2,700	—	2,700	
4,179,408	30	4,172,300		4,280,000	2,700	4,277,300	—	
B. Staatskanzlei.								
213,351	20	170,000	1. Gebühren, Patentgebühren und Natu- ralisationsgebühren	150,000	—	150,000	—	
213,351	20	170,000		150,000	—	150,000	—	
C. Gerichtskanzleien.								
46,500	—	37,000	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren	40,000	—	40,000	—	
28,030	—	28,000	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes . . .	20,000	—	20,000	—	
11,100	—	18,000	3. Gebühren des Handelsgerichtes (Gebühr. in Strafsachen, siehe III b, G, 2.)	10,000	—	10,000	—	
2,760	—	1,500	4. Gebühren der Anwaltskammer	1,500	—	1,500	—	
810	—	800	5. Gebühren des Versicherungsgerichtes . .	800	—	800	—	
89,200	—	85,300		72,300	—	72,300	—	
D. Polizei.								
301,094	75	290,000	1. Gebühren der Polizeidirektion	280,000	—	280,000	—	
183,005	50	150,000	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente	160,000	—	160,000	—	
267,834	—	230,000	3. Patenttaxen der Handelsreisenden . . .	250,000	—	250,000	—	
700,907	—	650,000	4. Gebühren für Auto- u. Radfahrerbewillig.	750,000	—	750,000	—	
20,908	—	20,000	5. Gebühren der Lichtspielkontrolle . . .	20,000	—	20,000	—	
1,473,749	25	1,340,000		1,460,000	—	1,460,000	—	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXV. Gebühren.								
E. Direktion des Innern.								
2,257	59	2,000	1. Konzessionsgebühren	2,000	—	2,000	—	
22,209	95	22,000	2. Gewerbescheingebühren	22,000	—	22,000	—	
23,200	—	8,000	3. Gebühren der Handels- u. Gewerbe- kammer	12,000	—	12,000	—	
15,463	80	18,000	4. Gebühren von Ausverkäufen	18,000	—	18,000	—	
63,131	34	50,000		54,000	—	54,000	—	
F. Finanzdirektion.								
100	—	100	1. Gebühren und Salzauswägerpatente . .	100	—	100	—	
117,936	76	120,000	2. Gebühren der Rekurskommission . .	80,000	—	80,000	—	
118,036	76	120,100		80,100	—	80,100	—	
G. Sanitätsdirektion.								
9,050	—	6,000	1. Gebühren der Sanitätsdirektion . . .	6,000	—	6,000	—	
9,050	—	6,000		6,000	—	6,000	—	
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Be- treibungs- und Konkursämter								
4,179,408	30	4,172,300		4,280,000	2,700	4,277,300	—	
213,351	20	170,000	B. Staatskanzlei	150,000	—	150,000	—	
89,200	—	85,300	C. Gerichtskanzleien	72,300	—	72,300	—	
1,473,749	25	1,340,000	D. Polizei	1,460,000	—	1,460,000	—	
63,131	34	50,000	E. Direktion des Innern	54,000	—	54,000	—	
118,036	76	120,100	F. Finanzdirektion	80,100	—	80,100	—	
9,050	—	6,000	G. Sanitätsdirektion	6,000	—	6,000	—	
6,145,926	85	5,943,700		6,102,400	2,700	6,099,700	—	
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.								
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer.								
2,617,132	62	3,625,000	1. Ordentliche Abgaben	3,200,000	—	3,200,000	—	
522,863	75	725,000	2. Anteil der Gemeinden, 20 %	—	640,000	—	640,000	
195	—	—	3. Bussen	—	—	—	—	
2,094,463	87	2,900,000		3,200,000	640,000	2,560,000	—	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937		Voranschlag für das Jahr 1938			
				Roh-		Rein-	
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.							
B. Bezugskosten.							
63	85	—	1. Bezugsprovisionen	—	—	—	—
1,842	10	5,000	2. Verschiedene Bezugskosten	—	5,000	—	5,000
1,778	25	5,000		—	5,000	—	5,000
—————							
2,094,463	87	2,900,000	A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer	3,200,000	640,000	2,560,000	—
1,778	25	5,000	B. Bezugskosten	—	5,000	—	5,000
2,092,685	62	2,895,000		3,200,000	645,000	2,555,000	—
=====							
XXVII. Wasser- rechtsabgaben.							
A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.							
311,818	—	310,000	1. Abgaben	310,000	—	310,000	—
31,181	80	31,000	2. Anteil des Naturschadenfonds, 10 %	—	31,000	—	31,000
280,636	20	279,000		310,000	31,000	279,000	—
=====							
B. Bezugskosten.							
—	—	—	1. Druck- und andere Bezugskosten	—	—	—	—
—	—	—		—	—	—	—
—————							
280,636	20	279,000	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben	310,000	31,000	279,000	—
—	—	—	B. Bezugskosten	—	—	—	—
280,636	20	279,000		310,000	31,000	279,000	—
=====							

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren und Tanzbetriebe.								
A. Wirtschaftspatentgebühren.								
1,195,787	55	1,180,000	1. Patentgebühren	1,214,000	34,000	1,180,000	—	
117,091	58	118,000	2. Anteil der Gemeinden, 10 %	—	118,000	—	118,000	
1,078,695	97	1,062,000		1,214,000	152,000	1,062,000	—	
B. Verkaufsgebühren.								
60,131	50	60,000	1. Patentgebühren	60,000	—	60,000	—	
29,025	75	30,000	2. Anteil der Gemeinden, 50 %	—	30,000	—	30,000	
31,105	75	30,000		60,000	30,000	30,000	—	
C. Tanzbetriebe.								
681	50	500	1. Patentgebühren	500	—	500	—	
40	65	—	2. Tanzlehrer-Patentgebühren	—	—	—	—	
33,342	55	31,500	3. Tanzveranstaltung., Bewilligungsgebühr.	31,500	—	31,500	—	
34 064	70	32,000		32,000	—	32,000	—	
D. Bezugskosten.								
350	25	4,000	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten	—	10,000	—	10,000	
350	25	4,000		—	10,000	—	10,000	
1,078,695	97	1,062,000	A. Wirtschaftspatentgebühren	1,214,000	152,000	1,062,000	—	
31,105	75	30,000	B. Verkaufsgebühren	60,000	30,000	30,000	—	
34,064	70	32,000	C. Tanzbetriebe	32,000	—	32,000	—	
350	25	4,000	D. Bezugskosten	—	10,000	—	10,000	
1,143,516	17	1,120,000		1,306,000	192,000	1,114,000	—	

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
			Laufende Verwaltung.					
			XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.					
—	—	—	1. Ertrags-Anteil	—	—	—	—	
—	—	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus:					
—	—	—	a) Polizeidirektion	—	—	—	—	
—	—	—	b) Unterrichtswesen	—	—	—	—	
—	—	—	c) Armendirektion	—	—	—	—	
—	—	—		—	—	—	—	
			=====					
			XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer. Nationalbank.					
551,019	20	551,019	1. Entschädigung von 80 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung	551,019	—	551,019	—	
—	—	—	2. Gewinnanteil nach Art. 27 Nationalbank- gesetz	—	—	—	—	
551,019	20	551,019		551,019	—	551,019	—	
			=====					

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XXXI. Militärsteuer.							
A. Militärsteuer.							
1,469,572	70	1,500,000	1. Landesanswesende Ersatzpflichtige . . .	1,440,000	—	1,440,000	—
186,184	83	170,000	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige . . .	170,000	—	170,000	—
15,450	60	8,000	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner	20,000	28,000	—	8,000
37,871	65	40,000	4. Rückstände	—	40,000	—	40,000
801,217	64	811,000	5. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 % . . .	—	781,000	—	781,000
801,217	64	811,000		1,630,000	849,000	781,000	—
B. Taxations- und Bezugskosten.							
43,957	80	43,960	1. Besoldungen der Beamten	—	43,230	—	43,230
22,725	60	23,215	2. Besoldungen der Angestellten	—	21,387	—	24,387
9,209	10	10,000	3. Taxationskosten	—	9,500	—	9,500
79,332	30	90,000	4. Bezugs-, Druck- und Rechtskosten . . .	—	88,000	—	88,000
4,000	—	4,000	5. Anteil an der Besoldung des Kantons- Kriegskommissärs	—	4,000	—	4,000
64,097	41	65,000	6. Anteil des Bundes	62,100	—	62,100	—
2,400	—	2,400	7. Mietzins	—	2,400	—	2,400
97,527	39	108,575		62,100	171,517	—	109,417
A. Militärsteuer							
801,217	64	811,000		1,630,000	849,000	781,000	—
97,527	39	108,575	B. Taxations- und Bezugskosten	62,100	171,517	—	109,417
703,690	25	702,425		1,692,100	1,020,517	671,583	—

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXXII. Direkte Steuern.								
A. Vermögenssteuer.								
8,301,544	90	8,351,400	1. Grundsteuer, 3,3 ‰	8,987,200	—	8,987,200	—	—
6,261,327	17	6,293,000	2. Kapitalsteuer, 3,3 ‰	6,765,000	—	6,765,000	—	—
96,648	77	60,000	3. Nachbezüge	60,000	—	60,000	—	—
6,058	90	6,000	4. Holdingsteuer	6,000	—	6,000	—	—
14,665,579	74	14,710,400		15,818,200	—	15,818,200	—	—
B. Einkommenssteuer.								
14,786,909	39	15,400,000	1. Einkommenssteuer I. Kl., 4,95 ‰	17,428,000	—	17,428,000	—	—
3,286,048	55	3,225,000	2. Einkommenssteuer II. Kl., 8,25 ‰	3,661,000	—	3,661,000	—	—
1,060,691	29	750,000	3. Nachbezüge	830,000	—	830,000	—	—
25,935	15	50,000	4. Liegenschaftsgewinnsteuer	50,000	—	50,000	—	—
19,159,584	38	19,425,000		21,969,000	—	21,969,000	—	—
C. Zuschlagssteuer.								
4,412,221	57	4,150,000	1. Ertrag	4,920,000	—	4,920,000	—	—
4,412,221	57	4,150,000		4,920,000	—	4,920,000	—	—
D. Besondere Verwendungen.								
—	—	—	1. Zuwendung an Steuerreserve für Eliminationen	—	2,000,000	—	2,000,000	—
—	—	—	2. Zuwendung an Arbeitsbeschaffungskredit 1 ‰	—	1,200,000	—	1,200,000	—
—	—	—		—	3,200,000	—	3,200,000	—
E. Taxations- und Bezugskosten.								
249,653	80	260,000	1. Einkommenssteuer-Kommissionen:	—	300,000	—	300,000	—
24,713	55	30,000	a) Besoldungen der Angestellten	—	25,000	—	25,000	—
87,289	12	75,000	b) Entschädigungen der Mitglieder	—	95,000	—	95,000	—
			c) Verschiedene Kosten	—	—	—	—	—
291,264	60	283,657	2. Kantonale Rekurskommission:	—	280,000	—	280,000	—
7,719	05	12,000	a) Besoldungen	—	12,000	—	12,000	—
47,375	15	65,000	b) Entschädigungen der Mitglieder	—	65,000	—	65,000	—
826,864	97	750,000	c) Verschiedene Kosten	—	825,000	—	825,000	—
—	—	—	3. Bezugsprovisionen	—	—	—	—	—
24,407	60	24,500	4. Kosten der Steuergesetzrevision	—	24,500	—	24,500	—
74,724	25	80,000	5. Entschädigungen an die Gemeinden	—	75,000	—	75,000	—
13,230	15	13,000	6. Verschiedene Bezugskosten	—	13,000	—	13,000	—
75,787	—	80,000	7. Kosten der amtlichen Inventarisierung	—	80,000	—	80,000	—
			8. Rekurskosten	—	—	—	—	—
1,723,029	24	1,673,157		—	1,794,500	—	1,794,500	—

Rechnung 1936		Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
XXXII. Direkte Steuern.								
F. Verwaltungskosten.								
113,938	35	119,700	1. Besoldungen der Beamten	—	122,000	—	122,000	
215,515	40	226,600	2. Besoldungen der Angestellten	—	239,000	—	239,000	
37,230	19	35,000	3. Bureau- und Reisekosten	—	35,000	—	35,000	
9,100	—	9,600	4. Mietzinse	—	9,600	—	9,600	
375,783	94	390,900		—	405,600	—	405,600	
=====								
14,665,579	74	14,710,400	A. Vermögenssteuer	15,818,200	—	15,818,200	—	
19,159,584	38	19,425,000	B. Einkommenssteuer	21,969,000	—	21,969,000	—	
4,412,221	57	4,150,000	C. Zuschlagssteuer	4,920,000	—	4,920,000	—	
—	—	—	D. Besondere Verwendungen	—	3,200,000	—	3,200,000	
1,723,029	24	1,673,157	E. Taxations- und Bezugskosten	—	1,794,500	—	1,794,500	
375,783	94	390,900	F. Verwaltungskosten	—	405,600	—	405,600	
36,138,572	51	36,221,343		42,707,200	5,400,100	37,307,100	—	
=====								
XXXIII.								
Unvorhergesehenes.								
A. Verschiedenes.								
6,214	15	5,000	1. Erbloser Nachlass	—	—	—	—	
487,056	40	—	2. Verzinsung der im Besitze des Bundes befindlichen Obligationen B. L. S.	—	—	—	—	
176,472	85	100,000	3. Verschiedenes	—	100,000	—	100,000	
100,000	—	100,000	4. Bauernhilfskasse, V. Quote der II. Subv.	—	100,000	—	100,000	
2,000,000	—	2,350,000	5. Anteil an der eidg. Krisensteuer	2,500,000	—	2,500,000	—	
2,216,797	70	2,155,000		2,500,000	200,000	2,300,000	—	
=====								
B. Kantonale Krisenabgabe.								
2,800,000	—	3,300,000	1. Ertrag der II. Periode, II. Rate	2,950,000	—	2,950,000	—	
560,000	—	600,000	2. 20 % Anteil der Bern. Kreditkasse	—	590,000	—	590,000	
1,000,000	—	1,000,000	3. Entschuldung landw. Betriebe	—	—	—	—	
100,000	—	100,000	4. Zuwendung an die bern. Bauernhilfskasse für freie Unterstützungen	—	100,000	—	100,000	
50,000	—	50,000	5. Zuwendung an die Bürgschaftsgenossen- schaft des bern. Gewerbes	—	50,000	—	50,000	
600,000	—	600,000	6. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	—	—	—	—	
400,000	—	400,000	7. Abschreibung auf Vorschüssen	—	400,000	—	400,000	
90,000	—	550,000		2,950,000	1,140,000	1,810,000	—	
=====								
2,216,797	70	2,155,000	A. Verschiedenes	2,500,000	200,000	2,300,000	—	
90,000	—	550,000	B. Kantonale Krisenabgabe	2,950,000	1,140,000	1,810,000	—	
2,306,797	70	2,705,000		5,450,000	1,340,000	4,110,000	—	

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den

Voranschlag für das Jahr 1938.

(Oktober 1937.)

A.

Der vom Regierungsrat für das Jahr 1938 aufgestellte Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern sieht einen Ueberschuss der *Ausgaben* von Fr. 4,178,012.— vor. Die Umsätze und deren Saldi zeigen folgendes Bild:

<i>Rohausgaben</i>	Fr. 134,886,169
<i>Roheinnahmen</i>	» 130,708,157
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	<u>Fr. 4,178,012</u>
<i>Reinausgaben</i>	Fr. 70,208,323
<i>Reineinnahmen</i>	» 66,030,311
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	<u>Fr. 4,178,012</u>

Gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1937, der mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 8,519,972 abschliesst, erzielen sich:

<i>Minderausgaben</i>	Fr. 1,471,640
<i>Mehreinnahmen</i>	» 2,870,320
wodurch eine <i>Verbesserung</i> erzielt wird von	<u>Fr. 4,341,960</u>

Besondere Entlastungen des Staatshaushaltes sind zu verzeichnen in einer beträchtlichen Verminderung der Beiträge an die Arbeitslosenkassen und für Krisenunterstützungen, sowie im Zinsendienst unserer festen Schulden durch Konversion der 4 und 4½ % - Anleihen von 1911 und 1923 in solche zu 3½ % . Auch die Mehreinnahmen aus den Staatswaldungen, der Staatskasse, der Stempelsteuer und den Gebühren sind auf Grund der Ergebnisse seit der Abwertung festgesetzt worden.

Mit Ausnahme der Lötschberg-Zinsengarantie enthält der Voranschlag sämtliche Ausgaben; na-

mentlich auch die gesamten Kosten für die Arbeitslosenfürsorge. Damit fällt ein weiteres Anwachsen der zu amortisierenden Vorschüsse dahin. Von den direkten Steuern ist ein Betrag von Fr. 1,200,000.—, gleich dem Ertrag der Arbeitslosensteuer von 0,1⁰/₀₀ für die Kosten des Arbeitsbeschaffungsprogramms ausgeschieden worden. Zu Lasten der laufenden Verwaltung sind ebenfalls verbucht die Anleiherückzahlungen mit Fr. 2,337,500.—.

Die *Gegenüberstellung des Voranschlages 1938 zum Voranschlag 1937* zeigt im einzelnen folgende Abweichungen:

Mehreinnahmen:

XV. <i>Staatswaldungen</i>	Fr. 211,500
XVI. <i>Domänen</i>	» 25,585
XX. <i>Staatskasse</i>	» 300,685
XXI. <i>Bussen und Konfiskationen</i>	» 2,000
XXIV. <i>Stempelsteuer</i>	» 363,195
XXV. <i>Gebühren</i>	» 156,000
XXXII. <i>Direkte Steuern</i>	» 1,085,757
XXXIII. <i>Unvorhergesehenes</i>	» 1,405,000
Summe der Mehreinnahmen	<u>Fr. 3,549,722</u>

Mindereinnahmen:

XIX. <i>Kantonalbank</i>	Fr. 200,000
XXII. <i>Jagd, Fischerei und Bergbau</i>	» 16,000
XXIII. <i>Salzhandlung</i>	» 86,560
XXVI. <i>Erbschafts- und Schenkungssteuer</i>	» 340,000
XXVIII. <i>Wirtschaftspatent-Gebühren</i>	» 6,000
XXXI. <i>Militärsteuer</i>	» 30,842
Summe der Mindereinnahmen	<u>Fr. 679,402</u>

Minderausgaben:

III ^a . <i>Justiz</i>	Fr.	22,883
IV. <i>Militär</i>	»	11,694
V. <i>Kirchenwesen</i>	»	4,111
VII. <i>Gemeindewesen</i>	»	2,457
IX ^a . <i>Volkswirtschaft</i>	»	1,365,755
X ^b . <i>Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen</i>	»	102,500
XI. <i>Anleihen</i>	»	729,342
XIII. <i>Landwirtschaft</i>	»	97,562
Summe der Minderausgaben	Fr.	2,336,304

Mehrausgaben:

I. <i>Allgemeine Verwaltung</i>	Fr.	18,258
II. <i>Gerichtsverwaltung</i>	»	3,364
III ^b . <i>Polizei</i>	»	72,515
VI. <i>Unterrichtswesen</i>	»	106,744
VIII. <i>Armenwesen</i>	»	449,697
IX ^b . <i>Gesundheitswesen</i>	»	169,624
X ^a . <i>Bauwesen</i>	»	18,720
XII. <i>Finanzwesen</i>	»	11,659
XIV. <i>Forstwesen</i>	»	4,083
XVII. <i>Domänenkasse</i>	»	10,000
Summe der Mehrausgaben	Fr.	864,664

<i>Mehreinnahmen</i>	Fr.	3,549,722
<i>Mindereinnahmen</i>	»	679,402
Summe der Einnahmen	Fr.	2,870,320
<i>Minderausgaben</i>	Fr.	2,336,304
<i>Mehrausgaben</i>	»	864,664
Summe der Ausgaben	Fr.	1,471,640
<i>Günstigeres Ergebnis des Voran- schlages für 1938</i>	Fr.	4,341,960

Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt:

I. Allgemeine Verwaltung.*Mehrausgaben:*

C. <i>Ratskredit</i>	Fr.	500
E. <i>Staatskanzlei</i>	»	27,797
H. <i>Regierungsstatthalter</i>	»	558
J. <i>Amtsschreibereien</i>	»	11,573
Zusammen	Fr.	40,428

Minderausgaben:

A. <i>Grosser Rat</i>	Fr.	22,000
B. <i>Regierungsrat</i>	»	40
D. <i>Ständeräte und Kommissäre</i>	»	130
Zusammen	Fr.	22,170

Reine Mehrausgaben **Fr. 18,258**

Grosser Rat. Herabsetzung des Kredites entsprechend der Verminderung der Mitglieder von 228 auf 184.

Staatskanzlei. 1938 ist Wahljahr und es stehen verschiedene eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen in Aussicht, was erhöhte Bureau- und Druckkosten bedingt. Ausserdem noch erhöhte Papierpreise und voraussichtlich eine Erhöhung der Druckpreistarife.

Amtsschreibereien. Die Mehrkosten betreffen dekretsmässige Besoldungszulagen.

II. Gerichtsverwaltung.*Mehrausgaben:*

D. <i>Gerichtsschreibereien</i>	Fr.	4,740
F. <i>Geschwornengerichte</i>	»	500
G. <i>Betreibungs- und Konkursämter</i>	»	27,666
H. <i>Gewerbegerichte</i>	»	300
Zusammen	Fr.	33,206

Minderausgaben:

A. <i>Obergericht</i>	Fr.	532
B. <i>Obergerichtskanzlei</i>	»	1,860
C. <i>Amtsgerichte</i>	»	180
J. <i>Verwaltungsgericht</i>	»	10,020
K. <i>Handelsgericht</i>	»	750
L. <i>Bezirksverwaltung, Möblierung</i>	»	16,500
Zusammen	Fr.	29,842

Reine Mehrausgaben **Fr. 3,364**

Die Erhöhung der Kredite der *Gerichtsschreibereien* und der *Betreibungs- und Konkursämter* betrifft dekretsmässige Besoldungszulagen.

Verwaltungsgericht. Die Minderausgaben sind auf eine Abnahme der Arbeitslast zurückzuführen.

Bezirksverwaltung, Möblierung. Einschränkung auf allernotwendigste Anschaffungen.

III a. Justiz.*Minderausgaben:*

A. <i>Verwaltungskosten</i>	Fr.	11,658
B. <i>Gesetzgebungskommission</i>	»	1,000
C. <i>Inspektorat</i>	»	10,325
Zusammen	Fr.	22,983

Mehrausgaben:

D. <i>Jugendamt</i>	»	100
Reine Minderausgaben	Fr.	22,883

Verwaltungskosten. Die Aufhebung der Stelle eines Hilfssekretärs und die Anpassung der Ausgaben für Rechtskosten an das Rechnungsergebnis 1936 führten zu der Einsparung.

Inspektorat. Aufhebung der Stelle eines Adjunkten für Grundbuchbereinigung.

III b. Polizei.*Mehrausgaben:*

A. <i>Verwaltungskosten</i>	Fr.	1,210
C. <i>Polizeikorps</i>	»	66,388
D. <i>Gefängnisse</i>	»	1,500
E. <i>Straf- und Arbeitsanstalten</i>	»	1,917
H. <i>Zivilstand</i>	»	1,500
Reine Mehrausgaben	Fr.	72,515

Verwaltungskosten. Die Erhöhung betrifft dekretsmässige Besoldungszulagen der Angestellten.

Polizeikorps. An den Mehrkosten sind hauptsächlich beteiligt: Sold der Landjäger mit Fr. 28,527.—, für Besoldungszulagen, die Bekleidung mit Fr. 33,387.— für die alle 4 Jahre wiederkehrende Abgabe von neuen Mänteln an das gesamte Polizeikorps, sowie für die Einkleidung von 10 Rekruten.

Gefängnisse und Straf- und Arbeitsanstalten. Bei der Erhöhung der Kredite wurde der zunehmenden Teuerung von Lebensmitteln und Brennmaterial Rechnung getragen.

Zivilstand. Die Krediterhöhung betrifft Besoldungszulagen des Zivilstandsamtes Bern nach Dekret.

IV. Militär.

Mehreinnahmen:

F. *Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung* Fr. 10,000

Minderausgaben:

J. *Verschiedene Militärausgaben* » 7,637
 Verbesserung zusammen Fr. 17,637

Mehrausgaben:

A. *Verwaltungskosten* Fr. 3,440
 B. *Kantonskriegskommissariat* » 335
 D. *Kasernenverwaltung* » 156
 E. *Kreisverwaltung* » 1,482
 G. *Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials* » 530
 Zusammen Fr. 5,943

Reine Minderausgaben Fr. 11,694

Verwaltungskosten. Nebst Besoldungszulagen gemäss Dekret verursachen Mehrkosten die Neubearbeitung der Kriegsmobilmachungsvorbereitungen durch die Einführung der neuen Truppenordnung.

V. Kirchenwesen.

Minderausgaben:

B. *Protestantische Kirche* Fr. 12,952

Mehrausgaben:

C. *Römischkatholische Kirche* Fr. 8,126
 D. *Christkatholische Kirche* » 715
 Zusammen Fr. 8,841

Reine Minderausgaben Fr. 4,111

Die Minderausgabe der protestantischen Kirche betrifft hauptsächlich den Wegfall der Loskaufsummen für Wohnungsentschädigungen. Die Mehrausgaben der römischkatholischen und der christkatholischen Kirche dagegen Besoldungszulagen nach Dekret.

VI. Unterrichtswesen.

Mehrausgaben:

A. *Verwaltungskosten* Fr. 2,168
 B. *Hochschule* » 30,606
 C. *Mittelschulen* » 19,121
 D. *Primarschulen* » 46,620
 E. *Lehrerbildungsanstalten* » 8,029
 F. *Taubstummensehenschulen* » 200
 Reine Mehrausgaben Fr. 106,744

Verwaltungskosten. Dekretsmässige Besoldungszulagen führen zu der Erhöhung.

Hochschule. Nebst Besoldungszulagen sind es hauptsächlich die erhöhten Preise für Kohlen, die den Mehrbedarf begründen.

Mittelschulen und Primarschulen. Die Einsparung aus Doppelverdienertum wurde im Vorjahr zu hoch berechnet.

Lehrerbildungsanstalten. Die Erhöhung betrifft in der Hauptsache die Preissteigerung der Lebenshaltungskosten.

VII. Gemeindewesen.

Minderausgaben:

A. *Verwaltungskosten* Fr. 2,457

Die Reduktion betrifft die Besoldungen der Angestellten infolge Abgang eines ältern Kanzlisten.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

A. *Verwaltungskosten* Fr. 3,500
 C. *Armenpflege* » 390,000
 E. *Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge* » 5,000
 F. *Kantonale Erziehungsheime* » 17,597
 J. *Bekämpfung des Alkoholismus* » 46,000
 Zusammen Fr. 462,097

Minderausgaben:

B. *Kommission und Inspektoren* Fr. 2,400
 H. *Verschiedene Unterstützungen* » 10,000
 Zusammen Fr. 12,400

Reine Mehrausgaben Fr. 449,697

Verwaltungskosten. Die Besoldungen der Beamten erfordern Fr. 8,800. — mehr, diejenigen der Angestellten Fr. 6,300. — weniger. Die Bureaukosten sind um Fr. 2,000. — erhöht, die Mietzinse um Fr. 1,000. — reduziert.

Armenpflege. Die Kosten für die Armenpflege in 1937 sind zu tief bemessen. Eine Korrektur in 1938 war nicht zu umgehen. Die leichte Besserung kommt gegenüber der Rechnung 1936 zum Ausdruck.

Bezirks- und Privaterziehungsanstalten, Beiträge. Die Erhöhung der Beiträge betrifft die Erziehungsanstalt Oberbipp.

Kantonale Erziehungsheime. Die Krediterhöhungen sind hauptsächlich auf teurere Lebenshaltungskosten zurückzuführen.

Bekämpfung des Alkoholismus. Der gewährte Kredit entspricht dem Mindestaufwand für die Naturalverpflegung.

Verschiedene Unterstützungen. Die bisherigen Kosten für die Verpflegung kranker Kantonsfremder fallen nach Art. 6 des Dekretes vom 25. November 1936 dahin.

IX a. Volkswirtschaft.

Minderausgaben:

B. *Handel und Gewerbe* Fr. 8,200
 C. *Handels- und Gewerbekammer* » 7,958
 E. *Gewerbemuseum* » 3,803
 F. *Technikum Burgdorf* » 7,670
 H. *Arbeitsamt* » 1,355,012
 J. *Lebensmittelpolizei* » 7,635
 Zusammen Fr. 1,390,278

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr.	740
D. Lehrlingsamt	»	20,633
G. Technikum Biel	»	2,395
M. Kant. Zentralstelle für Berufsberatung	»	755
	Zusammen Fr.	24,523
Reine Minderausgaben	Fr.	1,365,755

Handel und Gewerbe. Einschränkung der Stipendien und der Wegfall eines Leibgedings führten zu der Einsparung.

Handels- und Gewerbekammer. Durch die voraussichtliche Aufhebung der Preiskontrolle ergibt sich die Minderausgabe.

Gewerbemuseum. Die Berechnung der Besoldungen nach den effektiven Kosten bringt eine Einsparung von Fr. 10,602. — Diese Verbesserung wird geschmälert durch die Reduktion des Bundesbeitrages um Fr. 6,402. —

Technikum Burgdorf. Die Besoldungen wurden nach den effektiven Ausgaben berechnet. Auch die Schulgelder sind den Ergebnissen der Rechnung 1936 angepasst.

Kantonales Arbeitsamt. Die Einsparungen auf den Beiträgen an die Arbeitslosenkassen und Krisenunterstützungen sind eine Folge der Besserung auf dem Arbeitsmarkt.

Lebensmittelpolizei. Die Budgetierung der effektiven Ausgaben für Besoldungen führte zu den Minderausgaben.

Lehrlingsamt. Die Ueberschreitung betrifft den Beitrag an den Gewerbeschulhausbau in Langenthal.

Technikum Biel. Nebst Reduktionen infolge der Berechnung der Besoldungen nach effektiven Ausgaben weisen die angegliederten Fachschulen Erhöhungen auf: Lehrmittel Fr. 5,000. —, Spezialkurse Fr. 1,400. —, Rohstoffe Fr. 15,050. —

IX b. Gesundheitswesen.*Mehrausgaben:*

A. Verwaltungskosten	Fr.	16
B. Gesundheitswesen im allgemeinen	»	19,293
C. Frauenspital	»	106,747
E. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen	»	19,588
F. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay	»	24,060
	Zusammen Fr.	169,704

Minderausgaben:

D. Heil- und Pflegeanstalt Waldau	Fr.	80
Reine Mehrausgaben	Fr.	169,624

Gesundheitswesen im allgemeinen. Die Erhöhung des Kredites betrifft hauptsächlich die Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten.

Frauenspital. Die Steigerung des Aufwandes ist eine Folge der beträchtlichen baulichen Erweiterungen und der Verteuerung der Lebenshaltungskosten.

Heil- und Pflegeanstalten. Auch hier ist der Teuerung der Lebenshaltungskosten Rechnung getragen worden.

X a. Bauwesen.*Mehrausgaben:*

A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung	Fr.	145
B. Kreisverwaltung	»	2,955
E. Unterhalt der Strassen	»	7,000
G. Wasserbauten	»	16,150
J. Vermessungswesen	»	2,470
	Zusammen Fr.	28,720

Minderausgaben:

C. Unterhalt der Staatsgebäude	Fr.	10,000
Reine Mehrausgaben	Fr.	18,720

Verwaltungskosten der Zentral- und Kreisverwaltung. Die Mehrkosten betreffen dekretsmässige Besoldungszulagen.

Unterhalt der Strassen. Die Wegmeisterbesoldungen bedingen den erhöhten Kredit.

Wasserbauten. Die Aeufnung des Schwellenfonds der Juragewässerkorrektur erfordert Fr. 16,150. — mehr als im Vorjahr.

Vermessungswesen. Die notwendige Anschaffung von Vermessungsinstrumenten bringt eine Erhöhung der Bureau- und Vermessungskosten.

Unterhalt der Staatsgebäude. Die Einsparung betrifft eine Herabsetzung der Ausgaben für Pfrund- und Kirchenloskäufe.

X b. Eisenbahn-, Schifffahrts- und Flugwesen.

In Anlehnung an das Rechnungsergebnis 1936 sind die Einnahmen aus Konzessionsgebühren um Fr. 2,000. — erhöht und die Beiträge für Verkehr und Projektstudien um Fr. 500. — reduziert worden. Mit Rücksicht auf die Besserung im Eisenbahnverkehr konnte auf einen Beitrag für Unterstützung notleidender Eisenbahnen verzichtet werden. Die reinen Minderausgaben der Gesamtrubrik betragen Fr. 102,500. —

XI. Anleihen.

Durch Konversion des 4 % - Anleihens 1911 und des 4½ % - Anleihens 1923 in Anleihen zu 3½ % sind im Vergleich mit dem Vorjahresbudget Fr. 354,000. — für Rückzahlung und Fr. 382,620. — für Verzinsung eingespart worden. Eine Erhöhung erforderten dagegen die Anlehenskosten für Provisionen und Transport um Fr. 7,000. — gemäss Rechnung 1936. Die reinen Minderausgaben belaufen sich auf Fr. 729,342. —

XII. Finanzwesen.*Mehrausgaben:*

A. Verwaltungskosten	Fr.	159
B. Kantonsbuchhaltereie	»	8,393
C. Finanzinspektorat	»	640
D. Statistik	»	200
E. Amtsschaffnereien	»	20,967
G. Mobiliarversicherung	»	1,300
	Zusammen Fr.	31,659

Minderausgaben:

<i>F. Hilfskasse</i>	Fr. 20,000
<i>Reine Mehrausgaben</i>	Fr. 11,659

Kantonsbuchhaltereie. Die Erhöhung betrifft die Druck- und Buchbinderkosten nach den wirklichen Ausgaben der letzten Jahre mit Fr. 7,500. — und die Kosten des Postcheckverkehrs mit Fr. 1,000. —.

Amtsschaffnereien. Es fordern mehr die Besoldungen der Amtsschaffner Fr. 743. —, die Besoldungen der Angestellten Fr. 8,974, die Bureaukosten Fr. 10,000. —, die Mietzinse Fr. 1,250. —.

Mobilversicherung. Die Ausdehnung der Versicherung auf Einbruchdiebstahl und Beraubung bei sämtlichen Amtsschaffnereien bedingt die Mehrausgaben.

XIII. Landwirtschaft.

Minderausgaben:

<i>A. Verwaltungskosten</i>	Fr. 5,078
<i>B. Landwirtschaft</i>	» 110,339
<i>D. Molkereischule Rütli</i>	» 300
<i>J. Fleischschau</i>	» 500
Zusammen	Fr. 116,217

Mehrausgaben:

<i>C. Landwirtschaftliche Schule Rütli</i>	Fr. 2,983
<i>E. Landwirtschaftliche Winterschulen</i>	» 4,856
<i>F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz</i>	» 2,825
<i>G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg</i>	» 4,828
<i>H. Hauswirtschaftliche Schulen</i>	» 3,163
Zusammen	Fr. 18,655

<i>Reine Minderausgaben</i>	Fr. 97,562
---------------------------------------	------------

Verwaltungskosten. Der Abgang eines Angestellten, der nicht wieder ersetzt wurde, führte zu der Einsparung.

Landwirtschaft. Minderausgaben verzeigen: Förderung im allgemeinen Fr. 2,000. —, Bodenverbesserungen und Bergweganlagen Fr. 200,000. —. Diese Einsparung war möglich durch den Vortrag eines nicht verbrauchten Kredites aus 1937 in gleicher Höhe. Mehrausgaben erforderten dagegen: Besoldung des Kulturingenieurs Fr. 282. — und Besoldungen der Gehülften und des Angestellten Fr. 664. — infolge Kürzung der Bundesbeiträge, Viehversicherung Fr. 90,315. — durch Wiedererhöhung der Beiträge. Kurse der Hufbeschlagschule Fr. 400. —.

Landwirtschaftliche Schulen. Die Erhöhungen tragen Rechnung der allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltungskosten.

XIV. Forstwesen.

Mehrausgaben:

<i>A. Verwaltungskosten</i>	Fr. 3,978
<i>B. Forstpolizei</i>	» 105
Zusammen	Fr. 4,083

Diese Erhöhung betrifft Besoldungszulagen und eine Verschiebung in der Belastung der Bureau- und Reisekosten.

XV. Staatswaldungen.

Mehreinnahmen und Minderausgaben:

<i>A. Haupt- und Zwischennutzungen</i>	Fr. 250,000
<i>F. Einlage in den Reservefonds</i>	» 5,000
Zusammen	Fr. 255,000

Mindereinnahmen und Mehrausgaben:

<i>B. Nebennutzungen</i>	Fr. 500
<i>C. Wirtschaftskosten</i>	» 39,500
<i>D. Beschwerden</i>	» 2,500
<i>E. Verwaltungskosten</i>	» 1,000
Zusammen	Fr. 43,500

<i>Reine Mehreinnahmen</i>	Fr. 211,500
--------------------------------------	-------------

Der Mehrertrag der Haupt- und Zwischennutzungen bedingt auch eine Vermehrung der Wirtschafts- und Verwaltungskosten.

XVI. Domänen.

<i>Mehrertrag</i>	Fr. 25,585
-----------------------------	------------

Diesen Mehrertrag brachte eine Erhöhung der Mietzinse von Amtsgebäuden.

XVII. Domänenkasse.

<i>Mehrausgaben</i>	Fr. 10,000
-------------------------------	------------

Die Zinse von Guthaben gehen nur Fr. 5,500. — zurück, während die Zinse für Kaufschulden um Fr. 4,500. — ansteigen.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Reinertrag bleibt mit Fr. 1,500,000. — gleich wie im Vorjahr.

XIX. Kantonalkasse.

<i>Minderertrag</i>	Fr. 200,000
-------------------------------	-------------

Bei einem Bruttoertrag von Fr. 2,000,000. — und Zuweisungen an die Reserven von Fr. 200,000. — verbleibt ein Nettoertrag von Fr. 1,800,000. —.

XX. Staatskasse.

<i>Mehrertrag</i>	Fr. 300,685
-----------------------------	-------------

Die *Zinse von Guthaben* (Aktivzinse) können um Fr. 174,185. — höher bewertet werden. Es betrifft dies *Obligationen* Fr. 255,657. —, *Aktien* Fr. 17,778. —, *Zinse von Spezialverwaltungen* Fr. 10,800. —. Diesen gegenüber steht ein Minderertrag der Zinse für Darlehen von Wohnungsbauten von Fr. 40,000. — und der Kursgewinn von Fr. 70,000. —.

Die *Zinse für Schulden* erfordern Fr. 126,500. — weniger. Diese entfallen auf Passiv-Zinse für *Spezialverwaltungen* (Vorschüsse der Hypothekarkasse und der Kantonalkasse) mit Fr. 42,500. —, *Zinse für Spezialfonds* Fr. 36,500. —, *Verschiedene Depots* Fr. 15,000. —, *Skonti für Barzahlungen* Fr. 5,000. —, und für Zinse der von der Kantonalkasse übernommenen Wertpapiere Fr. 50,000. —. Dagegen beanspruchen mehr die *Zinse für gerichtliche Geldhinterlagen* Fr. 22,500. —.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Mehrertrag Fr. 2,000

In Anlehnung an die Rechnung 1936 sind die Belohnungen an Polizeidiener und Private um Fr/ 2,000. — herabgesetzt worden.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Minderertrag Fr. 16,000

An diesem Minderertrag sind beteiligt die Jagd mit Fr. 5,000. — infolge Kürzung des Bundesbeitrages für Jagdaufsicht und die Fischerei mit Fr. 11,000 durch Art. 26 des Fischereigesetzes, wonach die Erträge nicht mehr in die Staatskasse fallen.

XXIII. Salzhandlung.

Minderertrag Fr. 86,560

In Anpassung an den ständigen Rückgang des Salzverbrauches ist der Rohertrag aus Salzverkauf um Fr. 100,860. — reduziert. Dagegen erfordern auch die Betriebskosten Fr. 10,000. — und die Verwaltungskosten Fr. 4,300. — weniger.

XXIV. Stempel-Steuer.

Mehrertrag Fr. 363,195

An dieser Erhöhung sind beteiligt: das Stempelpapier mit Fr. 5,000. — und der Anteil an den eidg. Stempelabgaben mit Fr. 450,000. —, wogegen Reduktionen aufweisen: die Stempelmarken mit Fr. 25,000. —, der Spielkarten-Stempel Fr. 10,000. — und die Billetsteuer Fr. 58,000. —. Die Verwaltungskosten können leicht um Fr. 1,195. — gesenkt werden.

XXV. Gebühren.

Mehrertrag Fr. 156,000

An dieser Verbesserung nehmen teil: die Prozentgebühren der Amtsschreiber Fr. 100,000. —, die fixen Gebühren der Amtsschreiber Fr. 5,000. —, die Gebühren des Obergerichts Fr. 3,000. —, die Gebühren für Markt- und Hausierpatente Fr. 10,000. —, die Patenttaxen der Handelsreisenden Fr. 20,000. —, die Gebühren für Auto- und Radfahrbewilligungen Fr. 100,000. —, die Gebühren der Handels- und Gewerbekammer Fr. 4,000. —. Diesem Mehrertrag von insgesamt Fr. 242,000. — steht ein Minderertrag von Fr. 86,000. — gegenüber und betrifft die Gebühren der Staatskanzlei mit Fr. 20,000. —, die Gebühren des Verwaltungsgerichts mit Fr. 8,000. —, die Gebühren des Handelsgerichts mit Fr. 8,000. —, die Gebühren der Polizeidirektion mit Fr. 10,000. — und die Gebühren der Rekurskommission mit Fr. 40,000. —.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Minderertrag Fr. 340,000

Die Berechnung erfolgte nach den Erträgen der letzten Jahre, unter Berücksichtigung des Rückganges fast aller Vermögenswerte.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

**XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs-
patentgebühren und Tanzbetriebe.**

Minderertrag Fr. 6,000

Diese Mindereinnahme betrifft die erhöhten Bezugskosten infolge der Neufestsetzung der Wirtschaftspatente in 1938.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

**XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen
Nationalbank.**

Keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

XXXI. Militärsteuer.

Minderertrag Fr. 30,842

In Anpassung an das Rechnungsergebnis von 1936 musste der Ertrag weiter reduziert werden.

XXXII. Direkte Steuern.

Mehrertrag Fr. 1,085,757

Dieser Mehrertrag ist zurückzuführen auf Steuerzuschläge von 0,1‰ für Arbeitsbeschaffung gemäss Volksbeschluss vom 11. April 1937 und auf die Erhöhung der Armensteuer von ebenfalls 0,1‰. Wir verweisen auf die eingehenden Ausführungen hienach.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Mehrertrag Fr. 1,405,000

An dieser Verbesserung sind beteiligt: Die Erhöhung am Ertrage der eidg. Krisensteuer mit Fr. 150,000. —, der Wegfall des Beitrages an die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe mit Fr. 1,000,000. — (es wird ebenfalls auf die einlässliche Begründung hienach verwiesen) und der Beitrag an die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mit Fr. 600,000. —; dagegen verzeichnet der Ertrag der kant. Krisenabgabe der II. Periode, II. Rate, eine Mindereinnahme von Fr. 350,000. —.

B.

Einer besondern Begründung bedarf die vom Regierungsrat vorgeschlagene *Erhöhung der Armensteuer* von 0,5‰ auf 0,6‰.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat eine wesentliche Umschichtung der Bevölkerung infolge der internen Wanderungen stattgefunden. Beim Erlass

des Schenk'schen Armengesetzes (1857), bei dem bereits grundsätzlich das Wohnortsunterstützungsprinzip eingeführt worden ist, wohnte im Kanton Bern die Mehrheit der bernischen Bürger noch in ihrer Bürgergemeinde, und ein recht bescheidener Teil bernischer Bürger hielt sich ausserhalb des

Kantons auf. Auch in den 90er Jahren, als das heutige Armengesetz eingeführt wurde, war die Quote der Berner, die sich ausserhalb des Kantons aufhielt, noch verhältnismässig klein; immerhin hatte sie sich gegenüber den 50er Jahren bereits mehr als verdoppelt und betrug in der Mitte der 90er Jahre zirka 20 %.

Die Entwicklung ist seither in gleicher Richtung weitergeschritten, und heute haben von den in der Schweiz wohnenden Bernern rund $\frac{1}{3}$ Wohnsitz ausserhalb des Kantons und nur noch $\frac{2}{3}$ im Kanton selbst. Die Entwicklung ist aus folgender Zahlenreihe ersichtlich.

Von 100 in der Schweiz wohnenden Bernern hatten Wohnsitz:

Jahr	in einer Gemeinde des Kantons Bern	in andern Kantonen
1850	92,1	7,9
1860	88,4	11,6
1870	86,3	13,7
1880	83,6	16,4
1888	81,1	18,9
1900	77,2	22,8
1910	74,1	25,9
1920	70,9	29,1
1930	67,4	32,6

Nun trägt bekanntlich der Staat nach dem geltenden Armengesetz und dem zur Anwendung gebrachten Kostenverteilungssatz bei den Unterstützungsfällen der örtlichen Armenpflegestellen, denen im wesentlichen die Berner mit Wohnsitz im Kanton unterstellt sind, praktisch 50 % der Kosten (alle Fälle ineinander gerechnet), während er für die Kosten der auswärtigen Armenpflege allein aufzukommen hat. Aus dem Kostenverteilungsverhältnis einerseits und der Verschiebung in den Wohnsitzverhältnissen der Berner andererseits ist ohne weiteres ersichtlich, dass sich der Verteilungssatz für die Gesamtheit der bernischen Armenlasten im Laufe der letzten Jahre zu Ungunsten des Staates stark verschoben hat und auch noch weiterhin verschoben wird. Bloss in Rücksicht auf die Bevölkerungsstruktur und bei gleichbleibendem Kostenverteilungsschlüssel hätten sich die gesamten Armenlasten zwischen Gemeinden und Kanton verhalten wie folgt:

Jahr	(Gemeindeanteil)	(Staatsanteil)
	%	%
1850	46	54
1880	42	58
1900	39	61
1920	35 $\frac{1}{2}$	64 $\frac{1}{2}$
1930	33 $\frac{1}{2}$	66 $\frac{1}{2}$

Tatsächlich hat sich seit Bestehen des geltenden Armengesetzes die Kostenverteilung ungefähr in obverzeichneter Weise verschoben. Im Jahre 1930 entfielen von den Aufwendungen für die Armenpflege des Kantons Bern auf:

den Staat Bern 8,29 Millionen
die Gemeinden:

- a) aus der örtlichen Armenpflege 3,72
- b) aus der burgerlichen Armenpflege 0,68 4,40 Millionen

Verhältnis der beiden Gruppen wie 2:1.

Als das derzeitige Armengesetz erlassen wurde, hatte man bei der Festlegung der Deckungsvorschrift diese Verschiebung nicht vorausgesehen. Man glaubte, mit der vorgesehenen Armensteuer die Mehrkosten, die das Gesetz mit sich brachte, decken zu können. Es war das anfänglich auch der Fall. Die Reinausgaben des Staates für das Armenwesen betragen vor Inkrafttreten des Gesetzes regelmässig rund Fr. 800,000.—. Durch das Armengesetz stiegen die Aufwendungen des Staates um rund Fr. 1,000,000.—, wenn wir das Uebergangsjahr 1898 ausser Acht lassen. Die Armensteuer ergab einen Ertrag von Fr. 1,050,000.—. Noch lange Zeit vermochte sie die Mehrausgaben zu decken; in den ersten Jahren nach der Revision des Steuergesetzes 1918 sogar voll. Seit dem Jahre 1921 sind aber die Verhältnisse ungünstiger geworden, und *der Ertrag der Armensteuer reicht nur noch hin, um die Hälfte des Aufwandes des Staates für das Armenwesen zu finanzieren*. Der Staat muss also heute, neben dem Ertrag der Armensteuer, für die Deckung der Kosten der Armenpflege aus andern Einnahmen noch erhebliche Beträge zuschiessen.

Die Entwicklung ist aus folgenden Zahlenreihen ersichtlich:

Jahr	Reinausgaben des Staates für die gesamte Armenpflege	Ertrag der Armensteuer
1895	778,000	—
1897	766,000	—
1899	1,701,000	1,051,000
1900	1,873,000	1,055,000
1910	2,782,000	1,797,000
1918	4,104,000	3,112,000
1919	4,843,000	4,569,000
1920	5,128,000	5,586,000
1921	5,766,000	5,715,000
1922	6,813,000	5,358,000
1930	8,290,000	6,100,000
1933	10,777,000	5,477,000
1936	11,586,000	5,616,000

Die Sachlage wurde im Grunde genommen erst seit der Nachkriegskrisis des Jahres 1922 für den Fiskus kritisch, aber noch bis zur Weltkrisis 1931 war das Verhältnis noch leidlich, indem mit einem Ausgabenüberschuss über den Ertrag der Armensteuer von Fr. 2,200,000.— auszukommen war. Seither ist das Verhältnis untragbar geworden. Allein in den letzten 5 Jahren 1932 bis 1936 überstiegen, die Reinausgaben des Staates den Ertrag der Armensteuer um Fr. 24,170,000.—, oder durchschnittlich im Jahr um Fr. 4,800,000.—. Die Reinausgaben des Staates haben in dieser Zeit betragen Fr. 53,140,000.—, der Ertrag der Armensteuer dagegen nur Fr. 28,970,000.—.

Wenn man hier die unter VIIIc Armenpflege des Budgets und der Rechnung erwähnten Beiträge an Gemeinden für dauernd unterstützte, Beiträge an Gemeinden für vorübergehend unterstützte, Unterstützungen ausser Kanton, Kosten gemäss §§ 59, 60 und 113 Armengesetz und ausserordentliche Beiträge an Gemeinden ins Auge fasst, so ergibt sich ein Bild, wie in folgender Tabelle auf Seite 8 dargestellt.

Jahr	C. 1 a Beiträge an Gemeinden für dauernd Unterstützte	C. 1 b Beiträge an Gemeinden für vorübergehend Unterstützte	C. 2 a Unterstützungen ausser Kanton	C. 2 b Kosten gemäss §§ 59 u. 60 und 113 A. G.	C. 3 Ausserordent- liche Beiträge an Gemeinden	Total Beiträge und Unterstützungen (ohne Verwaltungs- kosten und ohne Anstalten)
	1927: 3,922,710. 26		1927: 2,699,244. 36			
1927	2,582,401. 67	1,340,308. 59	1,375,315. 79	1,323,928. 57	200,000	6,821,954. 62
1928	2,465,719. 26	1,378,397. 81	1,310,019. 32	1,570,022. 65	200,000	6,924,159. 04
1929	2,552,689. 30	1,326,601. 24	1,339,590. 76	1,599,858. 92	200,000	7,018,740. 22
1930	2,707,491. 96	1,405,024. 62	1,599,997. 71	1,609,933. 92	200,000	7,522,488. 21
1931	2,632,932. 40	1,423,789. 82	2,147,977. 77	1,749,856. 85	200,000	8,144,556. 84
1932	2,707,064. 80	1,612,944. 85	2,764,569. 09	1,799,995. 37	200,000	9,084,574. 11
1933	2,799,434. 87	1,786,050. 10	3,125,337. 14	2,100,028. 96	200,000	10,010,851. 07
1934	2,568,258. 85	1,823,502. 25	2,873,268. 96	2,100,791. 47	200,000	9,565,821. 53
1935	2,573,700. —	1,891,000. —	3,309,949. 66	2,098,490. 71	200,000	10,073,140. 37
1936	2,621,186. 55	2,179,737. 91	3,629,821. 47	2,254,384. 30	200,000	10,885,130. 23
	1936: 4,800,924. 46		1936: 5,884,205. 77			

Die Zunahme von 1927 auf 1936 beträgt demnach:
in den Beiträgen an Gemeinden für dauernd Unterstützte nur . Fr. 38,784. 88 oder 1,5 ‰
in den Beiträgen an Gemeinden für vorübergehend Unterstützte . . . » 839,429. 32 oder 62,6 ‰
an Unterstützungen ausser Kanton aber . . . » 2,254,505. 68 oder 163,9 ‰
an Kosten gemäss §§ 59, 60 und 113 Armengesetz » 930,455. 73 oder 70,2 ‰
Es entstand nur auf diesem Gebiet eine Vermehrung der Armenkosten von . Fr. 4,063,175. 61 oder 59,5 ‰
im Zeitraum 1927/1936.

Diese gewaltige Steigerung der Armenlasten zwingt den Regierungsrat, eine Erhöhung der Armensteuer vorzuschlagen und zwar im Rahmen der Kompetenz des Grossen Rates von 0,5 auf 0,6 ‰.

Wir haben schon vorhin ausgeführt, dass die Verfassung von 1893 und das Armengesetz von 1897 auf dem Standpunkte stehen, dass durch die Armensteuer die Armenlasten des Staates gedeckt werden sollen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Verhandlungen des Grossen Rates, Tagblatt von 1897 und namentlich auf den Vortrag der Armendirektion vom März 1897 über die finanziellen Folgen des neuen Armengesetzes für den Staat (Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1897, Beilagen, Seite 247 ff.).

Zur Abklärung der Kompetenzfrage des Grossen Rates diene folgendes:

Art. 91 der Staatsverfassung lautet folgendermassen:

«Die öffentliche Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der organisierten freiwilligen Tätigkeit, der Gemeinden und des Staates.

Der Staat wird für möglichste Beseitigung den Ursachen der Verarmung, für Ausgleichung der Ar-

menlast und für die Entlastung der Gemeinden sorgen.

Soweit die aus den ordentlichen Einnahmen des Staates für das Armenwesen verwendbaren Mittel nicht genügen, kann behufs Deckung der Mehrausgaben eine besondere Armensteuer bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer erhoben werden.

Die Ausführung dieses Grundsatzes und die Ordnung der Armenpflege ist Sache der Gesetzgebung. Das Gesetz kann die Erhebung der besondern Armensteuer in die Kompetenz des Grossen Rates stellen.»

Gestützt auf diese verfassungsmässige Ermächtigung schreibt das Armengesetz vom 28. November 1897 in § 79 folgendes vor:

«Soweit die aus den ordentlichen Einnahmen des Staates für das Armenwesen verwendbaren Mittel nicht genügen, kann behufs Deckung der Mehrausgaben eine besondere Armensteuer bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer erhoben werden (Art. 91 Staatsverfassung).

Die Erhebung dieser Steuer innert dieser Grenze fällt in die Kompetenz des Grossen Rates.»

Der Grosse Rat ist also befugt, eine besondere Armensteuer zu beschliessen, bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer. Die direkte Staatssteuer beträgt gegenwärtig 3,2 ‰, nämlich:

- 2 ‰ doppelter Einheitsansatz,
- 0,5 ‰ Steuer für Lehrerbesoldungen gemäss Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. März 1920, Art. 44,
- 0,5 ‰ Armensteuer gemäss der erwähnten Gesetzesbestimmung,
- 0,1 ‰ gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz, Art. 14, und
- 0,1 ‰ nach Volksbeschluss vom 11. April 1937 als Arbeitsbeschaffungssteuer.

Nach Abzug der Armensteuer entsteht demnach eine Grundlage zur Berechnung der Armensteuer von 2,7 ‰ und gestützt auf diese Grundlage kann der Grosse Rat die Armensteuer auf 0,6 ‰ festsetzen. Verfassung und Gesetz sehen für die Berechnung des Viertels gar keine Einschränkungen vor. Sie sprechen einfach von einem Viertel der direkten Staatssteuer, so dass nach dem Wortlaut der Verfassung und des Armengesetzes die Lehrer-

besoldungssteuer, die Arbeitslosenversicherungssteuer und die Arbeitsbeschaffungssteuer ebenfalls als Grundlagen zur Berechnung der Armensteuer in Betracht fallen. In bezug auf diese Grundlage hat bereits bei der Beratung des Gesetzes von 1897 eine Diskussion stattgefunden und wir verweisen insbesondere auf das Tagblatt des Grossen Rates von 1897, Seite 274.

Der Regierungsrat hat zudem über die Berechnungsgrundlage der Armensteuer ein Gutachten des Herrn Prof. Blumenstein ausarbeiten lassen, das zum Schlusse kommt:

«In Zusammenfassung der vorstehenden Aus-

führungen gelange ich zum Schluss, dass eine Einbeziehung der durch Spezialgesetze vorgesehenen Erhöhungen der direkten Staatssteuer bei der Berechnung der Armensteuer sowohl mit dem Wortlaut als auch mit Sinn und Geist der Vorschrift in Art. 91, Abs. 3, der Staatsverfassung, in Einklang steht. Der Grosse Rat ist deshalb als befugt zu betrachten, die jährliche Bemessung der Armensteuer auf dieser Grundlage vorzunehmen.»

Der Vorschlag der Erhöhung der Steuer ist in den Budgetanträgen selbst enthalten und es erhöht sich dadurch die Einnahme aus den direkten Steuern um Fr. 1,116,000.—.

C.

Eine Verbesserung des Voranschlages um Fr. 1,000,000.— bringt die kantonale Krisenabgabe und zwar dadurch, dass die bisherige Zuweisung an den Fonds gemäss Art. 20 des Gesetzes vom 30. Juni 1935 dahinfällt. Dieser Art. 20 bestimmt, dass sich der Kanton an der Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften und der durch dieses Gesetz geschaffenen finanziellen Möglichkeiten beteilige. Das Gesetz bestimmt weiter:

«Die Beteiligung darf Fr. 1,000,000.— jährlich nicht übersteigen.»

Gestützt auf diese Bestimmung wurden die Rechnungen 1935 und 1936, sowie der Voranschlag 1937 mit je Fr. 1,000,000.— zu den erwähnten Zwecken belastet. Da die Bauernhülfskasse für die Sanierung landwirtschaftlicher Betriebe Fr. 750,000.— in Anspruch nahm, wird die Rechnung 1937 für Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe in der Kapitalrechnung (inkl. Zinsen) einen Reservefonds von Fr. 2,343,915.— ausweisen. Weil die Bauernhülfskasse diesen Fonds nicht mehr stark beanspruchen wird, und weil umgekehrt unsere Defizite seit 1935 in einer Art und Weise angestiegen sind, die zum Aufsehen mahnt, schlägt der Regierungsrat für 1938 vor, die Fr. 1,000,000.— zugunsten der laufenden Verwaltung zu verwenden.

Nach formeller Richtung hin stützt er sich bei dieser Antragstellung auf Art. 22 des Gesetzes vom 30. Juni 1935, wo bestimmt ist, dass der Grosse Rat über die Verteilung der aus diesem Gesetz neu entstehenden Einnahmen (Art. 24—27, worunter in Art. 24 die kantonale Krisenabgabe) auf die Ausgaben gemäss Art. 20 und 21 des Gesetzes und auf die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes bei der Aufstellung des Voranschlages entscheide. Durch diese Bestimmung wurde also dem Grossen Rat die Möglichkeit eingeräumt, je nach der Entwicklung der finanziellen Lage im Zeitraum der vier Jahre 1935—1938 über die Verwendung der neuen Einnahmen beim Voranschlag zu entscheiden. Es ist dem Grossen Rat bekannt, wie stark die ordentlichen Einnahmen zurückgegangen sind und in welcher unerwarteten Masse die Krisenausgaben noch immer den Staat belasten. Wir glauben, der Grosse Rat müsse dem Vorschlag des Regierungsrates umso eher zustimmen, als die Bauernhülfskasse, wie oben erwähnt, gegenwärtig selbst noch über erhebliche Reserven verfügt. Bis zum 15. September 1937 sind bei der Bauernhülfskasse 3495 Hilfsgesuche einge-

langt, wovon auf den gleichen Stichtag 246 vom Vorstand noch nicht behandelt sind. Ferner sind vom 1. Januar 1937 bis zum erwähnten Datum an nachträglichen Zinszuschussgesuchen 47 eingereicht worden. Bis zum Stichtage sind total an Hilfsbeiträgen zugesichert worden in 1983 Fällen Fr. 7,933,000.—, und in 61 Fällen erfolgten grundsätzliche Zusicherungen, die bei einem durchschnittlichen Beitrag von Fr. 4,000.— die Kasse noch mit Fr. 244,000.— belasten werden, so dass total Zusicherungen erfolgten für Fr. 8,177,000.—. Bis zum Stichtage wurden ausbezahlt Fr. 6,781,583.45, so dass am Stichtage noch hängige Hilfefürsicherungen vorhanden waren von Fr. 1,395,416.55. Zur Erfüllung der noch hängigen Zusicherungen und zur Deckung der Betriebskosten, soweit die Bauernhülfskasse auf den Stichtag noch Fr. 2,789,267.17 zur Verfügung und zwar selbstverständlich ohne den Stammfonds von Fr. 185,900.—. Zur Behandlung weiterer Gesuche und zur Betriebskostendeckung standen also zur Verfügung Fr. 1,393,850.62. Die Entwicklung der Bauernhülfskasse im Laufe des Jahres 1937 lässt erwarten, dass diese Mittel es ihr gestatten, noch längere Zeit auszuhalten, bevor der aus der kantonalen Krisenabgabe zurückgelegte Fonds neuerdings in Anspruch genommen werden muss.

Sollte die eidgenössische Gesetzgebung über die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe dem Kanton neue Lasten auferlegen, so müsste für diese Lastentragung eine besondere Finanzierung durch ein kantonales Gesetz vorgesehen werden.

Bern, den 12. Oktober 1937.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 20. Oktober 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Joss.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 22. Oktober 1937.

Volksbeschluss

über die

Verlegung der Staatsstrasse auf das linke Birsufer in der Schlucht zwischen Court und Münster.

I.

1. Das Gesamtprojekt der Baudirektion über die durch den Erdrutsch bedingte Verlegung der Staatsstrasse in der Schlucht zwischen Court und Münster im Kostenvoranschlag von 750,000 Fr. wird genehmigt.
2. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den für die Verlegung der Staatsstrasse bei Court notwendigen Kredit von 750,000 Fr. (abzüglich Bundesbeiträge) auf dem Anleihensweg zu beschaffen.
3. Der Kredit ist von der Anlehensaufnahme weg aus den Erträgnissen der Automobilsteuer zu verzinsen und in den Jahren 1943 bis und mit 1945 aus ihnen zu amortisieren.
4. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 6, Ziffer 5, der Staatsverfassung, der Volksabstimmung.

II.

Mit Rücksicht darauf, dass Verzinsung und Amortisation des Anleihens sichergestellt sind, ermächtigt der Grosse Rat den Regierungsrat, die Bauarbeiten schon vor dem Volksbeschluss über die Anlehensaufnahme zu beginnen.

Bern, den 22. Oktober 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der
Staatswirtschaftskommission**
vom 4./5. November 1937.

Volksbeschluss

über die

Verlegung der Staatsstrasse auf das linke Birsufer in der Schlucht zwischen Court und Münster.

I.

1. Das Gesamtprojekt der Baudirektion über die durch den Erdrutsch bedingte Verlegung der Staatsstrasse in der Schlucht zwischen Court und Münster im Kostenvoranschlag von 750,000 Fr. wird genehmigt. Vorerst wird jedoch nur die I. Bauetappe im Kostenvoranschlag von 430,000 Fr. ausgeführt und die Ausführung und Finanzierung der II. Bauetappe im Kostenbetrage von 320,000 Franken einem spätern Beschlusse vorbehalten.
2. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den für die Verlegung der Staatsstrasse bei Court notwendigen Kredit für die I. Bauetappe von 430,000 Fr. auf dem Anleihsenwege zu beschaffen.
Der Kredit ist von der Anleihsenaufnahme weg aus den Erträgnissen der Automobilsteuer zu verzinsen und in den Jahren 1943 bis und mit 1945 aus ihnen zu amortisieren.
3. Die angerufenen Bundesbeiträge an diese Notstandsarbeit sowie der Erlös aus der Abtretung des alten Strassentracés soll zur Finanzierung der II. Bauetappe herangezogen werden.
4. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 6, Ziffer 5, der Staatsverfassung, der Volksabstimmung.

II.

Mit Rücksicht darauf, dass Verzinsung und Amortisation des Anleihsens sichergestellt sind, ermächtigt der Grosse Rat den Regierungsrat, die Bauarbeiten für die I. Bauetappe im Kostenbetrage von 430,000 Fr. schon vor dem Volksbeschluss über die Anleihsenaufnahme zu beginnen.

Bern, den 5. November 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 4. November 1937.

*Im Namen der
Staatswirtschaftskommission,*

Der Präsident:

Keller.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Gesetz über das Salzregal.

(Mai 1937.)

I.

Der Regierungsrat hat beschlossen, auf 1940 die bernische Gesetzessammlung zu revidieren. Es wird zweckmässig sein, bei dieser Gelegenheit sachlich veraltete, formell aber noch geltende Erlasse zu erneuern und verstreute gesetzliche Vorschriften nach Möglichkeit zusammenzufassen.

Veraltet und lückenhaft ist die Gesetzgebung über das bernische Salzregal. Das geltende Gesetz über den «Ausschliesslichen Handel des Salzes in der ganzen Republik auf Rechnung des Staates» stammt aus dem Jahre 1798, und nicht viel jünger ist das «Verbot des Schleichhandels mit Salz» von 1804. Eine Revision dieser ältesten aller bernischen Gesetze und eine etwas klarere und vollständigere Ordnung des Salzhandels ist also durchaus am Platze.

Ueber die geschichtliche Entwicklung des Salzregals brauchen wir uns nicht näher zu äussern; sie ist dargestellt in der Abhandlung des Unterzeichneten «Der bernische Salzhandel», welche seinerzeit den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt wurde.

Die rechtliche Grundlage für das Salzregal (Salzgewinnung und das Salzmonopol (Salzhandel) bildet heute Art. 31 der Bundesverfassung, wo verschiedene Regale und Monopole, worunter auch das den Kantonen überlassene Salzregal, von der Handels- und Gewerbefreiheit ausgenommen sind.

II.

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes-Entwurfes haben wir folgendes auszuführen:

Art. 1. Obwohl heute im Kanton Bern kein Salz ausgebeutet wird, muss die Gewinnung des Salzes doch als Regal vorbehalten werden, da im Jura Salzlagere vorhanden sind.

Der Ansatz von 50% Chlornatrium ist schon im Dekret vom 23. Dezember 1891 enthalten und entspricht auch der seitherigen Praxis. Er ist notwendig,

um durch Verweigerung der Einfuhr-Bewilligung namentlich ausländische Produkte fern halten zu können, die im Kanton mit grosstuerischer Reklame teuer verkauft werden sollen und zur Hauptsache gewöhnliches Salz enthalten.

Art. 2 bringt eine Neuerung. Der Preis für das Kochsalz wurde bisher alle 10 Jahre, zuletzt am 3. März 1929, durch Volksbeschluss neu festgesetzt. Es fragt sich jedoch, ob es notwendig und zweckmässig ist, Kosten für eine zweimalige Beratung und die Volksabstimmung zu haben, wenn es sich nur darum handelt, den heutigen Salzpreis zu bestätigen oder ihn gar herabzusetzen. Es sollte nach Ansicht des Regierungsrates keine «Schmälerung der Volksrechte» bedeuten, wenn das Volk in Zukunft nur noch über eine allfällige Erhöhung des Salzpreises über die heutigen 25 Rp. pro kg hinaus zu bestimmen hat, anderseits aber die Bestätigung oder Herabsetzung des bisherigen Preises dem Grossen Rat überlässt.

Die Preise für die Spezialsalze hängen von den Ankaufs- und Handelspreisen ab (z. B. Meersalz). Es wird daher vorgesehen, sie wie bisher durch den Regierungsrat festsetzen zu lassen, damit eine rasche Anpassungsmöglichkeit vorhanden ist.

Art. 3 entspricht dem bisherigen Art. 2 des Gesetzes über den Salzpreis vom 3. März 1929 und zwar in der Fassung von Art. 3 des Gesetzes über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 11. April 1937. Es ist im Entwurf vorgesehen, den bisherigen Unterstützungsbeitrag von 100,000 Fr. an den kantonalen Verein für das Alter vorläufig für weitere 10 Jahre gesetzlich festzulegen, und es nach Ablauf dieser Frist dem Grossen Rate zu überlassen, den Beitrag neu festzusetzen. Gegenüber der bisherigen Regelung tritt der Anspruch des Vereins für das Alter für seinen jährlichen Beitrag nicht erst bei einem jährlichen Ertrag der Salzhandlung von 900,000 Fr., sondern schon bei einem solchen von 500,000 Fr. ein.

Art. 4 bestätigt die bisherige Praxis. Nach dem Dekret vom 15. November 1933 über die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen hat der Grosse Rat den Betrieb der Salzhandlung der Finanzdirektion übertragen. Die wegleitenden Vorschriften, wie die Festsetzung der Spezi­alsalz-Preise, die Einteilung des Kantons in Faktoreikreise usw. erlässt der Regierungsrat, den eigentlichen Salzhandel (Ankauf und Versorgung des Landes mit Salz) betreibt die Finanzdirektion.

Art. 5. Bis jetzt war Straftatbestand nur der Salzschnuggel, «die Konterbande mit Salz» nach dem Schleichhandels-Verbot von 1804 (lit. b.). Es ist aber notwendig, dass auch die unerlaubte Salz-Ausbeutung und der Handel mit rechtswidrig gewonnenem oder eingeführtem Salz untersagt wird (lit. a und c). Ebenso muss auch die Begünstigung strafbar sein.

Die Busse für eingeschmuggeltes Salz war bis jetzt ein Franken für jedes *Pfund*. Es wird vorgeschlagen, die Busse auf 1 Fr.— pro *Kilo* herabzusetzen, sie aber gleichzeitig auszudehnen auf die andern Straftatbestände. Neu ist die Möglichkeit,

bei Rückfall Gefängnisstrafe auszusprechen. Diese Bestimmung richtet sich gegen unverbesserliche Schmuggler, die mit Busse allein nicht genügend getroffen werden können.

Art. 6. Dringend notwendig sind die Ordnungsbussen. Bis jetzt fehlte jede gesetzliche Handhabe, um Verstösse gegen die Salzhandels-Vorschriften bestrafen zu können. So z. B. beim Salzverkauf durch Personen, die nicht im Besitz eines behördlichen Salzverkaufs-Patentes sind, die also auch keine hygienisch einwandfreien Lokale und Büten haben und auch nicht durch die Lebensmittelinspektoren kontrolliert werden.

Art. 7. Das gegenwärtige Salzpreisgesetz läuft mit dem 3. März 1939 ab. Das neue Gesetz ist deshalb auf diesen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Bern, den 3. Mai 1937.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 11. / 12. Oktober 1937.

Gesetz

über

das Salzregal.**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**gestützt auf Art. 31, Abs. 2, lit. a, der Bundes-
verfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Salz-Gewinnung und der Handel mit Salz sind Staatsregale.

Als Salz gilt jeder Stoff, welcher 50 % oder mehr Chlornatrium enthält.

Art. 2. Der Verkaufspreis für das Kochsalz wird bis zum Betrage von 25 Rappen für das Kilogramm vom Grossen Rate festgesetzt; zur Erhöhung des Preises über diesen Betrag bedarf es eines Volksbeschlusses.

Die Verkaufspreise für die Speziialsalze setzt der Regierungsrat fest.

Art. 3. Uebersteigt der jährliche Ertrag der Salzhandlung 500,000 Fr., so wird für die Dauer von 10 Jahren vom Mehrertrag eine Summe von 100,000 Fr. ausgeschieden zur Unterstützung des kantonalen Vereins für das Alter.

Nach Ablauf der 10 Jahre ist der Grosse Rat ermächtigt, die Ausrichtung dieses Beitrages zu verlängern, herabzusetzen oder aufzuheben.

Art. 4. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die für einen geordneten Betrieb der Salzhandlung erforderlichen Bestimmungen und alle weitem notwendigen Vorschriften aufzustellen.

Art. 5. Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörden

- a) im Kanton vorhandene Salzlager ausbeutet;
- b) regalpflichtiges Salz in den Kanton einführt;
- c) regalpflichtiges Salz, von dem er wusste oder wissen musste, dass es in rechtswidriger Weise gewonnen oder eingeführt wurde, erwirbt, veräussert oder verwendet,

oder in anderer Weise die Gewinnung, den Absatz oder die Verwendung derartigen Salzes begünstigt,

wird mit einer Busse von 1 Fr. für jedes Kilo Salz bestraft.

Im Rückfall kann mit der Busse Gefängnis bis zu 30 Tagen verbunden werden.

Für nicht mehr vorhandenes in rechtswidriger Weise ausgebeutetes oder eingeführtes Salz hat der Unternehmer oder der Importeur der Staatskasse den gesetzlichen Salzpreis zu bezahlen; noch vorhandenes Salz ist einzuziehen.

Art. 6. Der Regierungsrat ist ermächtigt, für Widerhandlungen gegen seine Betriebsvorschriften (Art. 4) Ordnungsbussen bis zu 50 Fr. auszusprechen; er kann diese Befugnis einer Direktion übertragen.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt auf den 3. März 1939 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse werden dadurch aufgehoben, so namentlich:

- a) das Gesetz vom 4. Mai 1798 betreffend ausschliesslichen Handel des Salzes in der ganzen Republik auf Rechnung des Staates;
- b) das Verbot des Schleichhandels mit Salz vom 6. Januar 1804;
- c) das Dekret betreffend Herabsetzung des Salzpreises vom 23. Dezember 1891;
- d) das Gesetz über den Salzpreis vom 3. März 1929;
- e) Art. 3 des Gesetzes über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 11. April 1937.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. Oktober 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 11. Oktober 1937.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Ueltschi.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Verlängerung des Dekretes über den Besoldungsabbau.

(Oktober 1937.)

I.

Das *Dekret* betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 23. November 1933 hat, unter Festlegung bestimmter abbaufreier Beträge und Schensummen, einen Lohnabbau von 7 % festgesetzt.

Für die Besoldungen der Lehrerschaft ist massgebend das *Gesetz* vom 7. Januar 1934 betreffend die vorübergehende Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen, das in seinem Art. 5 bestimmt, dass diese Vorschriften für solange in Kraft bleiben sollen, als die Besoldungen des Staatspersonals durch Dekret des Grossen Rates herabgesetzt sind. Wird also der Lohnabbau beim Staatspersonal unverändert verlängert, so bleiben auch die Vorschriften für die Lehrerschaft unverändert bestehen.

Das war der Fall, als die zeitliche Geltung des Dekretes von 1933 für das Staatspersonal durch das Dekret vom 19. November 1935 für die Zeit vom 1. Januar 1936 bis 31. Dezember 1937 verlängert wurde. Die Geltungsdauer der Abbaubestimmungen ist also sowohl für das Staatspersonal als die Lehrerschaft auf Ende 1937 abgelaufen und es muss auf den 1. Januar 1938 über die Besoldungen neu beschlossen werden.

II.

Die Finanzdirektion schlägt vor, die Geltungsdauer des Dekretes vom 23. November 1933 ohne Aenderungen auf zwei Jahre zu verlängern, den Abbau also auf 7 % zu belassen.

Zu diesem Antrag sei kurz folgendes ausgeführt:

In der Gesamtvorlage vom Mai 1936 (Finanzprogramm II) hatte der Regierungsrat mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage des Staates einen weitem Lohnabbau von 8 % vorschlagen müssen. Die grossrätliche Kommission wollte jedoch nicht soweit gehen, und hat mehrheitlich einen zweiten Abbau von 5 % beschlossen, welcher dann in der ersten Lesung des Finanzprogramms II vom Grossen Rat am 16. September 1936 genehmigt wurde. Nach dem Abwertungsbeschluss des Bundesrates vom 26. September 1936 verschob der Regierungsrat den 2. Besoldungsabbau beim Staatspersonal und bei der Lehrerschaft. — Beim eidgenössischen Personal war der 2. Abbau aber bereits durchgeführt worden, so dass es gegenüber den 7%

des Staatspersonals einen Abbau von total 15 % zu tragen hatte. In der letzten Septembersession des eidgenössischen Parlamentes wurde nun dieser Abbau auf 13 % herabgesetzt. Unser Personal stellt sich heute also noch um 6 % besser als das eidgenössische.

Es ist allerdings nicht zu bestreiten, dass sich die Kosten der Lebenshaltung seit der Abwertung etwas erhöht haben. Aber die Preissteigerung ist dank der getroffenen Massnahmen nicht in dem zuerst befürchteten Umfang eingetreten; sie beträgt im Durchschnitt nur 5 %. Wir sind der Meinung, dass es — nach dem Wegfall des 2. Abbaues — diese Erhöhung der Lebenskosten nicht rechtfertigt, den heutigen Abbau von 7 % zu senken. Um namentlich in den untern Lohnklassen den Folgen der Teuerung etwas zu begegnen, hat der Regierungsrat im Laufe des Sommers 1937 durch zwei Beschlüsse verschiedene seit längerer Zeit hängige Besoldungsaufbesserungen bewilligt. Diese Lohnerhöhungen erfolgten fast durchwegs aus sozialen Gründen.

Die Finanzlage des Staates ist dem Grossen Rate bekannt. Wir brauchen bloss darauf hinzuweisen, dass sie eine Herabsetzung des bisherigen Lohnabbaues von 7 % nicht erträgt.

Das sind die Gründe, welche uns zum Antrag veranlassen, den bisherigen Abbau für 2 Jahre weiter bestehen zu lassen. Die im ersten «Verlängerungsdekret» vom 19. November 1935 enthaltene Klausel: «Sofern nicht ausserordentliche wirtschaftliche Verhältnisse eine Abänderung in einem früheren Zeitpunkt bedingen» ist auch in das vorliegende 2. Verlängerungsdekret aufgenommen worden.

III.

Zum Wortlaut des Dekrets-Entwurfes haben wir bloss zu bemerken, dass der § 2 des Dekretes vom 23. November 1933 nicht übernommen zu werden braucht, da die Frage der Hülfskasse-Versicherung im Fall einer Herabsetzung des Jahresverdienstes seither durch das Dekret vom 7. Juli 1936 (neue Fassung von § 16 des Hülfskasse-Dekretes) geregelt worden ist.

Bern, den 29. September 1937.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Oktober 1937.

Dekret

über

**die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Dekretes
betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der
Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern
vom 23. November 1933.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die zeitliche Geltung des Dekretes betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 23. November 1933 wird, mit Ausnahme des § 2 dieses Dekretes, auf die Zeit vom 1. Januar 1938 bis 31. Dezember 1939 ausgedehnt, sofern nicht ausserordentliche wirtschaftliche Verhältnisse eine Abänderung in einem frühern Zeitpunkt bedingen.

§ 2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug des Dekretes beauftragt.

*Bern, den 8. Oktober 1937.**Im Namen des Regierungsrates,*

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 30. Oktober 1937.

Volksbeschluss

betreffend

den Neubau des Staatsarchivs.

1. Für den Neubau des Staatsarchivs mit Verwaltungsgebäude, als Teil des Projektes über den Umbau des Rathauses in Bern, wird ein Kredit von 1,580,000 Fr. zur Verfügung gestellt. Darin sind 226,000 Fr. für Mobiliaranschaffungen enthalten.
2. Der Grosse Rat wird ermächtigt, diesen Kredit auf dem Anleihswege zu beschaffen.
3. Der Kredit ist abzulösen wie folgt:
 - 600,000 Fr. aus dem Arbeitsbeschaffungskredit von 9 Millionen Franken (Volksabstimmung vom 11. April 1937);
 - 300,000 Fr. aus den Beiträgen des Bundes;
 - 530,000 Fr. aus den Neubaukrediten des Hochbaues, in jährlichen Raten pro 1939 bis 1943;
 - 150,000 Fr. Entnahme aus dem Luftschutzkredit von 700,000 Fr. (Volksabstimmung vom 11. April 1937).
4. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 6, Ziffer 5, der Staatsverfassung der Volksabstimmung.

Bern, den 30. Oktober 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

betreffend

die Wahl eines Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern.

(Oktober 1937.)

I.

Im Amtsbezirk Bern war durch den Rücktritt (respektive Hinscheid) von Gerichtspräsident Dr. Jäggi eine Gerichtspräsidentenstelle frei geworden. Der Regierungsrat ordnete die Wiederbesetzung der Stelle an durch Beschluss vom 30. Juli. Der letzte Tag der Einreichung von Wahlvorschlägen war der 10. September 1937. Der allenfalls nötige Wahlgang wurde angesetzt auf Sonntag, den 10. Oktober 1937.

Innerhalb der nützlichen Frist wurden zwei Vorschläge eingereicht, nämlich einer der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei des Amtes Bern vom 26. August 1937, lautend auf Hans *Tschumi*, Fürsprecher, geb. 17. Januar 1894, von Wolfisberg, Werdtweg 5 a in Bern, und einer des Landesringes der Unabhängigen, Ortsgruppe Bern, vom 9. September 1937, lautend auf Max *Muggli*, Fürsprecher, geb. 1895, von Zürich, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident in Büren a. A.

Am 10. September 1937, also am letzten Tag der Anmeldefrist, um 4 Uhr nachmittags, erschien auf der Staatskanzlei der eine der Kandidaten, Fürsprecher Hans *Tschumi*, und teilte mit, sein Mitbewerber, Fürsprecher Max *Muggli*, ziehe seine Anmeldung zurück. Gleichzeitig legte Fürsprecher *Tschumi* ein Schreiben von Fürsprecher *Muggli* vom 10. September 1937 vor, adressiert an die Staatskanzlei, des Inhaltes, er (*Muggli*) ziehe seine Kandidatur zurück. Die Staatskanzlei nahm dieses Schreiben zu Handen und stellte am Morgen des 11. September fest, dass nur noch ein Kandidat angemeldet sei. Dementsprechend fasste der Regierungsrat am 18. September 1937 folgenden Beschluss:

«Wahl eines Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern; Durchführung der stillen Wahl. Für die Wahl eines Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern liegt bis zum Ablauf der Eingabefrist nur ein Wahlvorschlag vor. Gestützt

auf Art. 3 und 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen wird als gewählt erklärt Hans *Tschumi*, Fürsprecher in Bern.

Der auf den 10. Oktober 1937 angeordnete öffentliche Wahlgang findet infolgedessen nicht statt.»

Bevor dieser Beschluss gefasst wurde, hatte der Landesring der Unabhängigen, Ortsgruppe Bern, am 13. September an den Regierungsrat ein Schreiben gerichtet, des Inhaltes, dass zwar für die Gerichtspräsidentenwahl infolge Verzichtes des Kandidaten *Muggli* nur noch eine Kandidatur (*Tschumi*) vorliege, dass aber der Landesring diese Kandidatur anfechten werde; die Begründung werde baldmöglichst folgen. Die Staatskanzlei antwortete am gleichen 13. September dem Landesring, dass in der Tat Fürsprecher *Muggli* seine Kandidatur zurückgezogen habe, dass nunmehr nur noch ein Kandidat angemeldet sei und dass die Präsidialabteilung infolgedessen dem Regierungsrat diesen Kandidaten zur Wahl vorschlagen werde.

Hierauf reichte der Landesring unterm 16. September dem Regierungsrat ein längeres, als «Eingabe» betitelttes Schreiben ein, mit dem Antrag, der Regierungsrat möge es ablehnen, Fürsprecher Hans *Tschumi* gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen als Gerichtspräsident von Bern gewählt zu erklären.

In Kenntnis dieser beiden Eingaben vom 13. und 16. September und in Beurteilung der darin vorgebrachten Gründe trat der Regierungsrat auf diese «Eingabe» nicht ein und hat, wie bereits festgestellt, am 18. September Fürsprecher *Tschumi* als gewählt erklärt. Auf die «Eingabe» des Landesringes vom 16. September 1937 antwortete der Regierungsrat mit Schreiben vom 21. September 1937, in welchem er die Auffassung des Landesringes, dass die Nichtveröffentlichung des Wahlganges im

Amtsblatt eine Kassation des Vorverfahrens zur Folge haben müsse, ablehnte.

Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates hat der Landesring, respektive einige die Anmeldung von Muggli unterstützende Bürger, je zwei gleichlautende Eingaben (Beschwerden) an den Regierungsrat und an den Grossen Rat gerichtet:

- a) vom 21. September 1937, mit dem Antrag, der regierungsrätliche Beschluss vom 18. September 1937 betreffend Sanktionierung der Wahl von Fürsprech Hans Tschumi als Gerichtspräsident des Amtsbezirkes Bern sei aufzuheben und die Stelle sei zur Besetzung gemäss den gesetzlichen Vorschriften neu auszuschreiben, und
- b) vom 25. September 1937, mit dem Antrag, der Beschluss des Regierungsrates vom 18. September betreffend die Wahl von Fürsprech Hans Tschumi zum Gerichtspräsidenten von Bern sei aufzuheben und die Besetzung des Amtes, insbesondere die Volksabstimmung, sei gemäss den gesetzlichen Vorschriften anzuordnen und durchzuführen.

Dazu ist folgendes zu bemerken:

Zuständig zur Beurteilung von Wahlbeschwerden ist nach Art. 26, Ziffer 15, der Staatsverfassung und § 41 des Wahldekretes vom 10. Mai 1921 der Grosse Rat. Dieser hat zu prüfen, ob bei den Abstimmungs- und Wahlverhandlungen gesetzliche Bestimmungen verletzt worden sind. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem der Stimmabgabe folgenden Tag zu laufen. Bei sinngemässer Anwendung dieser Vorschrift auf die stille Wahl, wie dies in Art. 7 des Gesetzes über die Vereinfachung von Beamtenwahlen vorgesehen ist, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Tage der Veröffentlichung des Beschlusses des Regierungsrates über die Validierung. Die Beschwerdefrist ist in diesem Falle somit eingehalten worden.

Die Beschwerdegründe sollen in folgenden Tatsachen liegen:

1. Die Wahlordnung (Festsetzung des Anmelde-termins und des allfälligen Wahltages) sei nicht im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht worden, sondern nur im Stadtanzeiger von Bern und im Amtsanzeiger von Bern-Land; es hätte aber eine Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen sollen.
2. Fürsprech Max Muggli sei nicht berechtigt gewesen, die Zustimmung zu seiner Kandidatur zurückzuziehen. Die Befugnis zu einem solchen Rückzug komme nur den Bürgern zu, die die Anmeldung unterzeichnet haben.
3. Fürsprech Hans Tschumi habe mit unzulässigen Mitteln, namentlich mit unwahren Angaben, auf den Mitbewerber Muggli eingewirkt, um ihn zum Verzicht auf die Kandidatur zu bewegen.

II.

Zu diesen 3 Beschwerdepunkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

A.

Es erhebt sich vorerst die Frage, ob der Grosse Rat zur Behandlung der Beschwerde zuständig sei. Gemäss Art. 26, Ziffer 15, der Staatsverfassung, ist

dem Grossen Rat übertragen der Entscheid über angefochtene Volkswahlen zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen, sowie über angefochtene Wahlverhandlungen des Regierungsrates und des Obergerichtes. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine in der Verfassung bezeichnete Stelle, sowie ebenfalls um eine Volkswahl, obschon diese nicht durchgeführt werden musste, da am Stichtag nicht mehr als ein Kandidat vorhanden war. Gemäss § 31 des Wahldekretes vom 10. Mai 1921, der in Verbindung mit Art. 7 des Vereinfachungsgesetzes anwendbar ist, sind die Ergebnisse der Volksabstimmungen vom Regierungsrat zu erwahren und ebenso die Ergebnisse der angefochtenen Volkswahlen in der ersten nach Ablauf der Beschwerdefrist stattfindenden Sitzung.

Die Fragen 1 und 2 (Publikation im kantonalen Amtsblatt und selbständiges Rückzugsrecht) sind rechtliche Fragen, die der Regierungsrat anlässlich der Erhaltung, respektive der Validierung der Wahl zu entscheiden hatte und über die er endgültig zuständig ist. Aus diesem Grunde darf die Ansicht vertreten werden, dass der Grosse Rat auf diese beiden ersten Beschwerdepunkte nicht mehr eintreten muss. Der Regierungsrat ist aber damit einverstanden, wenn der Grosse Rat trotzdem seine Zuständigkeit bejahen würde. Er überlässt diesem den daherigen Entscheid.

B.

1. Es ist richtig, dass die Anzeige betreffend die Festsetzung des allfälligen Wahlganges nicht im Amtsblatt des Kantons Bern erfolgt ist, während diese Veröffentlichung bei andern Wahlen regelmässig erfolgt. Der Grund liegt in einem Versehen, das indes nicht völlig aufgeklärt werden konnte. Das Personal der Staatskanzlei behauptet, die Mitteilung an das Amtsblatt sei abgegangen, zusammen mit jenen an den Stadtanzeiger und den Landanzeiger, sowie an das Regierungsstatthalteramt Bern, die auch richtig an ihren Bestimmungsort gelangten. Die Druckerei des Amtsblattes behauptet ihrerseits, die Anzeige nicht erhalten zu haben. Der Regierungsrat hat bereits am 21. September 1937 seine Ansicht über die rechtliche Seite dieser Unterlassung den Beschwerdeführern mitgeteilt, die hier in der Hauptsache wiedergegeben werden soll:

«Ihre Feststellung (betreffend Nichtveröffentlichung im Amtsblatt) ist zutreffend; allein es ist andererseits zutreffend, dass eine Mitteilung im Amtsblatt über den Anmeldetermin für die Kandidatur gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Der Art. 2, Abs. 1, des Gesetzes vom 28. Februar 1932 bezeugt bloss, dass der Zeitpunkt des Wahlganges „in der Regel 2 Monate vor dem Wahlgang bekannt zu machen“ sei. Dass die Bekanntmachung gerade im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen habe, setzt weder der betreffende Artikel, noch eine andere gesetzliche Bestimmung fest. Allerdings werden derartige Publikationen meistens auch dem Amtsblatt zur Veröffentlichung übergeben; aber eine gesetzliche Pflicht ist das Erscheinen im Amtsblatt nicht. Dagegen ist der Beschluss des Regierungsrates betreffend die Gerichtspräsidentenwahl von Bern erschienen im Stadtanzeiger von Bern (Nr. 179 vom 4. August) und im Amts-

anzeiger von Bern-Land (Nr. 31 vom 7. August). Durch diese beiden Anzeigen ist der Weisung von Art. 2, Abs. 1, des genannten Gesetzes Genüge getan worden. Der Regierungsrat konnte deshalb ohne weiteres nach Ablauf der Anmeldefrist den einzig verbleibenden Bewerber als gewählt erklären.

In keinem Fall kann Ihre Gruppe (Landesring der Unabhängigen, Ortsgruppe Bern) sich auf Nichtveröffentlichung des Anmeldetermins im Amtsblatt berufen, da gerade sie einen Kandidaten angemeldet hat, der sich allerdings später wieder zurückzog.

Die Berufung auf § 1 des Wahldekretes vom 10. Mai 1921, dessen sinngemässe Anwendung in Art. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1932 vorbehalten ist, ist nicht durchschlagend, weil gerade im vorliegenden Fall der sinngemässen Anwendung dieser Bestimmung durch die Publikation in den Anzeigeblättern des Amtsbezirkes Bern Genüge getan wurde.

Aus diesen Gründen bedauern wir, dass wir Ihrem Begehren keine Folge haben geben können.»

An diesem Standpunkt hält der Regierungsrat auch heute in allen Teilen fest. Er bemerkt dazu lediglich noch, dass die Staatskanzlei, wie üblich, unter dem Titel «Aus den Verhandlungen des Regierungsrates» auch an zirka 20 Tageszeitungen und Agenturen am 30. Juli 1937 eine Mitteilung hat zukommen lassen, folgenden Inhaltes:

«*Wahlanordnung.* Auf Sonntag, den 10. Oktober 1937, wird angesetzt die Wahl eines Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern, an Stelle des zurücktretenden Dr. Walter Jäggi, Gerichtspräsident I. Für die Durchführung dieser Wahl gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen. Anmeldetermin: 10. September 1937.»

Diese Mitteilung ist in verschiedenen Tageszeitungen erschienen.

Es darf auch verwiesen werden auf ein Urteil der Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Bern vom 10. November 1933 in Sachen Albert Fankhauser, welches veröffentlicht ist in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band 71, S. 279 ff. Dort wird festgestellt, dass die Publikation im kantonalen Amtsblatt für das ganze Kantonsgebiet ausreichend sei und dazu wörtlich erläutert:

«In der Regel erfolgt die Veröffentlichung der Gesetze, Dekrete, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse durch Aufnahme und Erscheinen in der amtlichen Gesetzessammlung; in dringlichen Fällen wird es aber schon als genügend erachtet, wenn der Erlass auf irgendeine andere zweckmässige Weise, z. B. durch die Tagespresse, die Anzeigeblätter oder öffentlichen Anschlag bekannt gemacht wird (§ 3 der Verordnung des Regierungsrates vom 23. Juni 1855 betreffend das Verfahren für den Druck amtlicher Erlasse und Arbeiten für den Staat).»

Die Strafkammer des Obergerichtes stellt also in diesem Entscheid ausdrücklich fest, dass ein Erlass auch als öffentlich bekannt gemacht gelten

darf, wenn er durch die Tagespresse veröffentlicht wurde, was im vorliegenden Fall neben den Publikationen in den beiden Amtsanzeigern, die übrigens in alle Haushaltungen des Amtsbezirkes verteilt werden, geschehen ist. Da der vom Gesetz verlangten öffentlichen Bekanntmachung des Wahlganges somit Genüge getan wurde, so kann das Fehlen der Publikation im Amtsblatt höchstens als Verletzung einer Ordnungsvorschrift angesehen werden und damit nach konstanter Praxis nicht zu einer Kassation führen. Dies umso weniger, als ja den Beschwerdeführern selber die Frist zur Einreichung der Vorschläge bestens bekannt war und sie innerhalb dieser Frist den Vorschlag eingereicht haben.

Es besteht also kein Grund, das Vorverfahren zu wiederholen.

2. Nach dem Gesetz vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen hat die Anmeldung von Bewerbern durch Gruppen von mindestens 10 Bürgern bis spätestens am 30. Tage vor dem Wahltage bei der Staatskanzlei zu erfolgen. Wenn bis zum Schluss der Anmeldefrist für jede Beamtung nur ein wahlfähiger Bürger angemeldet ist, so erklärt der Regierungsrat diesen Bewerber als gewählt. Im vorliegenden Fall war am Stichtag, den 10. September, nur ein Bewerber vorhanden, weil der vom Landesring aufgestellte Kandidat am 10. September, nachmittags 4 Uhr, seine Anmeldung brieflich zurückgezogen hatte. Es konnte und musste somit der einzige Kandidat H. Tschumi als gewählt erklärt werden.

Die Beschwerdeführer machen nun geltend, Muggli habe nicht ohne Zustimmung der Unterzeichner seines Wahlvorschlages seine Anmeldung zurückziehen können, und der Regierungsrat sei bei seinem Entscheid über die Wahlbestätigung des Kandidaten Tschumi «nicht in der Lage gewesen», diesen Beschwerdegrund zu prüfen. Mit diesem Grund erklären sie auch die Einreichung eines Doppels des Wahlkurses an den Regierungsrat. Demgegenüber wird festgestellt, dass diese in der Beschwerde aufgeworfene Frage vom Regierungsrat bei seinem Entscheid geprüft und entschieden wurde und sogar die daraus weiter sich ergebende Frage, ob die Staatskanzlei verpflichtet gewesen wäre, den Unterzeichnern des Vorschlages Muggli von dessen Rücktritt Kenntnis zu geben. Diese von den Beschwerdeführern vertretene Theorie hat der Regierungsrat jedoch als unrichtig abgelehnt.

Das Gesetz von 1932 weist keine Bestimmung auf, welche den Behörden eine solche Mitteilung zur Pflicht machen würde, und auch aus dem Wahldekret vom 10. Mai 1921, das allenfalls sinngemäss zur Anwendung kommt (siehe Art. 7 des Gesetzes vom 28. Februar), ist eine derartige Verpflichtung nicht ersichtlich. In Frage kommen die §§ 44 und 45 des genannten Dekretes, die aber in ihrem Wortlaut keinen Anhaltspunkt für eine solche Anzeigepflicht an die Beschwerdeführer geben. Eine solche Mitteilungspflicht müsste aber, wenn sie gelten soll, ausdrücklich im Gesetz vorgesehen sein. Sie ist übrigens auch nicht nötig; denn unter normalen Verhältnissen sind die persönlichen Beziehungen zwischen den Anmeldenden und ihren Kandidaten so gut und so eng, dass die ersten es wissen, wenn ihr Kandidat zurücktreten will, so dass eine besondere Anzeige von Seiten der Behörde sich er-

übrig. Das Gesetz ist aber auf diese normalen Verhältnisse zugeschnitten, weshalb es davon Umgang nimmt, den Behörden bei Verzicht eines Kandidaten noch eine besondere Meldepflicht an die Anmeldenden aufzulegen. Eine solche gesetzliche Anzeigepflicht ist auch deshalb nicht zu vermuten, weil sie ja doch nicht in allen Fällen mit Nutzen gehandhabt werden könnte: z. B. dann nicht, wenn der Kandidat den Rückzug erst einige Minuten vor Ablauf der Anmeldefrist erklären würde oder wenn sein Rückzug erst am Tage nach Ablauf der Anmeldefrist in die Hände der Behörden käme (was bei Rückzug durch die Post möglich wäre). Der Regierungsrat hat also schon bei seiner Entscheidung über die Wahlbestätigung von Fürsprecher Tschumi die Auffassung vertreten, dass der Staatskanzlei keine Pflicht obgelegen hat, den Unterzeichnern vom Rücktritt des Herrn Muggli ausdrücklich Mitteilung zu machen.

Zur Auffassung der Beschwerdebeurteilung (Beschwerde vom 25. September, Ziffer 2), nur die Beschwerdeführer seien berechtigt, die Anmeldung des Kandidaten zurückzuziehen, ist folgendes festzustellen:

Würde man sich auf diesen Standpunkt stellen, so wäre ein Kandidat, wenn er einmal angemeldet ist, vollständig der Macht der Unterzeichner seiner Anmeldung ausgeliefert. Er könnte nicht mehr persönlich aus eigenem Willen von der Kandidatur zurücktreten. Eine solche Auffassung ist aber mit der Freiheit und Würde eines Bürgers unvereinbar. Jeder Amts- oder Stelleninhaber kann nach freiem Belieben auf seine Stelle verzichten. Es ist nicht einzusehen, warum ein blosser Kandidat weniger frei sein sollte. Eine solche Einschränkung der bürgerlichen Freiheit müsste vom Gesetz ausdrücklich angeordnet sein, was nicht der Fall ist. Wenn die Parteien, respektive die Unterzeichner eines Wahlvorschlages vor unangenehmen Ueberraschungen von Seiten ihrer Kandidaten gesichert sein wollen, so müssen sie eben selber die nötige Vorsicht walten lassen in der Auswahl der Kandidaten. Es ist nicht Aufgabe der amtlichen Organe, die Parteien, respektive die Anmeldenden vor Gesinnungswechsel der Kandidaten zu schützen. Dies sind Massnahmen und Ueberlegungen, die auf dem Gebiet des politischen Betriebes liegen und nicht auf dem Gebiet des Rechtes, weshalb das Gesetz mit Recht von einer solchen Regelung abgesehen hat. Diese Auffassung scheinen im übrigen die Beschwerdeführer ursprünglich selber geteilt zu haben; denn in ihrer ersten Eingabe vom 13. September 1937 schrieben sie:

«Da der eine der beiden angemeldeten Kandidaten der Staatskanzlei mitgeteilt hat, dass er auf seine Bewerbung verzichte, liegt nur noch eine Anmeldung vor. Somit kommt es nach dem Gesetz betreffend die Vereinfachung von Beamtenwahlen zu einer stillen Wahl, d. h. der einzige noch angemeldete Kandidat wird als gewählt bezeichnet.»

Diese Auffassung geht übrigens noch aus ihrer Beschwerdeschrift vom 21. September 1937 hervor, in welcher sie unter Ziff. 6 feststellen, dass diese Manöver in Verbindung mit der absichtlich auf die letzte Stunde verschobenen Uebergabe des Rückzugschreibens es dem Landesring der Unabhängigen

unmöglich gemacht habe, noch rechtzeitig einen Kandidaten aufzustellen. Sie fahren dann wörtlich weiter:

«So war nach Ablauf der Anmeldefrist Fürsprecher H. Tschumi der einzige gesetzmässig angemeldete Kandidat für das Amt des neuen Gerichtspräsidenten von Bern.»

Erst in ihrer Eingabe vom 25. September 1937 haben sie zur Begründung ihrer Beschwerde auf den Beschwerdegrund der nicht erfolgten Mitteilung vom Rückzug des Kandidaten hingewiesen und diesem das Recht abgesprochen, selbständig seinen Rücktritt zu erklären. Würde man sich auf diesen Standpunkt stellen, so käme man zu ganz unhaltbaren Folgen.

Aus den Beratungen im Grossen Rat über das Gesetz betreffend Vereinfachung von Beamtenwahlen geht übrigens mit aller Deutlichkeit hervor, dass der Kerngedanke dieses Gesetzes ist, eine Wahl ausfallen zu lassen, wenn nicht mehr Bewerber vorhanden sind, als zu besetzende Sitze. Gestützt auf diesen Grundgedanken wurde im Grossen Rat ein Antrag, wonach 10 oder mehr Bürger die Durchführung des ordentlichen Wahlverfahrens verlangen können, ohne dass sie einen Bewerber aufstellen, als unlogisch abgelehnt. Es wird verwiesen auf das Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1931, S. 366 und 367. Nach den geltenden Vorschriften war somit am Stichtag für die Beurteilung der Frage, ob der öffentliche Wahlgang stattfinden soll oder nicht, nur eine einzige Kandidatur vorhanden, weil infolge Rücktrittes des Kandidaten des Landesringes dieser Anmeldung in diesem Zeitpunkt ein wesentliches Erfordernis fehlte, nämlich das Vorhandensein eines Kandidaten, und sie somit überhaupt nicht mehr als Anmeldung in Betracht kommen konnte!

Nach dem Gesetz über die Vereinfachung von Beamtenwahlen gilt als Stichtag für den Entscheid, ob nach den Vorschriften die stille oder öffentliche Wahl in Betracht kommt, der 30. Tag vor dem Wahltag. Auf die Verhältnisse an diesem Stichtag muss abgestellt werden und hat der Regierungsrat bisher auch immer abgestellt. Wenn an diesem Stichtag nicht mehr Bewerber vorhanden als Sitze zu besetzen sind, muss die stille Wahl Platz greifen; andernfalls muss das öffentliche Wahlverfahren durchgeführt werden. Diese grundsätzliche Frage hat der Regierungsrat bereits abgeklärt in seinem Beschluss Nr. 2478 vom 8. Juni 1934, in einer Wahlbeschwerde von Widmer, gegen die Amtsrichterwahlen im Amtsbezirk Signau, und in seinem Entscheid vom 8. Juni 1934 in der Wahlbeschwerde betreffend die Zivilstandsbeamtenwahlen von Bure. Von diesen grundsätzlichen Entscheiden ist auch im vorliegenden Fall nicht abzugehen. Da nach allgemeinen Grundsätzen über die Willens- und Handlungsfreiheit und ferner nach den Vorschriften des Vereinfachungsgesetzes der Kandidat Muggli berechtigt war, seinen Rücktritt zu erklären und damit kein gültiger zweiter Wahlvorschlag an diesem Stichtag mehr vorlag, hat der Regierungsrat den einzig angemeldeten Kandidaten als gewählt erklärt.

3. Es ist festgestellt, dass Fürsprecher Tschumi, als er vernahm, auch Gerichtspräsident Muggli werde kandidieren, zu diesem nach Büren ging, um mit diesem die Lage zu besprechen. Die beiden Bewerber sind Schulkameraden, so dass ein persön-

licher Schritt Tschumis bei seinem Konkurrenten verständlich erscheint.

Bei der folgenden Unterredung mag Tschumi gegenüber Muggli gewisse Möglichkeiten und die Risiken der Wahl etwas zu stark herausgestrichen haben; auch hat er das Eingreifen des Landesringes und speziell jenes von Nationalrat Duttweiler vielleicht etwas zu sehr als einen Kampf zwischen Duttweiler und Vater Tschumi hingestellt. Betreffend Einzelheiten wird verwiesen auf das Abhörungsprotokoll zur Wahlbeschwerde. Die Untersuchung hat aber ergeben, dass Fürsprech Tschumi im Augenblick der Unterredung mit Fürsprech Muggli solche Beweggründe als bestehend vermuten durfte, ist doch festgestellt, dass Nationalrat Duttweiler immerhin gewisse Weisungen an den Landesring, Ortsgruppe Bern, betreffend die Gerichtspräsidentenwahl gegeben hat und selber an einer der Versammlungen der Ortsgruppe teilgenommen hat. Der Regierungsrat hat aber den Eindruck, dass die Beeinflussung Mugglis durch Tschumi nicht über das zulässige Mass hinausgegangen ist. Es kann insbesondere nicht als erwiesen angenommen werden, dass Muggli seine Kandidatur einzig oder hauptsächlich wegen den Angaben Tschumis über Duttweiler zurückgezogen hat. Vielmehr ist zu vermuten, dass Muggli infolge Drängens eines Unterhändlers des Landesringes nicht in der Lage war, sich genügend alle Folgen dieser Kandidatur zu überlegen. Auch war es ihm unangenehm, wie er dies in der Abhörung selber sagt, dass er sich nicht noch mit Freunden besprechen konnte. Diese Lage machte ihn unsicher und veranlasste ihn zum Rückzug. Selbst, wenn die Unterredung Tschumis mit einem Mitglied des Landesringes von jenem nicht in allen Teilen richtig wiedergegeben worden wäre, was nach der Untersuchung als wenig wahrscheinlich anzusehen ist, und damit auf Tschumi der Vorwurf einer Unwahrheit sitzen bliebe, so könnte die vom Regierungsrat als zustandegekommen erklärte Wahl Tschumis nicht aufgehoben werden; denn es ist nicht erwiesen, dass der Verzicht Mugglis ausschliesslich auf diese angeblich unwahren Angaben zurückzuführen ist. Es können und werden für Muggli auch andere Motive mitgewirkt haben (was abzuklären unmöglich ist). Muggli hat übrigens den

Beschwerdeführern nach deren Vorsprache in Büren ausdrücklich erklärt, er wolle auf seinen Verzicht nicht zurückkommen.

Jedenfalls konnte sich der Regierungsrat im Augenblick der Wahl mit Vorwürfen der Beschwerdeführer betreffend unrichtige Angaben durch Tschumi nicht befassen, weil sie der Behörde am Tage der Wahl gar noch nicht bekannt waren. In der Eingabe vom 13. September hatten die Beschwerdeführer auf diese angeblich falschen Behauptungen Tschumis nicht Bezug genommen und in der Eingabe vom 16. September nur in ganz vagen Andeutungen dieses Motiv berührt, aber keinerlei nähere Angaben gemacht. Erst die Untersuchungen über diese vagen Andeutungen haben dann eine gewisse Abklärung gebracht, wobei von den Beschwerdeführern der Beweis für ihre Behauptungen, Muggli sei durch unwahre Angaben von Tschumi zum Rücktritt veranlasst worden, nicht erbracht wurde, wie schon angeführt. Der Regierungsrat hatte sich deshalb an die Tatsache zu halten, dass im kritischen Moment nur ein wahlfähiger Kandidat angemeldet war. Diesen hatte er nach den Vorschriften des Gesetzes als gewählt zu erklären; er konnte gar nicht anders handeln.

Gestützt auf diese Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den

Antrag :

Die beiden Beschwerden des Landesringes der Unabhängigen, Ortsgruppe Bern, resp. der Unterzeichner der Anmeldung Mugglis, vom 21. und 25. September 1937, sind, soweit der Grosse Rat darauf eintreten will, als unbegründet abzulehnen.

Bern, den 22. Oktober 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Dekret

über

die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, sowie der Art. 46 und 79 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Im Amtsbezirk Bern werden nach den für die Wahlen der Richterbeamten und Behörden geltenden Vorschriften gewählt:

- a) sieben Gerichtspräsidenten;
- b) acht Mitglieder und acht ordentliche Ersatzmänner des Amtsgerichtes.

a) *acht* Gerichtspräsidenten;

§ 2. Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten werden durch Reglement des Obergerichtes in sieben Gruppen eingeteilt.

Die Zuteilung der Gruppen an die einzelnen Gerichtspräsidenten erfolgt nach jeder Erneuerungs- und Ersatzwahl durch das Obergericht; es kann nötigenfalls auch in der Zwischenzeit neue Zuteilungen vornehmen.

Den betreffenden Beamten ist jeweilen Gelegenheit zur Stellung von Anträgen zu geben.

... in *acht* Gruppen ...

§ 3. Die Gerichtspräsidenten haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird ebenfalls durch Reglement des Obergerichtes festgesetzt.

Genügen diese Stellvertretungen nicht, so findet Art. 37 der Gerichtsorganisation entsprechende Anwendung.

Anstände unter den betreffenden Beamten hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichtes.

§ 4. Das Amtsgericht wird durch Reglement des Obergerichtes in zwei Abteilungen mit je vier Richtern unter dem Vorsitz eines Gerichtspräsidenten eingeteilt. Eine Abteilung besorgt

in der Regel die Zivilsachen, die andere Abteilung die Strafsachen.

Die Zuteilung der einzelnen Richter erfolgt durch Beschluss des Obergerichtes.

§ 5. Jede Abteilung des Amtsgerichtes kann sich mit Bewilligung des Obergerichtes in zwei Kammern teilen. Jeder Kammer werden durch Beschluss des Obergerichtes selber zwei Richter der betreffenden Abteilung zugeteilt. Den Vorsitz führt der vom Obergericht bezeichnete Gerichtspräsident.

Die Geschäftszuteilung an die einzelnen Kammern wird durch Reglement des Obergerichtes bestimmt. Dieses Reglement kann auch vorsehen, dass für bestimmte Geschäfte die betreffende Abteilung des Amtsgerichtes als Plenum zuständig ist.

§ 6. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Sekretäre und Angestellten der Gerichtsschreiberei fest (Gesetz über die Gerichtsorganisation, Art. 43, und Besoldungsdekret vom 5. April 1922, § 65).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung (Dekret vom 20. März 1918 über die Angestelltenverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen).

§ 7. Durch dieses Dekret wird das Dekret vom 5. April 1922 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern aufgehoben.

§ 8. Dieses Dekret tritt auf 1. August 1938 in Kraft.

Bern, den 3. September 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Abänderungsanträge der Kommission.

§ 5. Bei andauernder Geschäftsüberlastung kann aus den Ersatzmännern eine dritte Abteilung des Amtsgerichtes gebildet werden.

Absatz 2 fällt weg.

§ 8. Dieses Dekret tritt auf 1. August 1938 in Kraft.

Die gegenwärtig im Amte stehenden Amtsrichter sind indessen für den Fall ihrer Wiederwahl berechtigt, in beiden Abteilungen des Amtsgerichtes zu sitzen und erhalten, wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen, für Aktenstudium eine jährliche Entschädigung von je 1200 Fr. Die neu hinzugewählten Amtsrichter rücken nach Massgabe der auf sie entfallenen Stimmen oder im Falle der stillen Wahl nach Massgabe ihres Alters in freiwerdende Stellen nach und gelten bis dahin als Ersatzmänner.

Bern, den 12. November 1937.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Schlappach.

Vortrag der Direktion des Innern

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

das Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

(Oktober 1937.)

Die Notwendigkeit der Gesetzesrevision.

I.

Bestrebungen zur Revision des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken reichen auf viele Jahre zurück. Schon 1913 bezeichnete eine im Grossen Rat gestellte Motion das Wirtschaftsgesetz von 1894 als mangelhaft und veraltet. Im Jahre 1930 lud die erheblich erklärte Motion Gressot den Regierungsrat ein, auf dem Revisionswege eine Verbesserung des Wirtstandes herbeizuführen. Wohl ist festzustellen, dass die öffentliche Meinung im Kanton Bern noch nicht unbedingt eine grundlegende Revision des Wirtschaftsgesetzes fordert. Denkt man aber beispielsweise an die mannigfachen Wandlungen, die unser Leben gegenüber den Sitten und Gebräuchen der Jahrhundertwende und der Vorkriegszeit erfahren hat, an die vollständig veränderten Verhältnisse im Gastwirtschaftsgewerbe infolge der leichtern und schnelleren Verkehrsmöglichkeiten, an den zum Allgemeingut gewordenen Wintersport, der frohes Treiben in früher tote und abgelegene Gegenden bringt und völlig neue Anforderungen an das Wirtgewerbe stellt, an die grundsätzlich veränderte Einstellung der Jugend und weiter Kreise unserer Bevölkerung gegenüber dem Wirtshausbesuch und dem Genuss alkoholischer Getränke, an das Entstehen neuartiger Betriebe, so wird ohne weiteres zugegeben werden müssen, dass die geltenden Vorschriften den Neuerungen der Zeit nicht mehr genügen. Die mit der Gesetzesanwendung betrauten Behörden und auch das Gastwirtschaftsgewerbe selbst wünschen deshalb dringend eine Anpassung der Wirtschaftsgesetzgebung an die heutigen Verhältnisse.

Dazu kommt weiter, dass die Revision der Bundesverfassung vom 6. April 1930 (Alkoholrevision) in Art. 32^{quater} eine zum Teil neue Grundlage für die kantonalen Wirtschaftsgesetze geschaffen hat. Wie die Verfassungsrevision 1885 zur Neuordnung des Wirtschaftswesens und zum Erlass des 94er-Gesetzes führte, so stehen auch wir wieder vor der Aufgabe, die kantonale Gesetzgebung über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken den neuen bundesrechtlichen Vorschriften anzupassen. Soweit der Handel mit geistigen Getränken in Frage steht, wird diese Anpassung zur Notwendigkeit.

Die Revision unseres Wirtschaftsgesetzes setzt sich deshalb das doppelte Ziel: Raum und Recht zu schaffen für die Forderungen einer neuen Zeit, sich aber zugleich als abgerundetes Werk den Neuerungen der Bundesgesetzgebung einzufügen. Soll dieses Ziel erreicht werden, so wird man die Frage «Partial- oder Totalrevision» zugunsten einer gesamten Neubearbeitung der Gesetzesmaterie beantworten müssen. Dies will aber keineswegs heissen, bewährtes Bestehendes in Bausch und Bogen preiszugeben, sondern abzuwägen, wo der neue Bau auch weiterhin auf alten Mauern ruhen kann, und wo neue Grundpfeiler aufzurichten sind.

II.

Die Erfahrungen mit dem Gesetz von 1894 führen zu folgenden Hauptforderungen:

a) Stärkung des Wirtstandes.

Im Mittelpunkt des neuen Gesetzes soll der Wirt und sein Gewerbe stehen. Der Ordnung seiner recht-

lichen Stellung gebührt das Hauptaugenmerk des Gesetzgebers. Wenn über die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Wirstandes volle Klarheit herrscht, wenn der Inhaber eines Gastwirtschaftbetriebes bei pflichtgenauer Ausübung seines Berufes auch den nötigen Schutz findet, wenn zur Führung eines Wirtschaftsbetriebes nur tüchtige Berufsleute zugelassen werden, so ist ein grosser Schritt für eine von neuzeitlichen Gedanken getragene Gewerbeordnung getan. Es wäre gewiss wünschbar, in der neuen Ordnung dem im ganzen Gewerbewesen bemerkbaren Wiederaufleben des korporativen Gedankens rechtlichen Ausdruck zu geben. Im Kanton Bern könnte eine derartige Gewerbeordnung auf guter Ueberlieferung aufbauen, sind doch Stand und Führung unserer Wirtschaften vielfach als vorbildlich zu bezeichnen. Allein, die Bundesverfassung lässt eine Beschränkung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit nur dann zu, wenn es das öffentliche Wohl im Kampf gegen die Alkoholmissbräuche erfordert. Deshalb darf nur innerhalb dieser vom Bundesrecht errichteten Schranken die Stellung des Wirtes gefestigt und geschützt werden.

b) Der Fähigkeitsausweis.

Mit der Einführung des Fähigkeitsausweises ist eine Forderung des Wirstandes zu erfüllen, der davon mit Recht eine allgemeine Hebung des Berufes erwartet. Wie beim Anwalt, Arzt, Pfarrer, beim Chauffeur, Bergführer und Kaminfeger die Ausübung des Berufes an den Besitz eines Fähigkeitsausweises geknüpft wird, so soll auch im Wirtgewerbe, dem in unserer Volksgemeinschaft in bezug auf Volkswohl, Sitte und Moral eine ganz wesentliche Bedeutung zukommt, der Fähigkeitsausweis eine Voraussetzung zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes bilden.

c) Die Bedürfnisklausel.

Die Geltung der Bedürfnisklausel muss, soweit dies überhaupt rechtlich zulässig ist, für alle Gastwirtschaftsbetriebe mit Alkoholausschank stärker als bisher betont werden. Wohl hat das bisherige Gesetz der Direktion des Innern eine Handhabe geboten, in der Erteilung von neuen Wirtschaftspatenten in bemerkenswerter Weise zurückhaltend zu sein, ist es doch gelungen, die Zahl der Wirtschaften annähernd auf dem gleichen Stande zu erhalten, wie zu Beginn des Jahrhunderts. Das Verhältnis der Zahl der Wirtschaften zur Bevölkerungszahl (im Durchschnitt 1 : 263) ist aber immer noch ungünstig. Deshalb müssen die Bestrebungen zur Verminderung der Wirtschaften, namentlich in denjenigen Landesteilen, wo die Verhältniszahl unter den kantonalen Durchschnitt sinkt, mit aller Hartnäckigkeit fortgesetzt werden. Ein aus den Wirtschaftengebühren anzulegender Reservefonds soll die Stilllegung lebensschwacher Betriebe erleichtern helfen.

Erfahrungsgemäss führt die strenge Handhabung der Bedürfnisklausel vielfach dazu, dass Wirtschaften zu Spekulationsobjekten werden. Es muss deshalb inskünftig bestimmt zum Ausdruck gebracht werden, dass die rechtliche Grundlage zur Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes, das Patent, dem Inhaber nur ein rein persönliches und nicht etwa

ein dingliches Recht einräumt. Der Umstand, dass in einem bestimmten Gebäude bereits eine Wirtschaft betrieben wurde, gibt niemandem einen Anspruch auf Wahrung dieses Zustandes für alle Zeiten. Auch ist es wünschbar, dass die Behörden Auskünfte über Kauf- und Pachtpreise solcher Objekte verlangen dürfen, um eine gewisse Kontrolle über die Preisgestaltung zu erhalten. Ferner ist zu hoffen, dass durch den Fähigkeitsausweis untüchtige Elemente dem Wirteberuf ferngehalten und durch verminderten Zudrang die ungesund gesteigerten Liegenschaftspreise bekämpft werden können.

d) Geltungsbereich.

Der heutige Zustand, dass wirtschaftsähnliche Betriebe mit und ohne Beherbergung der Gäste ohne Bewilligung der Behörden entstehen und geführt werden können, ist nicht nur unbefriedigend, sondern auch denjenigen Betriebsinhabern gegenüber ungerecht, die dem Staat Patentgebühren zu entrichten haben und unter strenger polizeilicher Aufsicht stehen. Die Schwierigkeiten, die sich in dieser Beziehung in der Praxis der Administrativbehörden und der Gerichte ergeben haben, liegen denn auch vorwiegend bei den vielfach ungenügenden Begriffsbestimmungen. Eine der Hauptforderungen an das neue Recht besteht deshalb darin, dass klar umschrieben wird, wann ein Betrieb unter die Gesetzesbestimmungen fällt. Zugleich aber muss die Umschreibung der einzelnen Betriebsarten den vielgestaltigen Erscheinungsformen, wie sie gerade in der Neuzeit im Gastwirtschaftsgewerbe entstanden sind, Rechnung tragen. Da diese Entwicklung auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes weitergehen wird, muss dessen Geltungsbereich auch für die Zukunft dehnbar und anpassungsfähig sein.

e) Schutzbestimmungen für die Angestellten.

Die verantwortungsvolle Stellung, die dem Patentinhaber in der Führung seines Betriebes eingeräumt wird, bringt es mit sich, dass er auch für sein Personal zu sorgen hat. Da die Verhältnisse im Gastwirtschaftsgewerbe noch nicht reif sind, in Gesamtarbeitsverträgen geregelt zu werden — wie es der Idee der korporativen Ordnung übrigens entsprechen würde — so müssen gewisse Fragen des Dienstverhältnisses im Gesetz geordnet werden. Selbstverständlich erscheint auch, dass Fürsorge- und Schutzbestimmungen gesetzlich verankert werden. Die Anschauungen haben sich in diesen Fragen derart gewandelt, dass die bisherigen Bestimmungen als veraltet betrachtet werden müssen.

f) Die Patentgebühren.

Das neue Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe soll auf gewerblicher, nicht auf fiskalischer Grundlage beruhen. Die Erschliessung neuer Einnahmen steht deshalb nicht im Vordergrund. Dagegen ist es nötig, den bisherigen starren Gebührensatz zu lockern, die Gebühren besonders Verhältnissen anzupassen, die Ansätze für neu aufgenommene Betriebsarten denjenigen für eigentliche Wirtschaftsbetriebe anzugleichen und schliesslich auch die seit 1894 eingetretene Geldentwertung zu berücksichtigen.

g) Die Wirtschaftspolizei.

Wenn auch bei der Ordnung des Gastwirtschaftsgewerbes polizeiliche Bestimmungen nicht entbehrt werden können, so darf doch das neue Recht nicht den Anstrich eines Polizeigesetzes erhalten. Neuer gesetzlicher Verankerung bedürfen vor allem das Bewirten der Kinder, die sehr umstrittene Frage der Öffnungs- und Schliessungsstunde, das Morgenschnapsverbot und die bisher fehlende Grundlage zur einheitlichen Regelung des Tanzwesens. Mit der gestärkten Stellung des Wirtes in der Führung seines Gastwirtschaftsbetriebes hängt das Bestreben zusammen, die Rechte und Pflichten des Betriebsinhabers auch in wirtschaftspolizeilicher Beziehung zu mehren. Einer Lockerung der bisherigen Polizeivorschriften soll also das grössere Verantwortungsbewusstsein eines gehobenen Berufsstandes die Waage halten.

h) Der Handel mit geistigen Getränken.

Durch den neuen Art. 32^{quater} der Bundesverfassung steht den Kantonen nun der Weg offen, eine schärfere und wirksamere Aufsicht über die Kleinhandelsstellen einzuführen, da der Kleinhandelsbegriff von zwei auf zehn Liter erweitert worden ist. Die sogenannten Zweiliterwirtschaften, deren ungehemmtes Wirken das öffentliche Wohl gefährden, können inskünftig als bewilligungspflichtig erklärt werden. Da beim Kleinhandel mit geistigen Getränken, anders als beim Gastwirtschaftsgewerbe, ein einheitlicher Gewerbestand fehlt, die Aufsicht somit erschwert ist und die Gefahr von Alkoholmissbräuchen wächst, müssen die neuen Bestimmungen innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung gezogenen Grenzen so streng als möglich abgefasst werden. Die Kleinverkaufsstellen haben sich verhältnismässig stärker vermehrt als die Wirtschaftsbetriebe. Die Handhabe zu grösserer Zurückhaltung in der Erteilung von Kleinverkaufspatenten ist deshalb in einer scharfen Umschreibung der Bedürfnisklausel und in gesteigerten Anforderungen, die an Patentbewerber gestellt werden, zu suchen. Entsprechend dem Morgenschnapsverbot soll das Gesetz verfügen, dass vor einer bestimmten Morgenstunde keine gebrannten Wasser verkauft werden dürfen.

Wünschbar ist ferner, dass das neue Recht sich in der Umschreibung der gebrannten Wasser, Liqueure usw. an die bundesrechtlichen Definitionen anlehnt, so dass der unhaltbare Zustand, dass bestimmte Getränke nach kantonalem Recht zu den Liqueuren gezählt, nach Bundesrecht aber unter die Weine fallen, aufhört.

i) Fachausschuss.

Es entspricht dem Zuge der Zeit, dass bei der Anwendung einer Gewerbeordnung, wie sie für das Gastwirtschaftsgewerbe vorgesehen ist, die Betei-

ligten als Fachleute zur Mitarbeit herangezogen werden. Deshalb soll das neue Gesetz eine Kommission von Sachverständigen als ständige Einrichtung mit bestimmten Obliegenheiten vorsehen. In der Zuweisung von Fachfragen wird sich ihr ein dankbares Arbeitsfeld eröffnen.

* * *

Die Direktion des Innern, als Aufsichtsbehörde über das Gastwirtschaftsgewerbe, erkannte die Notwendigkeit der Totalrevision des Wirtschaftsgesetzes schon vor Jahren und begann, sobald die neuen Bundesvorschriften bekannt waren, mit den Vorarbeiten zum neuen Gesetzeswerk. Die vorerwähnten grundsätzlich neu zu ordnenden Fragen wurden in einem eingehenden Bericht an den Regierungsrat behandelt und als Grundlagen für das neue Gesetz den interessierten Kreisen unterbreitet. Die neuen Grundsätze fanden allgemeine Zustimmung. Fürsprecher Dr. M. Röthlisberger in Bern wurde beauftragt, diese in einem Vorentwurf zusammenzufassen. Diese wissenschaftliche Vorarbeit, ergänzt durch eine von der Direktion des Innern angeregte Dissertation von Dr. W. Baur über die gesetzliche Entwicklung des konzessionierten und patentierten Gastwirtschaftsgewerbes und der Wirtschaftsgesetzgebung, sowie eine Untersuchung des kantonalen statistischen Bureaux über die Bindungen im Gastwirtschaftsgewerbe, dienten der Direktion des Innern zur Ausarbeitung eines ersten Entwurfes. Diese im Sommer 1935 vollendete Vorlage wurde unverzüglich den an der Wirtschaftsgesetzgebung interessierten Berufsverbänden, Angestelltenorganisationen, Abstinentskreisen sowie den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten unterbreitet, mit dem Ersuchen um Stellungnahme. Die vielen Eingaben, welche die Gesetzesrevision zwar grundsätzlich begrüsst, aber naturgemäss den verschiedenen berührten Interessen entsprechende Abänderungsanträge enthielten, fanden ihren Niederschlag in einem zweiten Direktionsentwurf, den der Regierungsrat mit wenigen Aenderungen guthiess und nun dem Grossen Rat unterbreitet.

Bewusst hat die Direktion des Innern einen ungewöhnlichen Weg eingeschlagen. In umgekehrter Reihenfolge wandte sie sich zuerst an weite Kreise, sicherte sich vor allem die Mitarbeit des Wirstandes, der wohl vom neuen Gesetz am meisten betroffen wird, und gelangte erst dann an Regierung und Parlament, nachdem die Fühlungnahme mit den berührten Volksgruppen eine weitgehende Ueberbrückung der Gegensätze ermöglicht hatte.

In der Ueberzeugung, dass das neue Recht zwar nicht alles verwirklicht, was wünschbar ist, aber doch einen erfreulichen Fortschritt zum Wohle des Berner Volkes bringt, unterbreiten wir die Gesetzesvorlage dem Grossen Rat.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Der Entwurf gliedert sich in die 5 Titel:

- Das Gastwirtschaftsgewerbe;
- Die Wirtschaftspolizei;
- Der Handel mit geistigen Getränken;
- Strafbestimmungen;
- Schlussbestimmungen.

I. TITEL.

Das Gastwirtschaftsgewerbe.

1. Abschnitt.

Die Gastwirtschaftsbetriebe.

Art. 1 umschreibt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Wer gewerbsmässig, d. h. wiederholt und auf Erwerb bedacht, wirtet, fällt grundsätzlich unter das Gesetz. Bloss gelegentliches Verabreichen von Speise und Trank, wenn es nicht in Gewinnabsicht geschieht, ist auch weiterhin ohne Patent oder Bewilligung erlaubt.

Art. 2. Die Gastwirtschaftsbetriebe werden in 2 Arten eingeteilt: in patentpflichtige und bewilligungspflichtige Betriebe. Als patentpflichtig betrachten wir die ständigen Einrichtungen. Vorübergehende Betriebe sind bloss bewilligungspflichtig. Diese Unterscheidung ist wichtig, weil das Verfahren zur Erlangung eines Patentes eingehend geordnet wird, während die Bewilligungen auf einfache Weise erteilt werden können. Da immer wieder die Auffassung auftaucht, die bauliche Einrichtung eines Gebäudes oder die bisherige Uebung verschafften dem Eigentümer ein dingliches Recht auf den Fortbestand eines Gastwirtschaftsbetriebes, ist die Feststellung nicht überflüssig, dass Patent oder Bewilligung nur dem Inhaber ein persönliches Recht auf Führung des Betriebes geben. Die ehemaligen Ehehaften und Konzessionswirtschaften sind schon durch das Gesetz vom 4. Mai 1879 abgelöst worden. Der Handel mit Patenten oder Bewilligungen wird untersagt, um unlautern Machenschaften vorzubeugen. Er fällt unter die Strafbestimmungen des Gesetzes.

Art. 3 unterscheidet 8 Arten von Gastwirtschaftsbetrieben. Für die Unterstellung der einzelnen Betriebe unter die 8 Kategorien ist nicht ihre äussere Benennung massgebend, sondern die Art der Betriebsführung. Mit Absicht wurde deshalb die Aufzählung verschiedener Betriebsbezeichnungen wie Hotel, Café, Restaurant, Grillroom, Tearoom, Appartement House usw. vermieden.

An die Spitze wird der Gasthof gestellt, der ja den Grundbegriff bildet für das bodenständige bernische Gasthaus, an das sich die andern Betriebe als Abarten anschliessen. Eine zeitgemässe Umschreibung erfahren die Pensionen, bei welchen die bisherige 3-tägige Mindestdauer der Beherbergung wegfällt, die Volksküchen, Kostgebereien und Liqueurstuben. Neu werden als patentpflichtig erklärt die Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Ge-

sellschaften. Die alkoholfreien Betriebe schliesslich können nach der neuen Bestimmung mit dem Beherbergungsrecht verknüpft werden. Durch diese Kombination werden nicht nur alkoholfreie Hotels und Pensionen, sondern auch Skihütten, Massenslager und Jugendherbergen — Erscheinungen, die ohne gesetzliche Ermächtigung entstanden — rechtlich eingegliedert.

Den Wünschen der Abstinenter und Milchproduzenten wird Rechnung getragen, indem Gasthöfe und Wirtschaften in Zukunft gehalten sind, natürliche alkoholfreie Getränke zu führen.

In Anlehnung an die bisherigen Bestimmungen fallen Krankenhäuser, Heilstätten usw. nicht unter das Gesetz.

Art. 4. zählt die bloss bewilligungspflichtigen Betriebe auf. Nicht besonders erwähnt werden die sogenannten Regiewirtschaften, da diese nur das interne Verhältnis zwischen Veranstalter und Wirt, nicht aber die äussere Betriebsart, die unter 1—3 fällt, betreffen. Dagegen dürfen laut letztem Absatz solche Betriebe nur von Patentinhabern geführt werden.

Das gewerbsmässige Zimmervermieten auf kürzere Zeit als zwei Wochen wird auf Wunsch des Hotelgewerbes als bewilligungspflichtig erklärt. Mit dieser Bestimmung soll nicht das Vermieten von Ferienwohnungen auf längere Dauer, wohl aber die unerwünschte kurze gewerbsmässige Beherbergung in Privatwohnungen getroffen werden, welche die gebührenpflichtigen Hotelbetriebe bisher in stärkstem Masse unbeaufsichtigt zu konkurrenzieren vermochte.

Art. 5 bietet die Grundlage, das Bewilligungsverfahren und die Unterstellung neuer Betriebsarten auf dem Verordnungsweg zu regeln. Auf diese Weise wird nicht nur eine Anpassung an die zukünftige Entwicklung im Gastwirtschaftsgewerbe gefunden, sondern zugleich werden etwaige Umgehungsabsichten verhindert.

Art. 6. Die Bedürfnisfrage ist nach der neuen Fassung viel strenger zu prüfen. Ein Alkoholpatent wird inskünftig nur noch erteilt, wenn ein Gastwirtschaftsbetrieb dem örtlichen Bedürfnis entspricht. Die Feststellung, dass ein neues Patent dem Bedürfnis «nicht zuwider» ist, genügt also nicht mehr, sondern verlangt wird die klare Bejahung der Frage. Die bisherige Uebung, häufigen Patentwechsel als Beweis für mangelndes Bedürfnis auszulegen, wird gesetzlich sanktioniert.

Absatz 3 enthält Richtlinien für die Beurteilung der Bedürfnisfrage. Diese Richtlinien als imperative Weisung aufzustellen, würde der bundesgerichtlichen Auslegung der Handels- und Gewerbefreiheit widersprechen.

Art. 7 und 8 enthalten Bestimmungen, die im öffentlichen Interesse über den Bau und die Einrichtung von Gastwirtschaftsbetrieben aufgestellt werden müssen. Den neuzeitlichen Anschauungen über die öffentliche Gesundheitspflege soll zum Durchbruch verholfen werden.

Art. 9. Das in diesem Artikel geregelte Planauflageverfahren für Neu- und Umbauten von Gastwirtschaftsbetrieben lehnt sich an das Baudekret vom 13. März 1900 an und ersetzt das veraltete Bau- und Einrichtungsbewilligungsverfahren nach dem Gewerbegesetz von 1849.

Absatz 3 füllt eine Lücke im gegenwärtigen Gesetz aus. Es ist ohne weiteres verständlich, dass die Bewilligung für den Bau eines neuen Gastwirtschaftsbetriebes die grundsätzliche Zusicherung der späteren Patenterteilung in sich schliessen muss.

Art. 10 sorgt dafür, dass die Erfüllung der einmal aufgestellten Bedingungen erzwungen werden kann.

2. Abschnitt.

Der Patentinhaber.

Art. 11 zählt die persönlichen Erfordernisse für die Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes auf. Von weittragender Bedeutung ist die neue Bestimmung, dass der Patentbewerber für die gehörige Beaufsichtigung und die fachgemässe Führung des Betriebes in jeder Hinsicht volle Gewähr bieten muss.

Art. 12 enthält eine der wichtigsten Neuerungen, hält doch hier der Fähigkeitsausweis für die Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes seinen Einzug ins Gesetz und stempelt dieses zur eigentlichen Gewerbeordnung.

Absatz 2 ist Uebergangsbestimmung. Ein seinen Beruf bereits ausübender Wirt muss sich keiner Fachprüfung mehr unterziehen. Damit aber nicht im letzten Augenblick vor dem Inkrafttreten des Gesetzes unfähige Elemente Patente erwerben, um sich der Prüfung zu entziehen, soll nur eine dreijährige Berufsausübung vom Erfordernis des Fähigkeitsausweises befreien. Ziffer 2 befristet die Befreiung der Witfrauen vom Fähigkeitsausweis. Es darf nicht zu lange zweierlei Recht nebeneinander bestehen.

Art. 13 und 14 regeln die Voraussetzungen zum Erwerb der Fähigkeitsausweise. Bereits haben Berufsverbände wertvolle Vorarbeiten geleistet. Ob die Durchführung der nötigen Kurse ihnen überlassen werden kann, wird die Zukunft lehren; jedenfalls muss das Gesetz diese Möglichkeit offen lassen. Ueber die Kurse und Prüfungen soll die Direktion des Innern die nötigen Reglemente erlassen können. Wenn für die Führung der verschiedenen Arten von Gastwirtschaftsbetrieben verschiedene Fähigkeitsausweise geschaffen werden, so müssen auch Kurse und Prüfungsbedingungen entsprechend geregelt werden.

Art. 15 fasst, weit über das geltende Recht hinausgehend, die Ausschlussgründe vom Wirteberuf zusammen. So werden nicht nur besoldete, sondern auch pensionierte Beamte usw. ausgeschlossen, ebenso Konkursiten, unabhängig von etwaigen Ehrenfolgen.

Art. 16 bis 20 umschreiben die Rechte und Pflichten des Patentinhabers, von der Erwägung ausgehend, dass der Wirt seinen Beruf als gefestigte Persönlichkeit auszuüben habe und ihm, unter staatlichem Schutz, auch eine entsprechende Verantwortung zu überbinden sei. Der Wirt soll Hausvater und Hüter der Ehre seines Hauses sein.

Es genügt nicht, dass bei der Patentbewerbung die Gewähr für die einwandfreie Führung vorhanden ist, sondern die Führung muss nach der Patenterteilung dann auch tatsächlich einwandfrei sein. Die Verpflichtung zur persönlichen Führung schliesst naturgemäss aus, dass auf eine Person mehrere Ganzjahrespatente ausgestellt werden.

3. Abschnitt.

Die Angestellten.

Art. 21 bis 23 enthalten die Schutzbestimmungen für die Angestellten. Deren Kreis wird genau abgegrenzt. Wesentlich ist, dass Minderjährige, mit Ausnahme der Lehrlinge und Lehrtöchter, nicht für die Bedienung der Gäste herangezogen werden dürfen. Ein grosser Fortschritt bedeutet, dass die Fragen über Barlohn, Bedienungsgelder, Versicherung gegen Betriebsunfall, Nachruhe und Ferien im Gesetz in befriedigender Weise gelöst werden. Vorgesehen ist ferner, dass die Direktion des Innern einen Normalarbeitsvertrag über das Dienstverhältnis im Gastwirtschaftsgewerbe aufzustellen hat. Darin werden die gegenseitigen Verpflichtungen der Arbeitgeber und -nehmer wegliegend umschrieben werden.

4. Abschnitt.

Das Gastwirtschaftspatent.

Art. 24 bis 28 regeln das Verfahren zur Erteilung, Uebertragung und Erneuerung eines Patentes. Wenn auch durch das Erfordernis des Fähigkeitsausweises inskünftig beruflich ungeeignete Bewerber von vornherein ausscheiden, so gibt doch der Besitz des Fähigkeitsausweises noch keinen Anspruch auf die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes. Jede Patenterteilung, Uebertragung und Erneuerung soll nur nach gründlicher Untersuchung der Verhältnisse durch die Gemeindebehörde und den Regierungsstatthalter, nötigenfalls durch die Direktion des Innern ergänzt, erfolgen. Neu ist, dass der Bewerber Angaben über Kaufpreis oder Pachtzins für seinen Gastwirtschaftsbetrieb sowie über seine Vermögensverhältnisse machen muss. Ohne in zivilrechtliche Verträge einzugreifen, erhält die Administrativbehörde Einblick in spekulative Macherschaften, die regelmässig in kürzerer Zeit zu ungeordneter Betriebsführung verleiten. Eine vorzeitige Warnung im Einzelfall mag in dieser Beziehung nur Gutes zu bewirken und Patentbewerber vor unbedachten Schritten zu bewahren.

Art. 29 und 30 zählen, in Anlehnung an die bisherige Ordnung, die Tatbestände auf, die das Erlöschen oder den Entzug eines Patentes bewirken. Hervorzuheben ist, dass Art. 30, Ziff. 3, unloyales Geschäftsgebahren als Entzugsgrund erwähnt. Damit ist die Möglichkeit gegeben, Patentinhaber, die zu ungesunden Geschäftspraktiken greifen, zu massregeln.

Art. 31 kommt einem Bedürfnis, das sich im bisherigen Gesetzesvollzug gezeigt hat, entgegen. Wie das Patent in Zweifelsfällen nur auf Zusehen hin erteilt werden kann, so soll es als Warnung auch nur bedingt entzogen werden dürfen. Dem ins Pro-

visorium versetzten Patentinhaber wird nochmals Gelegenheit gegeben, während einer Bewährungsfrist durch untadeliges Benehmen schuldhaftes Verhalten wieder gut zu machen und seine Qualifikation als Betriebsinhaber unter Beweis zu stellen.

Art. 32 überbindet die Kosten des Verfahrens dem Gesuchsteller, beziehungsweise dem Patentinhaber.

5. Abschnitt.

Die Gebühren.

Art. 33 bis 36 ordnen die Gebühren für die verschiedenen patent- und bewilligungspflichtigen Betriebsarten, sowie den halbjährlichen Bezug der Patentgebühren. Im Gegensatz zur bisherigen starren Festsetzung der Wirtschaftsgebühren nach Klassen stellen die neuen Bestimmungen weite Rahmenansätze auf. Die bisherigen Maxima werden zwar erhöht; dadurch soll aber keine allgemeine Erhöhung der Patentgebühren erzwungen, sondern nur eine gewisse Anpassung an die heutigen Verhältnisse gefunden werden. Einzelfälle, wie namentlich Grossbetriebe mit und ohne Alkoholausschank, und wirtschaftsähnliche Betriebsarten müssen im Vergleich zu den kleinen Betrieben einer angemessenen Gebühr unterworfen werden. Gemeinnützige Einrichtungen und alkoholfreie Kleinunternehmungen werden auch weiterhin nur mit geringen Gebühren belastet.

Art. 37 sieht die Anlage eines Reservefonds zur Förderung des Gastwirtschaftsgewerbes und für die Stilllegung lebensschwacher Betriebe mit Alkoholausschank vor. Grundsätzlich ist der Staat bei Schliessung einer Wirtschaft nicht entschädigungspflichtig. Aber gerade die Unantastbarkeit dieses Grundsatzes erschwert oft, durchgreifende Verfügungen zu treffen. Es können eben Verhältnisse vorliegen, wo die Billigkeit für die Ausrichtung einer Vergütung spricht, sei es, dass der bisherige Patentinhaber für seine weitere Existenz einer gewissen Hilfe bedarf, oder dass die Schliessung eines Betriebes unerträgliche Verluste für den Eigentümer oder Dritte zur Folge hätte. Eine billige Vergütung dürfte in solchen Fällen vorzügliche Dienste leisten und zur Beschränkung der Zahl der Wirtschaften mithelfen. Auf diese Weise würden übrigens erhöhte Gebühreneinnahmen zur Gesundung des Wirtstandes beitragen und vor allem den Beteiligten selbst zugutekommen.

Da die gegenwärtigen Einnahmen aus Patentgebühren rund 1,200,000 Fr. betragen, würden nach unserem Vorschlag jährlich etwa 60,000 Fr. dem Zweckvermögen zufließen.

Art. 38 entspricht der geltenden Vorschrift.

II. TITEL.

Die Wirtschaftspolizei.

Der vorliegende Titel enthält nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, nur einige wenige grundsätzliche Polizeivorschriften, sondern regelt auf ausdrücklichen Wunsch des Gastwirtschaftsgewerbes die Wirtschaftspolizei eingehend, so dass sich ein besonderes Dekret über die Wirtschaftspolizei für die Zukunft erübrigt.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen des 1. Abschnittes (*Art. 39 bis 47*) lehnen sich an die geltenden Vorschriften, die sich bewährt haben, an, und bedürfen keiner Erläuterungen. Hervorzuheben ist einzig das absolute Verbot, schulpflichtigen Kindern gebranntes Wasser zu verabreichen und sie auf Schulreisen und bei Schulfesten mit geistigen Getränken zu bewirten.

2. Abschnitt.

Oeffnungs- und Schliessungsstunde.

Art. 48 entspricht den gegenwärtigen Bestimmungen.

Art. 49 schiebt den Wirtschaftsschluss für alle Betriebsarten mit Ausnahme der Volksküchen und Kostgebereien, die um 21 Uhr schliessen, um eine Stunde hinaus. Der Wirtschaftsschluss um Mitternacht entspricht zweifellos einer gewissen Notwendigkeit in Städten und Fremdenplätzen, wo viele Veranstaltungen oft über den gegenwärtigen Wirtschaftsschluss hinaus dauern. In gewissen Einzelbetrieben dagegen, vor allem auf dem Lande, wird die spätere Schliessungsstunde den heutigen Zustand kaum verändern. Absatz 3 erwähnt deshalb ausdrücklich, dass ein Gastwirtschaftsbetrieb auch vor Mitternacht schliessen kann. Im Interesse der Rechtsgleichheit verzichten wir darauf, die örtliche Schliessungsstunde durch Gemeindebeschluss festsetzen zu lassen. Einheitliches Recht für den ganzen Kanton verhindert eine Spaltung zwischen Stadt und Land und bringt die sauberste Lösung. Die heutige Unsitte der sogenannten Toleranz, wonach vielerorts eine halbstündige Ueberwirtung geduldet wird, muss verschwinden. Deshalb sagt Absatz 2 mit aller Schärfe, dass eine Viertelstunde nach Wirtschaftsschluss die Gastwirtschaftsbetriebe von den Gästen geräumt sein müssen. Besonders zu bemerken ist, dass die durch den spätem Wirtschaftsschluss bedingte längere abendliche Arbeitszeit des Personals durch eine entsprechend längere Nachtruhe (*Art. 23*) ausgeglichen wird.

Art. 50 legt die heutige Praxis, dass ein in Verbindung mit einem Gastwirtschaftsbetrieb geführtes Ladengeschäft (z. B. Konditorei mit Liqueurstube) nach den örtlichen Ladenschlussvorschriften schliessen muss, gesetzlich fest.

Art. 51 bestätigt in Abs. 1 bisheriges Recht.

Abs. 2 ermächtigt den Regierungsrat für besondere Verhältnisse Ausnahmen von der Schliessungsstunde zu gestatten. Gedacht wird an eine spätere Festsetzung des Wirtschaftsschlusses während Ausstellungen, grossen Festen oder während der Hochsaison in Sommer- und Winterkurorten, umgekehrt aber auch an eine frühere Schliessungsstunde während epidemisch auftretender Krankheiten, Unruhen und dergleichen.

Art. 52. Im Gegensatz zur heutigen Ordnung sollen Ueberzeitbewilligungen für bestimmte Anlässe vom Patentinhaber eingeholt und auf ihn, nicht den Veranstalter, ausgestellt werden. Der Wirt braucht sich deshalb inskünftig nicht mehr «hinter einem Verein zu verstecken».

Art. 53 mildert das bisherige im Dekret vom 13. Mai 1931 geordnete Morgenschnapsverbot, indem, namentlich den Wünschen der Hotellerie Rechnung tragend, der Ausschank von echten Trinkbranntweinen mit warmen Getränken auch vor 9 Uhr, beziehungsweise 11 Uhr vormittags gestattet wird.

3. Abschnitt.

Wirtschaftspolizeigebühren.

Art. 54 setzt die Gebühren in bisheriger Weise fest und überlässt den Gemeinden den Anteil, den sie heute schon erhalten.

4. Abschnitt.

Tanzwesen.

Art. 55 schafft die notwendige gesetzliche Grundlage, um das Tanzwesen in einem Dekret zu ordnen, das sich den jeweiligen, gerade auf diesem Gebiet sehr wechselnden Zeitströmungen leichter anpassen kann als ein Gesetz. Von Wichtigkeit ist namentlich, dass ein Dancingpatent als besondere Art von Gastwirtschaftspatent vorgesehen wird. Dancingbetriebe sollen nicht, wie dies leider unter der gegenwärtigen Ordnung geduldet werden musste, im eigentlichen Gastwirtschaftsgewerbe entstehen, sondern ein Gewerbe für sich bilden.

III. TITEL.

Der Handel mit geistigen Getränken.

Art. 56 umschreibt den unter das Gesetz fallenden Handel mit geistigen Getränken. Neu erfasst wird grundsätzlich auch der Kleinhandel mit Obstwein. Wesentlich vor allem aber ist die Unterstellung des Mittelhandels mit nicht gebrannten geistigen Getränken (Zweiliterwirtschaften), wozu Art. 32^{quater} Bundesverfassung die Handhabe bietet. Abs. 2 erwähnt die Ausnahmen, die bundesrechtlich festgesetzt sind. Es betrifft dies namentlich den Verkauf durch Hausbrenner und den Verkauf aus eigenem Gewächs.

Zu erwähnen ist, dass auch Apotheken, die durch die Pharmakopoe zur Führung von Alkoholica verpflichtet sind, nicht unter das Gesetz fallen, sofern es sich um Verkauf von geistigen Getränken zu rein medizinischen Zwecken handelt.

Art. 57 ordnet die Patentpflicht. Das Patent wird inskünftig auf 4 Jahre, nicht nur auf ein Jahr wie gegenwärtig, erteilt. Wichtig ist, dass Gasthöfe und Wirtschaften auch als Kleinverkaufsstellen betrachtet werden.

Das Kleinhandelspatent ist gleich dem Gastwirtschaftspatent rein persönlich.

Art. 58 sieht 5 Patentklassen vor, die sich in vereinfachter Weise an die gegenwärtige Regelung anlehnen. Versandpatente für die Abgabe gebrannter Wasser werden, den Vorschriften des Art. 42 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 2. Juni 1932 entsprechend, ausdrücklich vorgesehen.

Art. 59 regelt die Bedürfnisfrage in analoger Weise, wie Art. 6. Zu erwähnen ist, dass nach Bundesrecht die Erteilung der Patente für den Mittelhandel nicht vom Bedürfnis abhängig gemacht werden darf. Wir möchten diese Ausnahme ausdehnen auf die Apotheken und Drogerien, die regelmässig auch Kleinhandel treiben. Es ist ausserordentlich schwierig, für einzelne solcher Geschäfte die Bedürfnisfrage abzulehnen, für andere aber zu bejahen, weil der Verkauf gewisser geistiger Getränke nun einmal zu ihrem Geschäftskreis gehört. Die Gefahr für die Zunahme von Kleinhandelsstellen dürfte kaum gross sein, da die Einrichtung jeder einzelnen Apotheke und Drogerie ohnehin bewilligungspflichtig und zudem kostspielig ist.

Art. 60 und 61 stellen die persönlichen und gewerblichen Erfordernisse zur Erteilung einer Klein- und Mittelhandelsbewilligung auf. Die Voraussetzungen werden möglichst hoch geschraubt, um die Zahl der Verkaufsstellen beschränken zu können.

Art. 62 bis 64 enthalten Vorschriften über Patentgesuche und das Verfahren zur Erteilung und zum Entzug der Klein- und Mittelhandelspatente.

Art. 65 setzt die Gebühren fest, wobei Verkaufsstellen, die nur Obstwein verkaufen, durch niedrige Ansätze weitgehend berücksichtigt werden. Der Handel mit Obstwein soll nicht bekämpft werden, sondern nur einer Kontrolle unterworfen sein. Die Gebühr für ein Mittelhandelspatent darf laut Verfassungsvorschrift nur mässig sein. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid unseren in Vorschlag gebrachten Ansatz als obere Grenze bezeichnet.

Art. 67 bis 72 enthalten schon heute bestehende polizeiliche Vorschriften, die ohne weiteres begründet sind. Art. 68 insbesondere bildet die notwendige Ergänzung zum Morgenschnapsverbot. Eine Verschärfung bedeutet die Bestimmung, dass nach 19 Uhr in Ladengeschäften (wohl aber in Gasthöfen und Wirtschaften) keine geistigen Getränke mehr abgegeben werden dürfen.

IV. TITEL.

Strafbestimmungen.

Art. 73 enthält die sogenannte Generalklausel und behält die strengern Bestimmungen des Strafgesetzbuches und die nachfolgenden besondern Strafandrohungen vor.

Art. 74 und 75 erwähnen bestimmte schwerwiegendere Tatbestände, die mit höheren Bussen bedroht werden.

Art. 76 bis 79 bedürfen keiner Erläuterung.

V. TITEL.

Schlussbestimmungen.

Art. 80. schafft als ständige Einrichtung einen Fachausschuss, der rein beratenden Charakter besitzt. Er soll aus tüchtigen, sachverständigen Vertretern des gesamten Gastwirtschaftsgewerbes zusammengesetzt werden. Abzulehnen ist demnach eine Vertretung bestimmter Interessengruppen. Den Vorsitz soll eine neutrale Persönlichkeit als Staatsvertreter führen.

Art. 81 ordnet die Weiterziehung gegen diejenigen Verfügungen der Direktion des Innern, die von einschneidender Bedeutung für den Patentbewerber oder Patentinhaber sind. Dagegen soll, im Interesse der Vereinfachung der Staatsverwaltung, nicht gegen jede Verfügung rekurriert werden können.

Für die Weiterziehung gilt die übliche 14-tägige Frist. Entsprechend dem rein persönlichen Recht des Patentbesitzers ist nur der Patentbewerber, bzw. -Inhaber zum Rekurs berechtigt, nicht aber irgendein

Dritter. Gemeindebehörden sind nicht Partei, sondern antragstellende Instanz und kommen als Rekurrenten nicht in Frage.

Art. 82. Der vorliegende Entwurf enthält nur in Art. 5 einen Hinweis auf eine Verordnung. Absichtlich und den Wünschen der Verbände entsprechend, ist der Gesetzesentwurf selbst so eingehend als möglich abgefasst. Trotzdem muss die Regelung gewisser Vollzugsfragen, vor allem verwaltungstechnischer Art, einer Verordnung überlassen werden. Art. 82 schafft hierfür die gesetzliche Grundlage.

Art. 83 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Um klares Recht zu schaffen, werden alle früheren Bestimmungen, die mit dem neuen Gesetz im Widerspruch stehen, ausdrücklich aufgehoben.

Bern, den 25. Oktober 1937.

Der Direktor des Innern:
Joss.

**Gemeinsame Anträge des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 15./20. Oktober 1937.

Gesetz

über

das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 81 der Staatsverfassung, in
Vollziehung der Art. 31 ff. der Bundesverfassung;
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. TITEL.

Das Gastwirtschaftsgewerbe.

1. Abschnitt.

Die Gastwirtschaftsbetriebe.

*I. Geltungs-
bereich.* *Art. 1.* Wer gewerbsmässig Dritte beherbergt, ihnen Speise oder Trank zum Genuss an Ort und Stelle abgibt oder hierfür Platz gewährt, führt einen Gastwirtschaftsbetrieb und fällt unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

*Patent und
Bewilligung.* *Art. 2.* Wer einen Gastwirtschaftsbetrieb führt, bedarf eines Patentes oder einer Bewilligung.
Patente und Bewilligungen für Gastwirtschaftsbetriebe begründen für den Inhaber nur die in der Patent- oder Bewilligungsurkunde vermerkten persönlichen Rechte und Pflichten und geben weder ihm noch dem Gebäudeeigentümer oder andern Beteiligten irgendwelche dingliche Ansprüche.
Der Handel mit Patenten oder Bewilligungen ist untersagt.

*II. Gastwirt-
schaftsbetriebe
mit Patent.* *Art. 3.* Die patentpflichtigen Gastwirtschaftsbetriebe werden eingeteilt in:

1. Gasthöfe;
2. Wirtschaften;
3. Pensionen und Hotels garnis;
4. Volksküchen;
5. Kostgebereien;
6. Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Gesellschaften;
7. Liqueurstuben und selbständige Bars;
8. alkoholfreie Betriebe.

1. *Gasthöfe* sind Unternehmungen, die Gäste beherbergen und an jedermann Speise und Trank zum Genuss an Ort und Stelle abgeben.

2. *Wirtschaften* sind Unternehmungen, die Speise und Trank zum Genuss an Ort und Stelle abgeben.

3. *Pensionen und Hotels garnis* sind Unternehmungen, die Gäste beherbergen und nur diesen und ihren Angehörigen Speise und Trank verabfolgen.

4. *Volksküchen* sind gemeinnützige Unternehmungen, die einem durch Statuten bestimmten Kreis von Gästen Speise und alkoholfreie Getränke beliebig, Wein, Bier oder Obstwein nur zu Mahlzeiten, gebranntes Wasser aber überhaupt nicht abgeben.

5. *Kostgebereien* sind Verpflegungsstätten, die nach Vereinbarung regelmässigen Fischgängern die üblichen Mahlzeiten samt Getränken verabreichen. Kostgebereien, in denen regelmässig nicht mehr als sechs Gäste verpflegt werden, sind nicht patentpflichtig; doch ist eine weitergehende Bewirtung auch ihnen untersagt.

6. *Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Gesellschaften* sind nicht öffentliche, für Dritte nicht erkennbare Einrichtungen zur Abgabe von Speise und Trank an Mitglieder einer bestimmten Gesellschaft und einzelner in Begleitung von Mitgliedern eingeführter Gäste. Das Patent setzt die Art der zulässigen Bewirtung fest und wird nur einem verantwortlichen Geschäftsführer erteilt.

7. *Liqueurstuben und selbständige Bars* sind Unternehmungen, die Speise und Trank zum Genuss an Ort und Stelle verabfolgen, von geistigen Getränken aber nur echte Trinkbranntweine, Liqueure und Bitter im Sinne der eidgenössischen Lebensmittelverordnung.

8. *Alkoholfreie Betriebe* sind Unternehmungen, die Speise und ausschliesslich alkoholfreie Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgeben.

Mit ihnen kann das Recht verbunden werden auf:

- a) Beherbergung von Gästen in Zimmern;
- b) Beherbergung von Gästen, insbesondere Jugendlichen, auf Massenlagern.

Gasthöfe und Wirtschaften sind gehalten, natürliche alkoholfreie Getränke, wie Milch und Süssmost, zu führen.

Nicht unter das Gesetz fallen Krankenhäuser und Heilstätten, die vorwiegend Kranke zu ärztlicher Behandlung aufnehmen, sowie Armen- und ähnliche Anstalten und Kinderheime.

Die Direktion des Innern bezeichnet das einem Gastwirtschaftsbetrieb entsprechende Patent.

Art. 4. Bewilligungspflichtige Gastwirtschaftsbetriebe sind:

1. Festwirtschaften;
2. Gastwirtschaftsbetriebe auf Sportplätzen;
3. Bauplatzwirtschaften;
4. Zimmervermietungen gegen Entgelt;
5. Zimmermieten durch Gastwirtschaftsbetriebe.

III. Gastwirtschaftsbetriebe mit Bewilligung.

1. *Festwirtschaften* sind Verpflegungsstätten, die nur auf kurze Dauer für die Besucher einer be-

stimmten öffentlichen, festlichen, sportlichen oder militärischen Veranstaltung und dergleichen eröffnet werden.

Bei festlichen Anlässen können die ortsansässigen Inhaber von Gastwirtschaftsbetrieben ausnahmsweise vom Regierungsstatthalter ermächtigt werden, Gäste ausserhalb der im Patent vermerkten Räume zu bewirten. Wirten auf Drittmannsboden ist gebührenpflichtig.

2. *Gastwirtschaftsbetriebe auf Sportplätzen* sind Verpflegungsstätten, die regelmässig während sportlichen Veranstaltungen an Besucher Speise und Trank abgeben.

3. *Bauplatzwirtschaften* sind vorübergehende Verpflegungsgelegenheiten für Arbeiter einer bestimmten Baustelle.

Bauplatzwirtschaften werden nur bewilligt, wenn Bezüge aus Wirtschaften den Gang der Arbeit unverhältnismässig erschweren oder den Beteiligten nicht zugemutet werden können.

In Bauplatzwirtschaften dürfen beliebig kalte und warme Speisen, geistige Getränke dagegen nur zu den üblichen Mahlzeiten und gebranntes Wasser überhaupt nicht abgegeben werden.

4. *Das gewerbmässige Zimmervermieten* auf kürzere Zeit als zwei Wochen gilt als Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes.

5. *Das Zimmermieten durch Gastwirtschaftsbetriebe* bedarf für den Inhaber des Gastwirtschaftsbetriebes einer besondern Bewilligung.

Die Bewilligungen nach Ziffer 1—3 werden nur Patentinhabern, und zwar in der Regel ortsansässigen, erteilt, mit der Verpflichtung, natürliche alkoholfreie Getränke zu führen.

Erteilung und Entzug der Bewilligungen; andere Betriebsarten. *Art. 5.* Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren für die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen.

Er kann Betriebsarten, die im Gesetz nicht umschrieben sind, jederzeit nach Anhörung des Fachausschusses der Bewilligungspflicht und angemessenen Gebühren unterwerfen.

IV. Öffentliche Ordnung; Bedürfnisfrage.

Art. 6. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit können Patente und Bewilligungen zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes verweigert werden. Patente und Bewilligungen für Gastwirtschaftsbetriebe mit Ausschank geistiger Getränke dürfen nur erteilt, ausgedehnt, erneuert und übertragen werden, wenn sie einem Bedürfnis entsprechen und das öffentliche Wohl nicht gefährden.

Für die Beurteilung der Bedürfnisfrage fallen namentlich die Bevölkerungszahl, die örtlichen Verhältnisse sowie die Interessen des Markt- und Reiseverkehrs eines Gemeinwesens oder einer ganzen Landesgegend in Betracht. Ein Bedürfnis darf nur angenommen werden, wenn es einwandfrei nachgewiesen wird. Häufiger Patentwechsel kann als Beweis für mangelndes Bedürfnis ausgelegt werden.

Das Bedürfnis ist in der Regel bei der Neuerrichtung von Wirtschaften zu verneinen, wenn in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern auf 300 Einwohner, in Gemeinden bis zu 6000 Einwohnern auf 400 Einwohner und in grösseren Gemeinden auf 500 Einwohner ein Betrieb gleicher oder ähnlicher Art fällt.

Aus einer vorübergehenden oder dauernden Verbesserung der Verhältniszahl entsteht kein Anspruch auf Bewilligung weiterer Patente.

Art. 7. Gastwirtschaftsbetriebe dürfen nur in gesunder Lage, an leicht und gefahrlos zugänglicher Stelle, nicht aber so nahe an Kirchen, Schulen, Krankenanstalten oder andern öffentlichen Gebäuden eingerichtet werden, dass sie diese stören.

*V. Gebäude
und Ein-
richtungen.*

Die Gebäude für Gastwirtschaftsbetriebe müssen in Bauweise und Einrichtungen mindestens den ortsüblichen Anforderungen entsprechen. Auf den Schutz von landschaftlichen Schönheiten oder Baudenkmalern ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Gebäude und weitere Anlagen von Gastwirtschaftsbetrieben sind so einzurichten, dass die Nachbarschaft gegen lästigen Lärm geschützt ist.

Art. 8. Die Ausschankräume sollen in der Regel im Erdgeschoss, jedenfalls nicht höher als im ersten Stockwerk und nur ausnahmsweise, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, in Kellerräumen liegen und von der Strasse her unmittelbar zugänglich sein. Sie sind hell, sauber und mit guter Lüftung auszustatten. Ihre Höhe soll, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, wenigstens 3 Meter in städtischen und 2,5 Meter in ländlichen Verhältnissen betragen. Für aussergewöhnlich grosse Gastwirtschaftsräume, namentlich für Tanz- und Theatersäle kann die Direktion des Innern weitergehende Bedingungen aufstellen. Die Nebenräume, inbegriffen die Schlaf- und Aufenthaltskammern der Angestellten, die sanitären Anlagen sowie die Einrichtungen für die Aufbewahrung, Kühlung und Abgabe von Speise und Trank, sollen den gesundheitlichen und sittlichen Anforderungen entsprechen.

Räume.

Hausbewohnern, die nicht im Gastwirtschaftsbetrieb tätig sind, soll ein getrennter Wohnungszugang zur Verfügung stehen.

Art. 9. Vorhaben für Neu- und wesentliche Umbauten von Gastwirtschaftsbetrieben sind vor Baubeginn öffentlich bekannt zu machen und während zwei Wochen zu jedermanns Einsicht bei der zuständigen Gemeindestelle aufzulegen. Während der Planaufgabe kann jedermann, der ein Interesse hat, schriftlich Einspruch erheben.

*Neu- und
Umbauten.*

Die Direktion des Innern entscheidet nach Stellungnahme der Gemeinde- und Bezirksbehörden gewerbepolizeilich über das Bauvorhaben; sie kann in Wahrung allgemeiner Interessen Abänderungen verlangen oder an die Ausführung der Bauten gewisse Bedingungen wie Einrichten und Erhalten von genügenden Parkgelegenheiten, Stallungen und dergleichen stellen.

Die Bewilligung zu einem Neubau schliesst die grundsätzliche Zusicherung der spätern Erteilung des Gastwirtschaftspatentes in sich. Art. 6 findet sinngemässe Anwendung.

Die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Baupolizei bleiben vorbehalten.

Art. 10. Genügen die Gebäude oder Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben den gesundheitlichen oder gewerblichen Anforderungen nicht, oder wird nicht nach den genehmigten Plänen gebaut, so kann

*Bau-
verfügungen.*

die Direktion des Innern jederzeit die Ausführung der nötigen Verbesserungen verlangen und hierfür eine angemessene Frist setzen. Dabei dürfen, wie bei Umbauten oder Erweiterungen, besondere Bedingungen gestellt werden.

2. Abschnitt.

Der Patentinhaber.

I. Allgemeine Erfordernisse. *Art. 11.* Wer einen Gastwirtschaftsbetrieb führen will, muss mündig und handlungsfähig sein, im Kanton Bern polizeilichen und zivilrechtlichen Wohnsitz haben, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und sich ausweisen, dass er und seine Hausgenossen gut beleumdet sind. Er muss für die gehörige Beaufsichtigung und die fachgemässe Führung des Gastwirtschaftsbetriebes in jeder Hinsicht volle Gewähr bieten.

II. Fähigkeitsausweis. *Art. 12.* Ein Patent zur Führung eines unter Art. 3, Ziffer 1—8 erwähnten Gastwirtschaftsbetriebes wird nur erteilt, wenn der Bewerber einen Fähigkeitsausweis für die Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes dieser Art besitzt.

Vom Fähigkeitsausweis ist befreit:

1. wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes seit 3 Jahren einen Gastwirtschaftsbetrieb im Kanton Bern führt und diesen oder einen gleichartigen Betrieb weiterführt;
2. die Witwe eines Patentinhabers für die Dauer von 3 Jahren seit Ableben des Ehemannes, wenn sie im Gastwirtschaftsbetrieb tätig war und diesen oder einen gleichartigen Betrieb weiterführt. Die Direktion des Innern kann bei besondern Verhältnissen Ausnahmen gestatten.

Erwerb. *Art. 13.* Einen Fähigkeitsausweis erwirbt, wer sich vor einer staatlichen Prüfungsbehörde über genügende Kenntnisse für die Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes bestimmter Art ausweist.

Ueber die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen, die in andern Kantonen oder im Ausland erworben werden, entscheidet die Direktion des Innern nach Anhörung des kantonalen Fachausschusses.

Prüfungen; Kurse. *Art. 14.* Die Prüfungen zum Erwerb der Fähigkeitsausweise unterstehen der Aufsicht der Direktion des Innern, die, wenn nötig, in Verbindung mit den Berufsverbänden besondere Kurse zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse veranstaltet.

Ueber die Anforderungen zum Erwerb der einzelnen Fähigkeitsausweise sowie die Zuassungsbedingungen und Kostenverteilung bei Kursen und Prüfungen erlässt die Direktion des Innern, nach Anhörung des kantonalen Fachausschusses, die näheren Bestimmungen.

III. Abschluss. *Art. 15.* Von der Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes sind, besondere Verhältnisse vorbehalten, ausgeschlossen:

1. alle hauptamtlich besoldeten und pensionierten Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,

sowie deren Anstalten, ihre Ehefrauen und die mit ihnen im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen;

2. alle Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten und ihre im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten;
3. die Ehefrauen und Familienangehörigen von Männern, die der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt sind, wenn sie im gleichen Haushalt leben.

Art. 16. Der Patentinhaber hat seinen Gastwirtschaftsbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des ihm erteilten Patentbesitzes unter eigener Verantwortung einwandfrei zu führen.

IV. Rechte und Pflichten des Patentinhabers.
Persönliche Führung.

Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor, fällt der Patentinhaber in Konkurs oder stirbt er, so kann die Direktion des Innern die Führung des Gastwirtschaftsbetriebes durch einen verantwortlichen Vertreter gestatten. Dieser hat die Erfordernisse zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes zu erfüllen wie ein Patentinhaber.

Juristische Personen oder Handelsgesellschaften haben ihre Gastwirtschaftsbetriebe durch einen persönlich verantwortlichen Patentinhaber führen zu lassen.

Die Verleihung mehrerer Jahrespatente an den nämlichen Patentinhaber ist unzulässig.

Art. 17. Der Patentinhaber ist berechtigt, dem Gastwirtschaftsbetrieb einen eigenen Namen zu geben und ein entsprechendes Schild zu führen. Namen und Art des Gastwirtschaftsbetriebes sind von aussen deutlich kenntlich zu machen. Sie dürfen nicht irreführend sein.

Name und Schild.

Gleichlautende oder leicht zu verwechselnde Bezeichnungen für Gastwirtschaftsbetriebe sind in der nämlichen Ortschaft oder in Ortschaften, die zusammen ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet bilden, nicht zu bewilligen.

Art. 18. Der Patentinhaber wahrt sein Hausrecht selbst und sorgt für Ruhe und Ordnung. Es stehen ihm im Gastwirtschaftsbetrieb gegenüber jedermann die gleichen Befugnisse zu wie einem Familienhaupt. Als Hüter des Hausrechts soll er in der Regel im Wirtschaftsgebäude wohnen und namentlich zur Nachtzeit leicht erreichbar sein.

Hausrecht.

Alle Gäste haben die Weisungen, welche ein Patentinhaber in Ausübung seines Hausrechts und zur Wahrung von Ruhe und Ordnung trifft, zu befolgen.

Art. 19. Jeder Patentinhaber ist in Ausübung seines Berufes für seine eigenen und die Handlungen seiner Familien- und Hausgenossen sowie seiner Angestellten persönlich verantwortlich.

Administrative Verantwortlichkeit.

Art. 20. Forderungen für Wirtszeche sind nicht klagbar, wenn der Patentinhaber übermässig bewirtet oder Trinkforderungen anstellen lässt.

Forderungen für Wirtszeche.

3. Abschnitt.

Die Angestellten.

Angestellte. *Art. 21.* Als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Arbeitnehmer, die in Gastwirtschaftsbetrieben ständig oder vorübergehend beschäftigt sind, mit Ausnahme der zur Familiengemeinschaft gehörenden Familienmitglieder des Patentinhabers und der Personen, die vorwiegend häusliche oder landwirtschaftliche Dienste verrichten.

Minderjährige unter 18 Jahren dürfen in Gastwirtschaftsbetrieben für die Bedienung der Gäste nicht verwendet werden. Ausgenommen sind die zur berufsmässigen Ausbildung eingestellten Lehrlinge und Lehrtöchter.

Dienstverhältnis. *Art. 22.* Für das Dienstverhältnis zwischen Patentinhaber und Angestellten gelten, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts über den Dienstvertrag (Art. 319 ff.).

Abgesehen von kurzfristigen Anstellungen für Aushilfsarbeiten ist bei jedem Dienstverhältnis ein angemessener Barlohn zu entrichten. Bedienungsgelder sind ausschliessliches Eigentum der trinkgeldberechtigten Angestellten. Findet eine Ablösung dieser Gelder statt, so sorgt der Patentträger für eine gerechte, regelmässige und vollständige Auszahlung an die Angestellten. Die Erhebung von Abgaben aus dem Arbeits- und Trinkgeldeinkommen der Bediensteten zugunsten des Betriebes ist verboten.

Die Angestellten sind auf Kosten des Betriebes gegen Betriebsunfall zu versichern.

Den Angestellten, mit Ausnahme derjenigen in Barbetrieben, ist eine finanzielle Beteiligung am Umsatz von geistigen Getränken und das Ermuntern der Gäste zum Trinken verboten. Für Widerhandlungen ist der Patentinhaber oder sein Stellvertreter mitverantwortlich.

Die Direktion des Innern stellt nach Anhörung des kantonalen Fachausschusses und der beteiligten Berufsverbände für das Dienstverhältnis im Gastwirtschaftsgewerbe einen Normalarbeitsvertrag auf.

Fürsorge; Ruhezeit. *Art. 23.* Eine gesundheitsgefährdende Anstrengung der Angestellten ist untersagt.

Die Angestellten haben Anspruch auf eine ununterbrochene Nachtruhe von wenigstens 8 Stunden.

Bei besondern Anlässen, aber nicht mehr als zweimal pro Woche, darf die Nachtruhe um höchstens zwei Stunden eingeschränkt werden, doch ist sie innert 14 Tagen durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit auszugleichen.

Die in den Gastwirtschaftsbetrieben verköstigten Angestellten haben Anspruch auf eine gesunde, ausreichende Verpflegung. Während der Freizeit und der Zeit blosser Dienstbereitschaft soll den Angestellten ein wohnlicher, heizbarer Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen.

Für die wöchentliche Ruhezeit in den Gastwirtschaftsbetrieben gelten die einschlägigen Bundesbestimmungen.

Jeder Angestellte hat nach Ablauf des ersten Dienstjahres Anspruch auf eine Woche, nach den folgenden Dienstjahren auf zwei Wochen bezahlte Ferien. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Betriebe, die jährlich nur ein- oder zweimal zu bestimmten Jahreszeiten geöffnet sind.

4. Abschnitt.

Das Gastwirtschaftspatent.

Art. 24. Wer ein Gastwirtschaftspatent erwerben ^{Patentgesuch.} will, hat mindestens 1 Monat vor Eröffnung oder Uebernahme des Geschäftes beim Einwohnergemeinderat am Orte der Betriebsführung ein Gesuch einzureichen.

Das Gesuch hat insbesondere zu enthalten:

1. Art und Namen des Gastwirtschaftsbetriebes sowie die vollständige Aufzählung aller Räume, Plätze und Einrichtungen, für die das Patent ausgestellt werden soll;
2. die Einwilligung des Hauseigentümers zur Patenterteilung, sofern der Patentbewerber nicht Eigentümer des Gastwirtschaftsbetriebes ist; bei einer Patentübertragung überdies das Patent mit dem Nachweis über die Vertragsauflösung mit dem bisherigen Patentinhaber;
3. Angaben über Kaufpreis oder Zins für den Gastwirtschaftsbetrieb und für damit zusammenhängende Kauf-, Pacht- und Mietobjekte sowie über allfällige Vorkaufsrechte;
4. Angaben über Alter Zivilstand und Familienverhältnisse, Aufenthalt während der letzten 5 Jahre und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers sowie die Ausweise über die persönlichen Erfordernisse zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes im Sinne der Art. 11 und 12 hiervor.

Wissentlich unrichtige Angaben des Patentbewerbers können Verweigerung des Patentbesitzes zur Folge haben.

Die Direktion des Innern kann für die Abfassung der Patentgesuche eine einheitliche Form vorschreiben.

Art. 25. Der Einwohnergemeinderat unterzieht ^{Vorinstanzliche Prüfung.} das Gesuch einer genauen Prüfung. Er erkundigt sich über den Patentbewerber und dessen Hausgenossen, schlägt die Patentgebühr vor und leitet die Gesuchsakten mit seinem begründeten Antrag unverzüglich an den Regierungsstatthalter weiter. Dieser prüft das Gesuch selbständig und ohne an die Anträge der Gemeindebehörde gebunden zu sein. Erscheinen ihm die eingezogenen Erkundigungen nicht als ausreichend, so weist er die Akten zur Ergänzung an den Gemeinderat zurück oder veranlasst selbst weitere Erhebungen.

Beantragt die Gemeindebehörde Abweisung, so gibt der Regierungsstatthalter dem Gesuchsteller Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Nach abgeschlossener Untersuchung übermittelt der Regierungsstatthalter sämtliche Akten mit seinem begründeten Antrag der Direktion des Innern.

Art. 26. Die Direktion des Innern ergänzt soweit ^{Entscheid der Direktion des Innern.} nötig die Untersuchung und entscheidet über die Erteilung des Patentbesitzes sowie über die Höhe der

Patentgebühr. Sie erteilt ein Patent nur, wenn Bewerber und Gastwirtschaftsbetrieb die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen.

In Zweifelsfällen kann die Direktion des Innern das Patent nur auf Zusehen hin und unter Ansetzung einer Bewährungsfrist erteilen.

Der Entscheid der Direktion des Innern ist den Beteiligten (Gesuchsteller, Hauseigentümer) sowie der Gemeindebehörde durch den Regierungsstatthalter zu eröffnen.

Patent-
übertragung;
Patent-
erneuerung. *Art. 27.* Das hiervor geregelte Verfahren gilt auch für die Uebertragung der Patente während der Patentdauer auf einen andern Inhaber sowie für die Gesamterneuerung der Patente.

Die Direktion des Innern bestimmt jeweilen für die Einreichung der Erneuerungsgesuche eine Frist; sie kann die Gesuche gesamthaft oder für einzelne Bezirke dem kantonalen Fachausschuss zur Begutachtung zustellen.

Ausstellung;
Dauer. *Art. 28.* Die Patente werden auf die Dauer von 4 Jahren als Jahrespatente für ganzjährige oder als Saisonpatente für nur bestimmte Zeit im Jahr geöffnete Betriebe ausgestellt.

Während der allgemeinen Gültigkeitsdauer wird ein Patent nur bis zu deren Ablauf erteilt.

Erlöschen. *Art. 29.* Von Gesetzes wegen erlischt ein Patent:

1. wenn nicht innert der von der Direktion des Innern bestimmten Frist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ein neues Patentgesuch eingereicht worden ist;
2. wenn der Patentinhaber trotz Mahnung die ihm auferlegten Patentgebühren nicht bezahlt;
3. wenn dem Patentinhaber infolge zivilrechtlicher Verhältnisse die Gewalt über den Gastwirtschaftsbetrieb nicht mehr zukommt;
4. wenn ein Gastwirtschaftsbetrieb innert Jahresfrist seit der Ausstellung des Patentbeschlusses nicht eröffnet wird;
5. wenn ein Gastwirtschaftsbetrieb durch höhere Gewalt oder andere Ereignisse wie Brandfall, Abbruch und dergleichen unbenutzbar geworden ist und während zwei Jahren in diesem Zustand verbleibt.

Das Erlöschen eines Patentbeschlusses ist von der Direktion des Innern anzumerken und den Beteiligten zu eröffnen. Der Regierungsstatthalter hat den Gastwirtschaftsbetrieb zu schliessen.

Entzug. *Art. 30.* Die Direktion des Innern entzieht ein Patent:

1. wenn öffentliche Ordnung und Sittlichkeit es erfordern;
2. wenn der Patentinhaber die persönlichen Erfordernisse zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes nicht mehr erfüllt;
3. wenn er wiederholt die Bestimmungen des Patentbeschlusses verletzt, wiederholt wegen Widerhandlungen gegen Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe bestraft worden ist oder wiederholt die Regeln eines loyalen Geschäftsgebarens übertritt;

4. wenn er ohne vorherige Bewilligung wesentliche bauliche Veränderungen an den im Patent vermerkten Räumen oder Einrichtungen vornimmt oder die von der zuständigen Behörde angeordneten Verbesserungen trotz Mahnung nicht ausführt;
5. wenn er zur Abhaltung eines Zweikampfes auf Waffen Platz gegeben hat.

Ein Patent soll nur nach eingehender Untersuchung und Vernehmlassung des Patentinhabers entzogen werden. Die Direktion des Innern hat bei Entzug eines Gastwirtschaftspatentes die nötigen Anordnungen für Schliessung oder veränderte Weiterführung des Gastwirtschaftsbetriebes zu treffen. Der Entzug ist den Beteiligten zu eröffnen.

Art. 31. Besteht begründete Aussicht auf rasche und durchgreifende Besserung der Verhältnisse, oder weist das Verhalten des Patentinhabers noch nicht die für den gänzlichen Entzug vorgesehenen Merkmale wiederholten Vergehens oder schweren Verschuldens auf, so kann das Patent unter Ansetzung einer Bewährungsfrist bedingt entzogen werden. Eine solche Verfügung ist den Beteiligten zu eröffnen.

Bedingter
Entzug.

Art. 32. Die Patentgesuche sowie alle Eingaben in vorstehend geregelttem Verfahren sind stempelpflichtig. Die Kosten für Erteilung, Erneuerung und Uebertragung eines Patenten trägt der Gesuchsteller, für Erlöschen und Entzug eines Gastwirtschaftspatentes der bisherige Inhaber.

Kosten des
Verfahrens.

5. Abschnitt.

Die Gebühren.

Art. 33. Für Gastwirtschaftspatente sind folgende jährliche Gebühren zu entrichten:

*I. Jährliche
Patentgebühr.*

	Fr.
1. Gasthöfe (Art. 3, Ziff. 1)	200—3000
2. Wirtschaften (Art. 3, Ziff. 2)	200—3000
3. Pensionen und Hotels garnis (Art. 3, Ziff. 3)	100—2000
4. Volksküchen (Art. 3, Ziff. 4)	50— 500
5. Kostgebereien (Art. 3, Ziff. 5)	20— 500
6. Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Gesellschaften (Art. 3, Ziffer 6)	100— 500
7. Liqueurstuben und selbständige Bars (Art. 3, Ziff. 7)	100—1000
8. Alkoholfreie Betriebe (Art. 3, Ziffer 8)	20—1000

Für Saisonpatente können die jährlichen Patentgebühren höchstens bis auf die Hälfte ermässigt werden.

Die Höhe der einzelnen Gebühren innerhalb des gesetzlichen Rahmens richtet sich vor allem nach der örtlichen Lage, der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung eines Betriebes.

Art. 34. Während der Gültigkeitsdauer der Patente kann die Direktion des Innern die Patentgebühr bei baulichen Erweiterungen erhöhen; sie kann die Gebühr aber auch ermässigen, insbesondere wenn:

Erhöhung;
Ermässigung;
Rück-
erstattung.

1. dem Inhaber eines Patenten im öffentlichen Interesse vermehrte Leistungen wie die Ver-

pflichtung zur Aufnahme von unterkunftsuchenden Gästen, zum Unterhalt von alpinen oder andern Rettungseinrichtungen, zum Bau von Stallungen und dergleichen auferlegt werden;

2. ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.

Bei Erlöschen oder Entzug eines Patentes wird die Gebühr marchzählig zurückerstattet, sofern nicht ein erhebliches Verschulden des Patentinhabers vorliegt.

Diese Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung auf die Bewilligungen für Gastwirtschaftsbetriebe.

Bezug. *Art. 35.* Die Patentgebühren für Jahresbetriebe sind für das folgende Halbjahr, diejenigen für Saisonbetriebe für die ganze Saison vor dem 20. Dezember und 20. Juni an die Amtsschaffnerei zu entrichten. Für die im Laufe eines Jahres eröffneten Gastwirtschaftsbetriebe wird die erste Patentgebühr nach Monaten berechnet.

II. Bewilligungsgebühr. *Art. 36.* Für Gastwirtschaftsbewilligungen sind folgende Gebühren zu entrichten: Fr.

1. Bewilligung von Festwirtschaften (Art. 4, Ziff. 1):
 - a) mit Alkoholausschank . . . 20—1000
 - b) ohne Alkoholausschank . . . 2— 50
2. Wirten auf Drittmannsboden (Art. 4, Ziff. 1, Abs. 2) . . . 10— 100
3. Gastwirtschaftsbetriebe auf Sportplätzen (Art. 4, Ziff. 2):
 - a) mit Alkoholausschank . . . 20— 200
 - b) ohne Alkoholausschank . . . 2— 50
4. Führung von Bauplatzwirtschaften (Art. 4, Ziff. 3) . . . 50— 200
5. Gewerbmässiges Zimmervermieten (Art. 4, Ziff. 4) . . . 20— 200
6. Zimmermieten durch Gastwirtschaftsbetriebe (Art. 4, Ziff. 5) 20— 200
7. Andere Betriebsarten Art. 5, Abs. 2) . . . 10— 500

Die Gebühren sind bei der Erteilung der Bewilligung zum voraus zu entrichten.

III. Zweckvermögen. *Art. 37.* Aus je einem Zwanzigstel des jährlichen Ertrages der Patentgebühren wird ein Zweckvermögen von höchstens einer Million Franken gebildet, das sowohl für die allgemeine Förderung des Gastwirtschaftsgewerbes als auch in besonderen Fällen für die Stilllegung lebensschwacher Betriebe mit Alkoholausschank Verwendung finden kann.

Ueber die Verwendung von Unterstützungen bis zu 2000 Fr. entscheidet die Direktion des Innern, über höhere Zuwendungen der Regierungsrat.

Die nähern Vorschriften über Bildung, Verwaltung dieses Zweckvermögens werden durch Verordnung des Regierungsrates aufgestellt.

Anteil der Gemeinden. *Art. 38.* Von den nach Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patentgebühren ist ein Zehntel den Einwohnergemeinden für Schul- oder Armenzwecke abzugeben.

Der Regierungsrat bestimmt die Zuweisungen an die einzelnen Gemeinden nach der Grösse ihrer Wohnbevölkerung, wie sie sich aus der letzten Volkszählung ergibt.

II. TITEL.

Die Wirtschaftspolizei.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 39. Die Wirtschaftspolizei wird unter der Aufsicht der Regierungstatthalters und der Oberaufsicht der kantonalen Polizeidirektion durch die Organe der Kantons- und Ortspolizei ausgeübt. Diese sind in Ausübung ihres Amtes befugt, einen Gastwirtschaftsbetrieb jederzeit öffnen zu lassen und zu betreten.

Bei Ruhestörungen kann der Regierungstatthalter den Gastwirtschaftsbetrieb vorübergehend schliessen lassen.

Er ordnet die sofortige Schliessung an, wenn ein patent- oder bewilligungspflichtiger Betrieb ohne Patent oder Bewilligung eröffnet oder betrieben wird.

Art. 40. Der Inhaber des Gastwirtschaftsbetriebes ist verpflichtet, Gäste gegen die keine Abweisungsgründe vorliegen, aufzunehmen und gemäss seiner Berechtigung gegen Bezahlung zu bewirten.

Er hat Gäste zurückzuweisen oder nachträglich wegzuweisen, die Aergernis erregen, zu unsittlichen oder verbotenen Zwecken Einlass begehren, sich dem übermässigen Alkoholgenusse oder verbotenen Spielen hingeben.

Verdächtige Gäste soll er sogleich nach ihrer Ankunft der Polizeibehörde melden.

Personen, denen der Besuch der Gastwirtschaftsbetriebe gerichtlich oder administrativ verboten ist, soll die Aufnahme verweigert werden.

Art. 41. In den Gastwirtschaftsbetrieben sollen Kinder im schulpflichtigen Alter nicht aufgenommen werden, es sei denn, dass sie sich unter Aufsicht erwachsener Personen befinden oder sich im Auftrage ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter ausserhalb ihres ordentlichen Wohnortes aufhalten.

Mit geistigen Getränken dürfen schulpflichtige Kinder nur bewirtet werden, wenn der die Aufsicht führende erwachsene Begleiter es verlangt. Gebrannte Wasser dürfen ihnen überhaupt nicht abgegeben werden.

Auf Schulreisen und bei Schulfeiern dürfen den Kindern keine geistigen Getränke verabfolgt werden.

Art. 42. Der Patentinhaber soll in seinem Betriebe keinerlei verbotene Spiele oder Wetten oder sonstige verbotene Veranstaltungen dulden.

An den hohen Festtagen (Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag, Weihnacht, in katholischen Gegenden ausserdem Fronleichnamstag, Mariae Himmelfahrt und Allerheiligen) sowie am Palmsonntag, an der Auffahrt und an dem diesen Festtagen vorangehenden Tag, sind in oder bei den Gastwirtschaftsbetrieben lärmende Spiele, gewerbsmässige musikalische Darbietungen, Schaustellungen, Volksbelustigungen verboten.

Art. 43. In Gastwirtschaftsbetrieben dürfen musikalische oder andere Vorführungen gegen Entgelt nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde statt-

Aufsicht.

Aufnahme von Gästen.

Bewirten von Kindern.

Verbotene Spiele und andere Veranstaltungen. Festtage.

Aufführungen, Belustigungen.

finden. Werden sie öffentlich ausgekündet, so ist der Name des Veranstalters anzugeben.

Ausgenommen sind die Aufführungen und Darbietungen von Vereinen, Gesellschaften und Einzelpersonen, die ihre Veranstaltungen in eigens zu diesem Zwecke gemieteten Räumen abhalten.

Für alle andern, öffentlich bekanntgemachten Belustigungen, die nicht unter das Spielgesetz fallen, haben die Patentinhaber beim Regierungsstatthalter eine Bewilligung einzuholen.

Aus Gründen der Ordnung und Sittlichkeit kann der Regierungsstatthalter Vorführungen in Gastwirtschaftsbetrieben untersagen.

Die kantonale Polizeidirektion kann an Kursäle und andere in Gebieten des Fremdenverkehrs oder in Verkehrszentren gelegene Betriebe allgemeine Bewilligungen (sogenannte Kasinobewilligungen) erteilen und deren Bedingungen nach Anhörung der Ortspolizeibehörden und des Regierungsstatthalters festsetzen. Die Kasinobewilligungen treten an Stelle der von den Ortspolizeibehörden zu erteilenden Einzelbewilligungen und derjenigen über die Aufführungen und Schaustellungen umherziehender Personen in solchen Gastwirtschaftsbetrieben.

Schluss
der Auffüh-
rungen.

Art. 44. Musikaufführungen und Schauvorstellungen gewerbsmässiger Künstler in Gastwirtschaftsbetrieben müssen um 23 Uhr beendet sein.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, diejenige Nachtstunde vorzuschreiben, nach welcher — besondere Bewilligung vorbehalten — Musikaufführungen oder geräuschvolle Spiele und Belustigungen nicht mehr stattfinden dürfen.

Oeffentliche
Bekannt-
machungen.

Art. 45. Die Patentinhaber von Gasthöfen und Wirtschaften, die das ganze Jahr geöffnet sind, haben das kantonale Amtsblatt zu halten und öffentlich aufzulegen.

Die Direktion des Innern wird eine Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe jedem Betrieb zustellen, die auf Verlangen dem Gast zur Einsicht vorzulegen ist.

Verzeichnis
der
Beherbergten.

Art. 46. Die Inhaber von Gastwirtschaftsbetrieben mit Beherbergungsrecht sowie die Vermieter von Zimmern auf kürzere Zeit als zwei Wochen haben ein Verzeichnis mit Angaben über Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Heimat, Wohn- oder Aufenthaltsort, Ort der Her- und Hinreise sowie Tag der Ankunft und Abreise der Beherbergten zu führen.

Für Reisegesellschaften genügt die Abgabe eines Teilnehmerverzeichnisses durch den verantwortlichen Reiseleiter.

Die Polizei kann jederzeit die Verzeichnisse einsehen. Auf Verlangen ist der Ortspolizeibehörde täglich ein Auszug aus dem Verzeichnis zuzustellen.

Preis-
verzeichnis.

Art. 47. Die Inhaber von Gastwirtschaftsbetrieben haben ein Verzeichnis der von ihnen geforderten Preise für Verpflegung und Unterkunft aufzulegen.

2. Abschnitt.

Oeffnungs- und Schliessungsstunde.

Art. 48. Die Gastwirtschaftsbetriebe dürfen für die Bewirtung der Gäste von morgens 5 Uhr an geöffnet werden. *I. Oeffnungsstunde.*

Wenn es das Bedürfnis erfordert, kann der Regierungsstatthalter von Fall zu Fall ausnahmsweise eine frühere Oeffnungsstunde bewilligen.

Art. 49. Die Schliessungsstunde für Gastwirtschaftsbetriebe ist auf Mitternacht, an Vortagen von Sonn- und allgemeinen Feiertagen auf 1 Uhr nachts festgesetzt. Volksküchen und Kostgebereien schliessen um 21 Uhr. *II. Schliessungsstunde.*

Eine Viertelstunde nach Wirtschaftsschluss müssen die Gastwirtschaftsbetriebe von den Gästen geräumt sein.

Der Patentinhaber darf seinen Betrieb auch vor der gesetzlichen Schliessungsstunde schliessen.

Art. 50. Wird in einem Gastwirtschaftsbetrieb ein Ladengeschäft geführt, so ist dieses nach den örtlichen Bestimmungen über den Ladenschluss zu schliessen. Bei Anständen kann die Direktion des Innern die Schliessung des Gastwirtschaftsbetriebes mit dem Ladengeschäft verfügen. *Gastwirtschaftsbetrieb mit Verkaufsladen.*

Art. 51. Gäste, die im Hause selbst beherbergt werden, dürfen auch nach der Schliessungsstunde bewirtet werden, ebenso geschlossene Gesellschaften bei Anlass von Familienfesten, wie Hochzeiten und Taufen. Solche Veranstaltungen hat der Inhaber des Gastwirtschaftsbetriebes der Ortspolizeibehörde rechtzeitig mitzuteilen. *Ausnahmen.*

Der Regierungsrat kann wegen besondern Verhältnissen für einzelne Gastwirtschaftsbetriebe, Orte oder Bezirke Ausnahmen von der Schliessungsstunde gestatten.

Art. 52. Auf begründetes Gesuch eines Patentinhabers kann der Regierungsstatthalter für bestimmte Vereins- oder Gesellschaftsanlässe Ueberzeitbewilligungen erteilen. Darin sind der Anlass und der Kreis der berechtigten Personen sowie die Schliessungsstunde anzugeben. *Ueberzeitbewilligungen.*

Der Patentinhaber ist dafür verantwortlich, dass nach der ordentlichen Schliessungsstunde keinen unbefugten Personen Einlass gewährt wird. Die öffentliche Bekanntmachung der Ueberzeitbewilligung ist nicht statthaft.

Wenn mit Ueberzeitbewilligungen Missbrauch getrieben wird, kann der Regierungsstatthalter dem Patentinhaber und den Veranstaltern jede weitere Bewilligung für die Dauer von sechs bis zwölf Monaten verweigern.

Art. 53. In allen Gastwirtschaftsbetrieben ist die Abgabe gebrannter Wasser bis 9 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 11 Uhr vormittags verboten. Innerhalb dieser Zeit ist jedoch der Ausschank von echten Trinkbranntweinen als Zusatz zu warmen Getränken, wie Kaffee und Tee, gestattet. *III. Morgenschnapsverbot.*

Gegen Missbräuche trifft die Direktion des Innern die nötigen Verfügungen.

Vom Verbot sind Veranstaltungen ausgenommen, für die Ueberzeitbewilligungen erteilt worden sind.

Bei Ausstellungen, festlichen Veranstaltungen oder andern grössern Anlässen kann die kantonale Polizeidirektion Ausnahmen gestatten.

3. Abschnitt.

Wirtschaftspolizeigebühren.

Gebühren. *Art. 54.* Für die wirtschaftspolizeilichen Bewilligungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|---------|
| 1. Aufführungen in Gastwirtschaftsbetrieben (Art. 43, Abs. 1) | Fr. | 5— 20 |
| 2. Oeffentlich bekanntgemachte Belustigungen in Gastwirtschaftsbetrieben (Art. 43, Abs. 3) | | 10— 20 |
| 3. Kasinobewilligungen (Art. 43, Absatz 5) | | 100—600 |
| 4. Ausnahmegewilligungen von der allgemeinen Schliessungsstunde (Art. 51, Abs. 2) | | 20—£00 |
| 5. Ueberzeitbewilligungen (Art. 52) | | 10— 50 |

Die Gebühren nach Ziffer 1 fallen ganz, nach Ziffer 3 zur Hälfte in die Gemeindekasse.

Die Höhe der Gebühr innerhalb des vorstehenden Rahmens richtet sich nach Grösse und Lage des Gastwirtschaftsbetriebes sowie nach Grösse und Dauer der bewilligten Veranstaltung.

4. Abschnitt.

Tanzwesen.

Tanz. *Art. 55.* Durch Dekret des Grossen Rates werden die nähern Vorschriften über den öffentlichen Tanz, die Tanzbetriebe und den Tanzunterricht in den Gastwirtschaftsbetrieben erlassen.

Für die Führung eines Tanzbetriebes mit Bewirtung der Gäste kann ein besonderes Gastwirtschaftspatent, das Tanzbetriebspatent, vorgesehen werden.

Für die zu erteilenden Tanzbetriebspatente und Tanzbewilligungen sind angemessene Gebühren vorzuschreiben.

III. TITEL.

Der Handel mit geistigen Getränken.

I. Arten. *Art. 56.* Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen folgende Arten des Handels mit geistigen Getränken:

1. Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken (Wein, Obstwein, Bier) in Mengen von weniger als 2 Litern;
2. Mittelhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von 2—10 Litern;
3. Kleinhandel mit gebrannten Wassern in Mengen bis zu 40 Litern.

Nicht unter dieses Gesetz fallen der Grosshandel mit geistigen Getränken, der Verkauf durch Hausbrenner und Brennauftraggeber nach den einschlägi-

gen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, der Handel mit Wein und Obstwein aus eigenem Gewächs, der Verkauf von geistigen Getränken auf ärztliche Verordnung hin in Apotheken, sowie von nicht geniessbaren Flüssigkeiten zu gewerblichen oder Haushaltzwecken.

Die Vorschriften der Lebensmittel- und Gewerbe-gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 57. Der Klein- oder Mittelhandel mit geistigen Getränken bedarf eines Gastwirtschafts-patentes nach Art. 3, Ziff. 1 und 2, oder eines besondern Verkaufspatentes, das von der Direktion des Innern einem bestimmten Inhaber für eine bestimmte Verkaufsstelle auf die Dauer von 4 Jahren verliehen wird.

II. Patent.

Die Direktion des Innern bestimmt den Beginn der allgemeinen Gültigkeitsdauer. Ein während dieser Dauer ausgestellttes Patent ist nur bis zu deren Ablauf gültig.

Das Patent begründet nur die in der Patenturkunde vermerkten persönlichen Rechte und Pflichten und gibt weder dem Inhaber noch dem Eigentümer der Verkaufsstelle oder andern Beteiligten irgendwelche dingliche Ansprüche.

Art. 58. Die Patente werden ausgestellt als: Patentklasse.

Patent I für den Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken;

Patent II für den Mittelhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken;

Patent III für die Abgabe von gebrannten Wassern jeder Art und zwar offen in Mengen von mindestens 5 Litern oder in angeschriebenen und versiegelten oder verkapselten Flaschen an Grosshändler und Fabrikanten solcher Getränke;

Patent IV für die Abgabe von echten Trinkbranntweinen, Liqueuren und Bittern im Sinne der eidgenössischen Lebensmittelverordnung in angeschriebenen und versiegelten oder verkapselten Flaschen an Lebensmittelhandlungen;

Patent V für die Abgabe von Weinen und Spirituosen in angeschriebenen und versiegelten oder verkapselten Flaschen an Drogerien sowie an Apotheken, sofern die Abgabe dieser Getränke nicht auf ärztliche Verordnung hin erfolgt.

Das Patent III kann nur als Versandpatent ausgestellt werden:

- a) an kantonsansässige Grosshändler und Fabrikanten zum Versand innerhalb des Kantonsgebietes unter Ausschluss des Verkaufes über die Gasse;
- b) an ausserkantonale Handelsfirmen mit verantwortlichem kantonsansässigen Vertreter, der die in Art. 60 hiernach verlangten Erfordernisse erfüllt, zum Versand nach dem Kanton Bern.

Bedürfnis-
frage.

Art. 59. Ein Patent für den Kleinhandel mit geistigen Getränken mit Verkauf über die Gasse darf nur erteilt, erneuert oder übertragen werden, wenn es einem Bedürfnis entspricht und das öffentliche Wohl nicht gefährdet.

Hievon sind ausgenommen die Patente II und V.

Für die Beurteilung des Bedürfnisses sind die Verhältnisse an Ort und Stelle, insbesondere andere Einkaufsmöglichkeiten oder die Siedlungsart in der Umgebung, massgebend. Das Bedürfnis ist in der Regel zu verneinen, wenn in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern auf 800 Einwohner, in Gemeinden bis zu 6000 Einwohnern auf 1000 Einwohner und in grösseren Gemeinden auf 1500 Einwohner eine Kleinhandelsstelle entfällt.

Persönliche
Erfordernisse.

Art. 60. Jeder Bewerber um ein Klein- oder Mittelhandelspatent muss mündig und handlungsfähig sein, im Kanton Bern polizeilichen und zivilrechtlichen Wohnsitz haben, einen guten Leumund besitzen und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen. Er hat sich darüber auszuweisen, dass er die nötigen Fachkenntnisse in der Verwahrung und Behandlung von Lebensmitteln sowie in der Geschäftsführung besitzt.

Bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften ist ein verantwortlicher Geschäftsführer zu bezeichnen, der diese Erfordernisse besitzt.

Gewerbliche
Erfordernisse

Art. 61. Ein Klein- oder Mittelhandelspatent für den Verkauf über die Gasse wird, mit Ausnahme der Fabrikanten, nur an Bewerber ausgestellt, die den Handel mit Getränken oder Lebensmitteln in ständigen Verkaufsgeschäften betreiben, die von aussen her unmittelbar zugänglich sind und ausschliesslich dem Warenverkauf dienen.

Für die einwandfreie Lagerung der Getränke müssen die nötigen Einrichtungen vorhanden sein.

Patentgesuch.

Art. 62. Wer den Klein- oder Mittelhandel mit geistigen Getränken ausüben will, hat beim Einwohnergemeinderat am Orte der Betriebsführung ein Patentgesuch einzureichen.

Das Patentgesuch soll insbesondere enthalten:

1. Angaben über Leumund und Beruf des Gesuchstellers;
2. Beschreibung der Lage und Einrichtungen der Verkaufsstelle;
3. Unterlagen für die Gebührensatzung.

Die Direktion des Innern kann für die Abfassung der Patentgesuche eine einheitliche Form vorschreiben.

Verfahren.

Art. 63. Alle Gesuche um Erteilung, Erneuerung oder Uebertragung eines Klein- oder Mittelhandelspatentes sind durch die Gemeindebehörden und Regierungsstatthalter zu begutachten, wobei Art. 25 und 26 hievon sinngemässe Anwendung finden. Für alle Verfahrenskosten gelten die Bestimmungen des Art. 32 hievon.

Erlöschen;
Entzug;
Nicht-
erneuerung.

Art. 64. Die Bestimmungen über Erlöschen, Entzug und Nichterneuerung der Gastwirtschaftspatente finden auf die Patente für den Handel mit geistigen Getränken sinngemässe Anwendung.

Patent-
gebühren.

Art. 65. Die Patente für den Handel mit geistigen Getränken unterliegen folgenden jährlichen Gebühren:

Patent I	Fr. 100—200
Patent II	» 50—100
Patent III	» 50—800
Patent IV	» 100—200
Patent V	» 50—100

Werden keine andern geistigen Getränke als Obstwein verkauft, so ermässigt sich die Gebühr für Patent I auf Fr. 10—20, für Patent II auf Fr. 5—10.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Grösse und Wert des in den letzten 4 Jahren durchschnittlich erzielten Umsatzes, bei neuen Verkaufsstellen nach amtlicher Schätzung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt im Einzelfalle durch die Direktion des Innern.

Die ordentlichen Gebühren sind vor dem 20. Dezember für das ganze folgende Jahr zum voraus zu entrichten. Werden Kleinhandelsstellen im Laufe eines Jahres eröffnet, so wird die erste Patentgebühr nach Monaten berechnet.

Art. 66. Die Einnahmen aus den Patentgebühren für den Handel mit geistigen Getränken fallen zur Hälfte an den Staat und zur Hälfte an die Gemeinden, wo sich die Klein- oder Mittelhandelsstellen befinden. Anteil der Gemeinden.

Art. 67. Der Inhaber eines Klein- oder Mittelhandelspatentes ist für die einwandfreie Führung der Verkaufsstelle verantwortlich. Die Organe der Orts- und Kantonspolizei wachen unter Aufsicht des Regierungsstatthalters über die Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. III. Polizeiliche Bestimmungen.
Verantwortlichkeit.

Die Organe der Wirtschaftspolizei sind in Ausübung ihrer Obliegenheiten berechtigt, die Verkaufsräume jederzeit öffnen zu lassen und sie zu betreten.

Bei Widerhandlungen gegen die behördlichen Anordnungen kann der Regierungsstatthalter die Verkaufsstelle schliessen lassen.

Art. 68. Die Abgabe gebrannter Wasser im Kleinhandel ist an Wochentagen bis 9 Uhr vormittags verboten. Nach der im örtlichen Ladenschlussreglement festgesetzten Schliessungsstunde, spätestens jedoch nach 19 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, dürfen in Ladengeschäften keine geistigen Getränke abgegeben werden. Verkaufszeiten.

Ausgenommen hievon sind die Apotheken.

Art. 69. Für alle Arten geistiger Getränke, auch für solche aus eigenem Gewächs, ist der Verkauf im Umherziehen oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie das Hausieren untersagt. Hausierverbot.

Art. 70. Der Inhaber eines Klein- oder Mittelhandelspatentes darf in seiner Verkaufsstelle weder Gäste aufnehmen, noch darin geistige Getränke auswirten, noch überhaupt irgendwelche Befugnisse ausüben, die nur dem Inhaber eines Gastwirtschaftspatentes zustehen. Verbot des Wirtens.

Das Platzgeben zu Trinkgelagen ist jedermann untersagt.

Art. 71. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Kinder unter 16 Jahren, Bevormundete oder Personen, denen der Besuch von Gastwirtschaftsbetrieben gerichtlich oder administrativ verboten ist, abgegeben werden. Verkauf an Kinder usw.

Art. 72. Forderungen aus dem Kleinhandel mit geistigen Getränken sind nicht klagbar. Unklagbarkeit.

IV. TITEL.

Strafbestimmungen.

Widerhandlungen. *Art. 73.* Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden, soweit nicht die strengern Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung gelangen, mit Busse von 10—100 Fr. bestraft.

Besondere Widerhandlungen. *Art. 74.* Mit Busse von 50—500 Fr. wird bestraft:

1. wer, ohne im Besitz eines Gastwirtschaftspatentes, einer Bewilligung oder eines Patentes für den Handel mit geistigen Getränken zu sein, die mit solchen Patenten oder Bewilligungen verbundenen Rechte ausübt (Art. 2, 3, 4, 57, 58, 70);
2. wer die in seinem Patent oder in seiner Bewilligung enthaltenen Rechte überschreitet (Art. 3, 4, 58);
3. wer als Inhaber eines Gastwirtschaftsbetriebes die Bestimmungen über den Angestellten-schutz nicht innehält (Art. 21, 22, 23);
4. wer wissentlich Gäste aufnimmt, bewirtet oder mit geistigen Getränken versorgt, denen der Besuch von Gastwirtschaftsbetrieben gerichtlich oder administrativ untersagt ist (Art. 40);
5. wer unerlaubterweise Kinder aufnimmt, bewirtet oder mit geistigen Getränken versorgt (Art. 41, 71);
6. wer als Inhaber eines Gastwirtschaftsbetriebes die Polizei in der Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse nicht unterstützt oder wissentlich verdächtige oder zur Verhaftung ausgeschriebene Gäste der Polizei nicht meldet (Art. 39, 40).

Schwere Widerhandlungen. *Art. 75.* Mit Busse von 100—500 Fr. wird bestraft:

1. wer Handel mit Patenten oder Bewilligungen treibt (Art. 2);
2. wer die Anordnungen der Direktion des Innern über Bau und Einrichtung von Gastwirtschaftsbetrieben oder Handelsstellen wissentlich missachtet (Art. 7—10, 61);
3. wer Bedienungsgelder hinterzieht oder zweckwidrig verwendet oder von den Angestellten verbotene Abgaben erhebt (Art. 22);
4. wer den Polizeiorganen in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse den Einlass in die Wirtschaftsräume oder Handelsstellen verweigert (Art. 39, 67);
5. wer Kinder mit gebrannten Wassern bewirtet (Art. 41, 71);
6. wer Platz zu Trinkgelagen gibt (Art. 70).

Abbruch und Beseitigung; Gebühren-nachzahlung. *Art. 76.* Bei Bauten oder Einrichtungen, die wissentlich unter Missachtung behördlicher Anordnungen ausgeführt wurden, kann überdies deren Abbruch und Beseitigung auf Kosten der Fehlbaren gerichtlich angeordnet werden.

Ist mit der Uebertretung einer Bestimmung dieses Gesetzes Gebührenverschlagnis verbunden, so ist dem Verurteilten neben der Busse auch die Nachzahlung der Patent- oder Bewilligungsgebühr aufzuerlegen.

Rückfall. *Art. 77.* Wenn der in Anwendung dieses Gesetzes Bestrafte sich innert 12 Monaten seit seiner letzten endlichen Verurteilung einer neuen Wider-

handlung gegen das Gesetz schuldig macht, kann die neue Strafe bis auf das Doppelte der gesetzlichen Androhung verschärft werden.

Art. 78. Mit Busse von 5—200 Fr. werden Gäste bestraft, welche den Weisungen, die ein Patentinhaber in Ausübung seines Hausrechtes erteilt, Widerstand leisten oder bei gebotenem Wirtschaftsschluss die Gastwirtschaftsräume nicht verlassen (Art. 18, 49). Bestrafung
der Gäste.

Art. 79. Von allen in Anwendung dieses Gesetzes ausgefallten Strafurteilen ist dem zuständigen Regierungsstatthalter und der Direktion des Innern Kenntnis zu geben. Kenntnis-
gabe.

V. TITEL.

Schlussbestimmungen.

Art. 80. Der Regierungsrat setzt auf die Dauer von 4 Jahren einen kantonalen Fachausschuss ein mit einem Staatsvertreter als Vorsitzenden und 6 Vertretern des Gastwirtschaftsgewerbes. Die Entschädigung der Mitglieder wird bei der Wahl geordnet. Fach-
ausschuss.

Die Direktion des Innern zieht diesen Fachausschuss, wenn es das Gesetz verlangt oder nach Gutfinden zur Behandlung wichtiger Fälle und Fragen, aus dem Gastwirtschaftsgewerbe bei.

Art. 81. Die Weiterziehung einer Verfügung der Direktion des Innern an den Regierungsrat ist bei Verweigerung, Nichterneuerung oder Entzug eines Patentes oder einer Bewilligung für Gastwirtschaftsbetriebe oder eines Patentes für den Handel mit geistigen Getränken möglich. Weiter-
ziehung.

Zur Weiterziehung sind Patentbewerber oder Patentinhaber berechtigt.

Für das Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 82. Der Regierungsrat erlässt in einer Vollziehungsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen nähere Bestimmungen. Vollziehungs-
verordnung.

Art. 83. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf 1. Januar . . . in Kraft. Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, werden damit aufgehoben. Inkrafttreten.

Bern, den 20. Oktober 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 15. Oktober 1937.

*Im Namen der
grossrätlichen Kommission,*

Der Präsident:

Dr. Freimüller.